

LANDWIRTSCHAFT & STEUERN 2025

Informationen für den
landwirtschaftlichen Unternehmer

BERATA-GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Rennbahnstraße 7 | 84347 Pfarrkirchen



+49 (0)8561 3006400

berata@bbjmail.de
www.berata-stbg.de



- > BUCHHALTUNG
- > STEUERBERATUNG
- > UNTERNEHMENSBERATUNG
- > RECHTSBERATUNG
- > WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- > DIGITALISIERUNG

für Landwirtschaft, Gewerbe,
Freie Berufe und Privatpersonen



BBJ-UNTERNEHMENSGRUPPE

LBD Landw. Buchführungsdienst GmbH

Rennbahnstraße 7 | 84347 Pfarrkirchen
Tel. +49 (0)8561 30060 | Fax +49 (0)8561 5484
lbd@bbjmail.de | www.lbd-gmbh.de

BERATA-GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Rennbahnstraße 7 | 84347 Pfarrkirchen
Tel. +49 (0)8561 3006400 | Fax +49 (0)8561 3006444
berata@bbjmail.de | www.berata-stbg.de

RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ludwig-Erhard-Straße 6 | 84034 Landshut
Tel. +49 (0)871 95315390 | Fax +49 (0)871 9531599390
rwb.landshut@bbjmail.de | www.rwb-landshut.de

BayFinanz GmbH

Oppelner Straße 5 | 82194 Gröbenzell
Tel. +49 (0)8142 449640
info@bayfin.de | www.bayfin.de

LEONITAX GmbH

Oppelner Straße 5 | 82194 Gröbenzell
Tel. +49 (0)8142 651670
info@leonitax.de | www.leonitax.de

BBJ-Unternehmensgruppe

Rennbahnstraße 7 | 84347 Pfarrkirchen
Tel. +49 (0)8561 3180 | Fax +49 (0)8561 5484
info@bbjmail.de
www.bbj-unternehmensgruppe.de



WILLKOMMEN

Steuerfragen sind für unternehmerische Entscheidungen wichtiger denn je. Das gilt auch für den wachsenden Betrieb wie für den auslaufenden, für Veränderungen im Betrieb wie für den alltäglichen Ablauf. In neun Kapiteln erläutert Ihnen diese Broschüre die wichtigsten Steuerarten, Fragen zur Gewinnermittlung, zu Rechtsformen, zur Gestaltung, zur Unternehmensnachfolge, zu Arbeitnehmern und zur Sozialversicherung.

Die richtige Strategie finden

Steuerrecht hat viele Fallstricke, aber auch viele Möglichkeiten. Wichtig ist, die Möglichkeiten und Problemstellungen zu erkennen – dann können Wege und Lösungen gefunden werden. „Landwirtschaft & Steuern“ möchte Ihnen Grundkenntnisse vermitteln und dabei Möglichkeiten und Probleme aufzeigen. Um verständlich zu sein, beschränkt sich der Inhalt auf das Wichtigste. Also haben wir manches vereinfacht und manche Ausnahme nicht erwähnt. Die Broschüre möchte Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen und Probleme rechtzeitig erkennen helfen. Sie kann Beratung nicht ersetzen, sie möchte Sie anregen, begleiten und unterstützen.

Gute Steuerberatung geht nur gemeinsam

Wir möchten mit Ihnen zusammenarbeiten. Gute Steuerberatung will als erstes für Sie als Unternehmer da sein, auf die ganz individuelle Situation Ihres Betriebes ausgerichtet sein. Dafür brauchen wir Ihre Mitarbeit – genau das möchte diese Broschüre unterstützen und fördern.



Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung im Agribusiness.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Die Abschlussprüfung soll Banken, Aktionären und Geschäftspartnern Sicherheit geben. Diese Zuverlässigkeit und dieses Vertrauen ist der Grundstein unserer Dienstleistung für Unternehmen und Konzerne aller Rechtsformen in ganz Deutschland.

Unser Anspruch ist es, durch persönliche Präsenz vor Ort das Geschäftsmodell unserer Mandanten tiefgreifend verstehen zu können. Für eine effiziente Prüfung arbeiten wir aber vollständig digital. Statt Papier und Bleistift verwenden wir eine Prüfungsplattform und Datenanalysen.

Gerne geben wir alle unsere Erkenntnisse aus der Prüfung und unsere Erfahrung und unser Fachwissen weiter, um unseren Mandanten über die Prüfung hinaus einen Mehrwert zu generieren.

UNTERNEHMENSBERATUNG

Unternehmensberatung ist für uns die Beratung des Unternehmens und des Unternehmers. In allen Phasen eines Unternehmens, von der Gründung über Investitionen oder Umstrukturierungen bis hin zu Unternehmenstransaktionen begleiten wir unsere Mandanten in betriebswirtschaftlichen und strategischen Fragen.

Dabei sind große Zahlenwerke das eine. Die Interpretation, der Zuschnitt auf Ihre Ziele, das Bankgespräch, die strategische Gestaltung das andere. Bei uns finden Sie den richtigen Partner auch hinter den Zahlen. Und zwar dauerhaft. In unserer Unternehmensgruppe sind wir es gewohnt, für unsere Mandanten jahrzehntelang da zu sein.

Um optimale Lösungen für unsere Mandanten zu generieren, arbeiten wir interdisziplinär innerhalb unseres Netzwerkes. So sehen wir von Anfang an neben den betriebswirtschaftlichen auch die rechtlichen, steuerlichen, sowie produktions- und IT-Herausforderungen.

RWB Revisions- und Wirtschaftsberatungs-GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ludwig-Erhard-Straße 6 | 84034 Landshut

Tel. 0871 95315390 | Fax 0871 9531599390

rwb.landshut@bbjmail.de | www.rwb-gmbh.de



Inhalt

Aktuelles aus der Praxis	4
Einführung der E-Rechnungen	5
Höhere Abschreibungen für Wohnungen	7
USt-Kleinunternehmer ab 2025	7
Gesamtumsatz ab 2025	9
Einkommensteuer	10
Systematik der Einkommensteuer	11
Kinder im Steuerrecht	16
Abgeltungsteuer bei Kapitaleinkünften	19
Einkunftsarten	20
Gewinnermittlungsarten	22
Wichtige Anforderungen an die Buchführung	24
Abschreibung von Anlagevermögen	27
Investitionsabzugsbeträge	29
Steuerbefreiung der Photovoltaikanlagen	30
Umsatzsteuer	32
Umsatzsteuerpauschalierung für die Landwirtschaft	33
Umsatzgrenze für die USt-Pauschalierung	34
Grenzbereiche der Umsatzsteuerpauschalierung	35
Pauschalierung oder Regelbesteuerung?	37
Umsatzsteuerregelbesteuerung	38
Umsatzsteuerliche Besonderheiten	43
Gestaltung	44
Tierhaltung	47
Lohnarbeit und Dienstleistungen	53
Handel und Direktvermarktung / Be- oder Verarbeitung	56
Biogasanlagen / Pferdehaltung / Feriengäste	60
Rechtsformen	62
Steuerbelastung unterschiedlicher Rechtsformen	63
Neu: Option zur Körperschaftsteuer	67
Agrardiesel, Stromsteuerentlastung und Kfz-Steuer	68
Steuerentlastung für Agrardiesel	69
Stromsteuerentlastung	71
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung	71
Arbeitnehmer	72
Voll- und Teilzeitbeschäftigte	73
Aushilfskräfte	74
Mindestlohn in der Praxis	78
Landwirtschaftliche Sozialversicherung	80
Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung	81
Betriebs- und Haushaltshilfe	83
Auswirkungen ausgewählter Gestaltungen	84
Betriebsübergabe	86
Erbschaft- und Schenkungsteuer	87
Übergeben und Vererben landw. Betriebe	89
Altenteilsleistungen	90
Einkommensteuerliche Buchwertfortführung	87

Rechtsstand zum Redaktionsschluss: 31. Januar 2025.

© Alle Rechte vorbehalten.

Diese Broschüre wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit wird jedoch ausgeschlossen.

Als innovativer Finanzdienstleister sind wir Ihr zuverlässiger Partner – mit einem modernen Service, der sowohl private als auch gewerbliche Mandate optimal betreut. Unser Expertenteam steht Ihnen mit individueller Beratung zur Seite, um gemeinsam passgenaue Strategien zu entwickeln, die Ihre finanziellen Ziele realisieren.

UNSER LEISTUNGSANGEBOT

Finanzierungskonzepte

Intelligent konzeptionierte Finanzierungen bieten sowohl Unternehmen als auch Einzelpersonen die notwendigen Instrumente, um ihre finanziellen Ziele zu erreichen und langfristigen Erfolg zu ermöglichen. Unsere erfahrenen Experten unterstützen Sie dabei, die richtige Finanzierungsstrategie für Ihre Vorhaben zu wählen, um Risiken zu minimieren und nachhaltige sowie verantwortungsbewusste finanzielle Entscheidungen zu treffen.

Vermögensmanagement

Wir überlassen beim Vermögensmanagement nichts dem Zufall. Unsere Berater in Bayern, Brandenburg, Sachsen und Thüringen helfen Ihnen bei der Strukturierung und Überwachung Ihres Vermögens und behalten dabei mit klaren Konzepten und maßgeschneiderten Strategien Ihre Finanzen im Blick.

Konzepte für §6b EStG

Reinvestitionen nach §6b EStG werden als notwendig für den Erhalt der dauerhaften wirtschaftlichen Tätigkeit betrachtet. Vertrauen Sie auf unsere Expertise und unser hervorragendes Netzwerk, um steuerliche Anforderungen bei Reinvestitionen effizient und rechtskonform zu erfüllen.

Konzepte für PV-Anlagen

Wir wollen Landwirte dabei unterstützen Teil der Energiewende zu werden und aktiv an der Wertschöpfung der erneuerbaren Energieproduktion teilzuhaben. Unser Ziel ist es, landwirtschaftlichen Unternehmern zu zeigen, wie sie sichere und nachhaltige Einnahmequellen erschließen können – heute und für kommende Generationen. Dabei setzen wir uns dafür ein, als Brücke zwischen Landwirten und Projektentwicklern eine echte Win-Win-Situation zu schaffen. So sichern wir die finanzielle Stabilität der Betriebe – heute und in Zukunft.

Immobilien- und Landvermarktung

Rund um das Thema Agrarimmobilien sind Sie bei uns in besten Händen. Nicht nur der Kauf inklusive Finanzierung gehört zu unserem Service. Wir stehen Ihnen genauso zur Seite, wenn Sie Agrarimmobilien verkaufen, verpachten oder pachten möchten. Wir überzeugen mit einem umfassenden Leistungsspektrum bei der Vermittlung und Vermarktung von Objekten und Ländereien.



Aktuelles aus der Praxis

Start der E-Rechnung ab 2025

Im Jahr 2025 ist die Verpflichtung zu den E-Rechnungen gestartet, den elektronischen Rechnungen für die Umsatzsteuer. Es gibt zwar mehrjährige Übergangsregelungen – aber nur für die Rechnungsaussteller. Als Rechnungsempfänger müssen Sie schon jetzt in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.

Auf den folgenden Seiten erläutern wir Ihnen die Regeln zu den E-Rechnungen und wie Sie sich am besten darauf einstellen. Was aussieht wie eine Last, ist in Wirklichkeit eine große Chance! Denn mit elektronischen Rechnungen wird die so dringend erforderliche Digitalisierung einen großen Schub bekommen.

Höhere Abschreibungen für Wohnungen

Es gibt wieder interessante Abschreibungsmöglichkeiten für neue Mietwohnungen. Wir stellen Ihnen zwei Abschreibungsmöglichkeiten vor: Die degressive Abschreibung von 5 % sowie die Sonderabschreibung für günstige Mietwohnungen. Beide Abschreibungsmöglichkeiten können miteinander kombiniert werden.

USt-Kleinunternehmer ab 2025

Ab dem Jahr 2025 wurde die Regeln für Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer reformiert. Die Regelung hat Bedeutung für Kleinbetriebe und Betriebsverpächter, aber auch zum Beispiel für Vereine. Der Artikel erläutert die wesentlichen Neuerungen.

Gesamtumsatz ab 2025

Der Gesamtumsatz ist eine wichtige Größe in der Umsatzsteuer, z. B. für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung oder der Umsatzsteuerpauschalierung. Wir erläutern Ihnen, wie ab dem Jahr 2025 gerechnet wird.

Einführung der E-Rechnungen	5
Was ist eine E-Rechnung	5
Wer ist betroffen	5
Das gilt für Rechnungsempfänger	5
Das gilt für Rechnungsaussteller	6
Professioneller Umgang mit Rechnungen	6

Höhere Abschreibungen für Wohnungen	7
Degressive Abschreibungen für Wohnungen	7
Sonderabschreibung für günstige Wohnungen	7

USt-Kleinunternehmer ab 2025	7
Grenze auf 25.000 € erhöht	8
Verzicht für mindestens fünf Jahre	8
Grenzüberschreitender Kleinunternehmer	8

Gesamtumsatz ab 2025	9
Gesamtumsatz des Unternehmers	9
Anlagenverkäufe werden nicht mehr mitgezählt	9
Kein Hochrechnen mehr auf ein ganzes Jahr	9

Einführung der E-Rechnungen

Seit dem 1. Januar 2025 gilt laut Umsatzsteuergesetz die Verpflichtung zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen. Bis maximal Ende des Jahres 2027 gelten noch Übergangsregelungen.

! Ohne ordnungsgemäße Rechnung bekommen Sie in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet. Das gilt auch für die E-Rechnung.

Was ist eine E-Rechnung

E-Rechnung meint eine Rechnung in einem festgelegten elektronischen Format. Weil jede E-Rechnung nach dem gleichen Standard verfasst ist, können die Daten beim Empfänger unmittelbar in sein Bank- oder Buchführungsprogramm ausgelesen werden. Das bedeutet eine enorme Vereinfachung und einen Schub für die dringend erforderliche Digitalisierung.

Zwei Formate

Die häufigste Form wird das „ZUGFeRD“-Format sein. Das ist eine PDF-Datei mit der E-Rechnungsdatei als Anhang. Die PDF-Datei dient dabei nur der erleichterten Anzeige der Rechnungsinhalte.

! Das Entscheidende ist beim „ZUGFeRD“-Format nicht die PDF-Datei, sondern der E-Rechnungsanhang. Eine Rechnung im PDF-Format ohne Anhang ist keine E-Rechnung.

Möglich ist auch die „XRechnung“, die im öffentlichen Auftragswesen üblich ist. Sie kann nur mit einer speziellen Software gelesen werden.

Wer ist betroffen

Welche Unternehmer sind betroffen

Alle Unternehmer sind von der E-Rechnung betroffen. Auch pauschalierende Landwirte oder Vermieter und Verpächter. Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer müssen keine E-Rechnungen ausstellen, können sie aber empfangen.

Welche Rechnungen sind betroffen

Verpflichtend werden die elektronischen Rechnungen bei Leistungen von Unternehmern an einen anderen Unternehmer, wenn beide im Inland ansässig sind. Rechnungen an Endverbraucher sind nicht betroffen. Für Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto gilt die Verpflichtung ebenfalls nicht.

Das gilt für Rechnungsempfänger

! Für Rechnungsempfänger beginnen die Verpflichtungen sofort.

Wenn sich der Rechnungsaussteller schon jetzt entschieden hat, mit Ihnen per E-Rechnung abzurechnen, müssen Sie das akzeptieren. Ihr Vorsteuerabzug hängt dann am korrekten Empfang, Verarbeitung und Archivierung der E-Rechnung.

- *Rechnungsempfang sicherstellen:* Wir empfehlen Ihnen, für die E-Rechnungen eine gesonderte E-Mail-Adresse einzurechnen. Manche Firmen stellen die E-Rechnungen in ein Internet-Portal ein. Dann muss die Rechnung dort heruntergeladen werden.
- *Rechnungen prüfen:* Eine E-Rechnung muss alle Angaben enthalten, die schon bisher für umsatzsteuerliche Rechnungen vorgeschrieben sind > Seite 41.

- Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen müssen sofort vom Rechnungsaussteller korrigiert werden.
- *Rechnungen weitergeben:* Die E-Rechnung muss möglichst umgehend in das Buchführungssystem einfließen. Am einfachsten nutzen Sie dafür die Lösung unseres Buchführungssystems.
 - *Rechnung archivieren:* Wie alle Rechnungen müssen auch E-Rechnungen acht Jahre unveränderbar archiviert werden. Auch dafür kann unser Buchführungssystem genutzt werden.

Das gilt für Rechnungsaussteller

Pflicht zu Rechnungsausstellung

! Der Unternehmer ist zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. Bei Verstoß droht ein Bußgeld bis 5.000 €.

Für jede Lieferung oder Dienstleistung, die Sie als Unternehmer an andere Unternehmer oder an juristische Personen (z. B. Gemeinde) erbringen, müssen Sie innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung erstellen. Wenn vorher vereinbart, kann auch per Gutschrift abgerechnet werden.

Bei Werklieferungen oder Dienstleitungen in Zusammenhang mit einem Grundstück muss auch an Privatleute eine Rechnung ausgestellt sein. Sie muss den Hinweis enthalten, dass sie zwei Jahre aufzubewahren ist.

Übergangsregelungen für E-Rechnungen

- Alle Unternehmer dürfen noch bis zum 31. Dezember 2026 Papierrechnungen ausstellen.
- Beträgt der Gesamtumsatz des Unternehmers nicht mehr als 800.000 €, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2027 Papierrechnungen ausgestellt werden.

Innerhalb der Übergangsfristen können Rechnungen anstelle auf Papier auch als Datei ausgestellt werden, die nicht dem E-Rechnungsstandart erfüllen (herkömmliche PDF- oder JPEG-Dateien). Dem muss der Rechnungsempfänger aber zustimmen.

Den Einstieg bestimmt der Rechnungsaussteller

- Sie können schon jetzt per E-Rechnung abrechnen. Der Rechnungsempfänger muss das akzeptieren.
- Als Rechnungsaussteller liegt es in Ihrem Ermessen, ob Sie die Übergangsregelungen ausnutzen. Der Rechnungsempfänger hat keinen Anspruch auf eine E-Rechnung.

! Setzen Sie sich zeitnah mit der Umstellung auf E-Rechnungen auseinander.

Professioneller Umgang mit Rechnungen

- Drängen Sie auf zügige Rechnungserstellung – die Vorsteuer bekommen Sie erst für den Monat oder das Quartal erstattet, in dem die Rechnung vorliegt.
- Schaffen Sie Routinen und Zuständigkeiten für den Rechnungseingang. Rechnungen sofort prüfen, verarbeiten und weiterleiten.
- Fehlerhafte Rechnungen sofort von Rechnungsaussteller berichtigen lassen.
- Rechnen Sie Ihre Lieferungen und Dienstleistungen zügig ab, kümmern Sie sich konsequent um den Zahlungseingang.
- Erstellen Sie korrekte, vollständige und zeitgemäß gestaltete Rechnungen, möglichst bald als E-Rechnung.

! Die professionelle Rechnung ist auch eine Visitenkarte des Unternehmers.

Höhere Abschreibungen für Wohnungen

Degressive Abschreibung für Wohnungen

Für neue Wohnungen wurde eine degressive Abschreibung eingeführt. Sie gilt für Wohnungen im Privatvermögen wie auch im Betriebsvermögen. Bei selbstgebauten Wohnungen muss der Baubeginn nach dem 30. September 2023 liegen (laut Baubeginnsanzeige), bei angeschafften Wohnungen muss der Notarvertrag nach dem 30. September 2023 abgeschlossen sein.

! Die Wohnungen müssen neu sein. Also entweder selbst neu gebaut oder im Jahr der Fertigstellung angeschafft (i. d. R. Übergang von Nutzen und Lasten im Notarvertrag).

Die Abschreibung (AfA) kann anstelle der bisherigen linearen AfA gewählt werden. Sie beträgt 5 % und wird im ersten Jahr von den Bau- oder Anschaffungskosten, in den Folgejahren immer vom Restwert des Vorjahres berechnet.

Beispiel

Kurt Becker hat für 900.000 € einschließlich Kaufnebenkosten ein Mehrfamilienhaus gekauft. Das Haus wird im November 2025 fertiggestellt, der Übergang von Nutzen und Lasten erfolgt laut Notarvertrag ab Dezember 2025 auf Becker. Ab dann vermietet er es.

Folge: Becker hat das Haus im Jahr der Fertigstellung (2025) angeschafft. Er darf daher anstelle der linearen Abschreibung von 3 % die degressive Abschreibung als Werbungskosten abziehen. Da die Anschaffung im Dezember erfolgt, kann er im Jahr 2025 nur 1/12 der Jahresabschreibung abziehen: $900.000 \text{ €} \times 5 \% \times 1/12 = 3.750 \text{ €}$. Im Jahr 2026 kann Kruse dann 5 % vom Restwert des Jahres 2025 abschreiben, also $896.250 \text{ €} \times 5 \% = 44.813 \text{ €}$.

Sonderabschreibung für günstige Wohnungen

Für Bau oder Anschaffung günstiger Wohnungen kann unter bestimmten Voraussetzungen in den ersten vier Jahren eine Sonderabschreibung von jeweils 5 % abgezogen werden, insgesamt 20 %.

Voraussetzungen bei Bauantragstellung ab 1. Januar 2023:

- Die Wohnungen müssen entweder selbst neu gebaut sein oder im Jahr der Fertigstellung angeschafft.
- Die Wohnungen müssen 10 Jahre vermietet werden.
- Es muss es sich um ein Effizienzhaus 40 mit Nachhaltigkeitsklasse handeln (Qualitätssiegel nachhaltiges Gebäude).
- Die Baukosten dürfen nicht mehr als 5.200 € je qm betragen.
- U.U. muss eine De-Minimis-Grenze eingehalten werden. > Berater

Die Sonderabschreibung kann zusätzlich zur linearen Gebäudeabschreibung abgezogen werden oder – wenn die oben beschriebenen Bedingungen erfüllt sind – auch zusätzlich zur degressiven Abschreibung. Die Sonderabschreibung berechnet sich von den Baukosten, maximal von 4.000 € je qm.

USt-Kleinunternehmer ab 2025

Ab dem 1. Januar 2025 gelten geänderte Regeln dafür, wer bei der Umsatzsteuer Kleinunternehmer ist. Die Umsatzgrenze wurde erhöht, es wird aber auch anders gerechnet.

Kleinunternehmer brauchen auf ihre Umsätze keine Umsatzsteuer abführen. Dafür bekommen sie die Umsatzsteuer, die sie auf ihre Ausgaben

zahlen, auch nicht als Vorsteuer erstattet. Das schafft eine erhebliche Vereinfachung, meist aber auch eine tatsächliche Steuerentlastung.

Kleinunternehmer kann eine Einzelperson sein, aber auch z. B. eine Personengesellschaft, ein Verein oder eine GmbH.

I Der Status als Kleinunternehmer sollte mit dem Berater abgestimmt werden.

Grenze auf 25.000 € erhöht

Ab dem Jahr 2025 ist umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer:

- wer im jeweiligen Vorjahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 25.000 € hatte und
- solange der Gesamtumsatz im laufenden Jahr den Betrag von 100.000 € nicht überschreitet.

Ab dem Jahr 2025 wird nur noch mit Nettobeträgen ohne Umsatzsteuer gerechnet.

Beispiel 1

Lena Berger hatte im Jahr 2024 einen Umsatz aus ihrem Ladengeschäft von 20.000 €. Im Jahr 2025 macht sie die Nebentätigkeit zum Hauptberuf, ab jetzt erwartet sie einen Umsatz von mindestens 10.000 € im Monat, also 120.000 € im Jahr.

Folge: Lena Berger kann zu Beginn des Jahres 2025 als Kleinunternehmerin starten, weil der Umsatz im Vorjahr die 25.000 €-Grenze nicht überschritten hat.

Wenn sie ihr Ziel erreicht und der Umsatz im Jahr 2025 die 100.000 €-Grenze überschreitet, ist sie ab dem Tag der Überschreitung keine Kleinunternehmerin mehr. Ab diesem Tag muss sie regulär Umsatzsteuer abführen.

Schafft sie aber beispielsweise nur 80.000 € Umsatz, bleibt sie bis Ende des Jahres 2025 Kleinunternehmerin. Im Jahr 2026 muss sie dann aber die Regelbesteuerung anwenden, da der Vorjahresumsatz die Grenze von 25.000 € überschritten hat.

Verzicht für mindestens fünf Jahre

Da der Kleinunternehmer die Umsatzsteuer auf seine Ausgaben nicht als Vorsteuer erstattet bekommt, kann die Regelung auch ungünstig sein. Daher kann auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet werden. Der Verzicht gilt für mindestens fünf Jahre.

Der Verzicht ist insbesondere sinnvoll:

- Wenn hohe Vorsteuerbeträge anfallen, z. B. für Investitionen oder den Aufbau eines Warenbestandes.
- Wenn Umsätze vor allem an Unternehmer erzielt werden, die selbst USt-pflichtige Umsätze ausführen. Die bekommen die durch den Verzicht entstehende Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet, sie kann ihnen zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Die Erklärung des Verzichts sowie dessen Beendigung sind an Fristen gebunden.

Grenzüberschreitender Kleinunternehmer

Deutsche Unternehmer können auch im EU-Ausland Kleinunternehmer sein, EU-Ausländer auch in Deutschland. Dazu gibt es ein besonderes Meldeverfahren, der Umsatz im gesamten EU-Gebiet darf im Vorjahr nicht mehr als 100.000 € betragen haben.

Gesamtumsatz ab 2025

Drei wichtige Vereinfachungsregelungen sind an die Höhe des Gesamtumsatzes im Vorjahr geknüpft.

- *Kleinunternehmer* ist bei der Umsatzsteuer, wer im Vorjahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 25.000 € hatte.
- *Umsatzsteuerpauschalierung* anwenden dürfen Landwirte, die im Vorjahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 600.000 € hatten.
- *Nach vereinnahmten Entgelten* wird auf Antrag besteuert, wer im Vorjahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 800.000 € hatte. Das bedeutet, dass Sie die Umsatzsteuer nicht schon für den Monat oder das Quartal abführen müssen, indem sie die Lieferung oder Leistung ausgeführt haben, sondern erst, wenn sie die Zahlung bekommen haben.

Gesamtumsatz des Unternehmers

Der Gesamtumsatz wird nicht für den einzelnen Betrieb gerechnet, sondern für den Unternehmer.

Beispiel

Klaus Becker bewirtschaftet einen Landwirtschaftsbetrieb mit einem Vorjahresumsatz von 590.000 €, daneben einen Handel mit Tierbedarfsartikeln mit einem Vorjahresumsatz von 20.000 €.

Folge: Der Gesamtumsatz von Becker beträgt 590.000 € + 20.000 € = 610.000 €. Becker kann im Landwirtschaftsbetrieb die Umsatzsteuerpauschalierung nicht anwenden, da die Grenze von 600.000 € überschritten ist. Er ist im Handelsbetrieb kein Kleinunternehmer, da einschließlich der Landwirtschaft die Grenze von 25.000 € überschritten ist.

Anlagenverkäufe werden nicht mehr mitgezählt

Der Gesamtumsatz wird aus den Netto-Beträgen (ohne USt) errechnet. Maßgebend ist der Betrag, der im Laufe des Jahres auf das Konto fließt. Bestimmte Einnahmen werden dabei nicht mitgerechnet, z. B. Einnahmen aus umsatzsteuerfreier Vermietung und Verpachtung. Verpächter landwirtschaftlicher Betriebe sind daher häufig Kleinunternehmer.

Wichtige Änderung ab dem Jahr 2025 ist, dass Einnahmen aus dem Verkauf von Anlagegütern nicht mehr mitgezählt werden. Das meint z. B. Verkäufe von Gebrauchtmaschinen, aber auch Verkäufe von Tieren des Anlagevermögens wie z. B. Kühe. Die Grenze für die Kleinunternehmerregelung wurde bisher schon ohne Anlagenverkäufe berechnet, bei der Umsatzgrenze für die Umsatzsteuerpauschalierung ist es neu.

Kein Hochrechnen mehr auf ein ganzes Jahr

Wird die unternehmerische Tätigkeit im Laufe des Jahres begonnen, wurde der Umsatz bisher auf ein ganzes Jahr hochgerechnet. Das unterbleibt ab dem Jahr 2025.

Beispiel

A und B machen sich im Dezember 2025 erstmals selbstständig. A eröffnet einen neuen Landwirtschaftsbetrieb und macht bis Jahresende 200.000 € Umsatz. B eröffnet einen Laden und macht 20.000 € Umsatz.

Folge: A hält die Grenze von 600.000 € ein, er kann im Jahr 2025 und 2026 die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden. B hält die Grenze von 25.000 € ein, er ist im Jahr 2025 und auch zu Beginn des Jahres 2026 Kleinunternehmer.

Einkommensteuer

Einkommensteuer ist die Steuer vom Ertrag, Ausgangspunkt ist bei Betrieben der Gewinn. Besteuert wird nach der Leistungsfähigkeit: Bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe fallen keine Steuern an, dann geht es mit einem Steuersatz von 14 % los, der sich mit steigenden Einkommen bis auf 42 % oder sogar 45 % erhöht (*Progression*). Neben einem möglichst niedrigen „zu versteuernden Einkommen“ wirkt sich auch schon die Glättung steuermindernd aus: Verteilen sich die Einkünfte gleichmäßig auf die Jahre, ergibt sich langfristig der günstigste Steuersatz.

Um steuerwirksame Maßnahmen zu verstehen, bedarf es einiger Grundbegriffe. Daher erläutern wir Ihnen auf den folgenden Seiten die Systematik der Einkommensteuer und der Gewinnermittlung. Besonders auf gestaltungsrelevante Themen gehen wir tiefer ein.

Systematik der Einkommensteuer 11

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	11
Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer	11
Steuertabellen 2024	12
Zurechnung der Einkünfte zu Veranlagungszeiträumen	14
Tarifglättung in der Land- und Forstwirtschaft	15
Verluste im Steuerrecht / Ehegatten im Steuerrecht	16

Kinder im Steuerrecht 16

Zu berücksichtigende Kinder	16
Erwerbstätigkeit von Kindern	17
Kindergeld / Kinderfreibeträge	17
Vergünstigungen für Kinder	18

Abgeltungsteuer bei Kapitaleinkünften 19

Die Abgeltungsteuer auf einen Blick	19
Ausnahmen von der Abgeltungsteuer	19

Einkunftsarten 20

Gewinnermittlungsarten 22

Buchführung und Bilanzierung	22
Einnahmen-Überschussrechnung	23
Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen	23

Wichtige Anforderungen an die Buchführung 24

Grundsätze / Aufbewahrungsfristen	24
Aufbewahrung elektronischer Daten	25
Die ordnungsgemäße Kassenführung	25

Abschreibung von Anlagevermögen 27

Aufteilung der Anlagegüter in Gruppen	27
Abschreibung von Gebäuden	27
Geringwertige Wirtschaftsgüter	27
Lineare Abschreibung / Degressive Abschreibung	28
Sofortabschreibung Computer und Software	28
Sonderabschreibung § 7g EStG	28

Investitionsabzugsbeträge 29

Bildung eines Investitionsabzugsbetrags	29
Auflösung eines Investitionsabzugsbetrags	29

Steuerbefreiung der Photovoltaikanlagen 30

Einkommensteuer-Befreiung	30
Mehrere Photovoltaikanlagen	31
Wirkung der Steuerfreiheit	31
Keine gewerbliche Infektion	31

Systematik der Einkommensteuer

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - + Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - + Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (z. B. freiberufliche Tätigkeit, Aufsichtsrat, Gemeinderat)
 - + Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (*Arbeitnehmer*)
 - + Einkünfte aus Kapitalvermögen (*nur die Ausnahmen von der Abgeltungsteuer*) > Seite 19
 - + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - + Sonstige Einkünfte (*Renten, Altenteil, private Veräußerungen*)
- = **Summe der Einkünfte**
- Altersentlastungsbetrag (*ab Vollendung des 64. Lebensjahres*)
 - Entlastungsbetrag Alleinerziehende > Seite 18
 - Freibetrag Land- und Forstwirte (900 €; Ehegatten 1.800 €, wenn Summe der Einkünfte nicht über 30.700 €; Ehegatten 61.400 €)
- = **Gesamtbetrag der Einkünfte**
- Verlustabzug aus Vorjahren oder Folgejahren > Seite 16
 - Sonderausgaben
 - Vorsorgeaufwendungen
 - Außergewöhnliche Belastungen
- = **Einkommen**
- Kinder-/Betreuungsfreibetrag, wenn günstiger als Kindergeld > Seite 17

= zu versteuerndes Einkommen

- 1) **Gewinneinkunftsarten** (> Seite 22): Gewinnermittlung durch
 - Buchführung und Bilanz
 - Einnahme-Überschussrechnung
 - Durchschnittssätze Land- und Forstwirtschaft
- 2) **Überschusseinkunftsarten**: Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (*tatsächliche oder Pauschbeträge*)

Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer

- Steuerbetrag aus laufenden Einkünften > Seite 12 (*berechnet anhand der Steuerformel oder aus Steuertabelle > Grundtarif oder Splittingtariff*)
 - + Steuerbetrag aus Steuerermäßigungen (*insbesondere Aufgabe/Verkauf von Betrieben/Gesellschaftsanteilen, Einnahmen aus Forstschäden*)
- = **tarifliche Einkommensteuer**
- Steuerermäßigungen, z. B. durch
 - Tarifglättung Land- und Forstwirtschaft > Seite 15
 - Gewerbesteueranrechnung > Seite 64
 - Parteispenden
 - Haushaltsnahe Dienstleistungen/Beschäftigungsverhältnisse
 - Handwerkerleistungen im Privathaushalt
 - + Altersvorsorgezulage, wenn Sonderausgabenabzug günstiger
 - + Kindergeld, wenn Kinderfreibetrag günstiger > Seite 17

= festzusetzende Einkommensteuer¹

1 Anzurechnen sind: Einkommensteuervorauszahlungen, Lohnsteuerabzug, abgezogene Kapitalertragsteuer (*nur Ausnahmen v. d. Abgeltungsteuer > Seite 19*).

Steuertabellen 2025

Grundtabelle

zu versteu- erndes Ein- kommen (z.v.E)	Ein- kommen- steuer (ESt)	Solidari- tätszu- schlag (SolZ)	Durch- schnitts- belas- tung (inkl. SolZ)	Grenzbelastung bzw. -entlastung bei Veränderung des zu versteu- ernden Einkommens (inkl. SolZ)	
				Erhöhung um 1.000 €	Verminderung um 1.000 €
12.096 €	0 €	0 €	0,0 %	14,9 %	0,0 %
13.000 €	134 €	0 €	1,0 %	16,6 %	13,4 %
14.000 €	300 €	0 €	2,1 %	18,5 %	16,6 %
15.000 €	485 €	0 €	3,2 %	20,3 %	18,5 %
17.500 €	1.029 €	0 €	5,9 %	24,1 %	23,2 %
20.000 €	1.639 €	0 €	8,2 %	25,1 %	24,7 %
22.500 €	2.272 €	0 €	10,1 %	26,0 %	25,6 %
25.000 €	2.927 €	0 €	11,7 %	26,8 %	26,4 %
27.500 €	3.604 €	0 €	13,1 %	27,7 %	27,3 %
30.000 €	4.303 €	0 €	14,3 %	28,6 %	28,2 %
32.500 €	5.025 €	0 €	15,5 %	29,4 %	29,2 %
35.000 €	5.768 €	0 €	16,5 %	30,3 %	30,0 %
37.500 €	6.533 €	0 €	17,4 %	31,2 %	30,9 %
40.000 €	7.321 €	0 €	18,3 %	32,1 %	31,8 %
42.500 €	8.130 €	0 €	19,1 %	33,0 %	32,6 %
45.000 €	8.962 €	0 €	19,9 %	33,8 %	33,6 %
47.500 €	9.815 €	0 €	20,7 %	34,8 %	34,4 %
50.000 €	10.691 €	0 €	21,4 %	35,7 %	35,3 %
52.500 €	11.589 €	0 €	22,1 %	36,5 %	36,2 %
55.000 €	12.509 €	0 €	22,7 %	37,4 %	37,1 %
57.500 €	13.451 €	0 €	23,4 %	38,3 %	38,0 %
60.000 €	14.415 €	0 €	24,0 %	39,2 %	38,8 %
62.500 €	15.401 €	0 €	24,6 %	40,1 %	39,7 %
65.000 €	16.409 €	0 €	25,2 %	41,0 %	40,6 %
67.500 €	17.440 €	0 €	25,8 %	41,8 %	41,5 %
70.000 €	18.488 €	0 €	26,4 %	42,0 %	42,0 %
80.000 €	22.688 €	326 €	28,8 %	47,0 %	47,0 %
90.000 €	26.888 €	826 €	30,8 %	47,0 %	47,0 %
100.000 €	31.088 €	1.325 €	32,4 %	47,0 %	47,0 %
110.000 €	35.288 €	1.825 €	33,7 %	47,0 %	47,0 %
120.000 €	39.488 €	2.172 €	34,7 %	44,3 %	44,3 %
130.000 €	43.688 €	2.403 €	35,5 %	44,3 %	44,3 %

Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag (SolZ) beträgt 5,5 % der Einkommensteuer (ESt). Bei der Einkommensteuer sind die unteren Einkommensgruppen davon befreit.

Erst ab einer Einkommensteuer von 19.950 € (Grundtabelle) bzw. 39.900 € (Splittingtabelle) wird der SolZ erhoben. Bis 37.094 € bzw. 74.189 € Einkommensteuer steigt die Belastung ratierlich auf 5,5 % (Milderungszone). Ab 37.095 € bzw. 74.190 € Einkommensteuer wird der volle SolZ von 5,5 % erhoben. Durch die ratierliche Belastung in der Milde-
rungszone kommt es hier zu einer Grenzbelastung von etwa 47 %.

Splittingtabelle (nur bei Zusammenveranlagung von Ehegatten)

zu versteu- erndes Ein- kommen (z.v.E)	Ein- kommen- steuer (ESt)	Solidari- tätszu- schlag (SolZ)	Durch- schnitts- belas- tung (inkl. SolZ)	Grenzbelastung bzw. -entlastung bei Veränderung des zu versteu- ernden Einkommens (inkl. SolZ)	
				Erhöhung um 1.000 €	Verminderung um 1.000 €
24.192 €	0 €	0 €	0,0 %	14,4 %	0,0 %
26.000 €	268 €	0 €	1,0 %	16,0 %	15,2 %
27.500 €	514 €	0 €	1,9 %	17,4 %	16,8 %
30.000 €	970 €	0 €	3,2 %	19,8 %	19,0 %
32.500 €	1.484 €	0 €	4,6 %	22,2 %	21,2 %
35.000 €	2.058 €	0 €	5,9 %	24,0 %	23,8 %
37.500 €	2.662 €	0 €	7,1 %	24,6 %	24,4 %
40.000 €	3.278 €	0 €	8,2 %	25,0 %	24,8 %
42.500 €	3.906 €	0 €	9,2 %	25,4 %	25,2 %
45.000 €	4.544 €	0 €	10,1 %	25,8 %	25,6 %
47.500 €	5.194 €	0 €	10,9 %	26,2 %	26,2 %
50.000 €	5.854 €	0 €	11,7 %	26,8 %	26,6 %
52.500 €	6.526 €	0 €	12,4 %	27,2 %	27,0 %
55.000 €	7.208 €	0 €	13,1 %	27,6 %	27,4 %
57.500 €	7.902 €	0 €	13,7 %	28,0 %	27,8 %
60.000 €	8.606 €	0 €	14,3 %	28,6 %	28,2 %
62.500 €	9.322 €	0 €	14,9 %	29,0 %	28,8 %
65.000 €	10.050 €	0 €	15,5 %	29,2 %	29,2 %
67.500 €	10.786 €	0 €	16,0 %	29,8 %	29,6 %
70.000 €	11.536 €	0 €	16,5 %	30,2 %	30,2 %
75.000 €	13.066 €	0 €	17,4 %	31,2 %	31,0 %
80.000 €	14.642 €	0 €	18,3 %	32,0 %	32,0 %
85.000 €	16.260 €	0 €	19,1 %	33,0 %	32,8 %
90.000 €	17.924 €	0 €	19,9 %	33,8 %	33,6 %
95.000 €	19.630 €	0 €	20,7 %	34,8 %	34,4 %
100.000 €	21.382 €	0 €	21,4 %	35,6 %	35,4 %
110.000 €	25.018 €	0 €	22,7 %	37,2 %	37,2 %
120.000 €	28.830 €	0 €	24,0 %	39,0 %	39,0 %
130.000 €	32.818 €	0 €	25,2 %	41,0 %	40,6 %
140.000 €	36.976 €	0 €	26,4 %	42,0 %	42,0 %
150.000 €	41.176 €	152 €	27,6 %	47,0 %	47,0 %
160.000 €	45.376 €	652 €	28,8 %	47,0 %	47,0 %
180.000 €	53.776 €	1.651 €	30,8 %	47,0 %	47,0 %
200.000 €	62.176 €	2.651 €	32,4 %	47,0 %	47,0 %
220.000 €	70.576 €	3.650 €	33,7 %	47,0 %	47,0 %
240.000 €	78.976 €	4.344 €	34,7 %	44,3 %	44,3 %

Beispiel Grenzbelastung

In der Splittingtabelle beträgt die Grenzbelastung bei einem zu versteu-
ernden Einkommen von 60.000 € und einem Erhöhungsbetrag von
1.000 € ca. 28,2 %. 1.000 € zusätzlicher Ertrag führen so zu einer Steuer-
erhöhung von 28,2 % = 282 €.

Zurechnung der Einkünfte zu Veranlagungszeiträumen

EINKÜNFTE AUS LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

1. Schritt: Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr

Regelwirtschaftsjahr 01.07. bis 30.06.

Abweichend darf als Wirtschaftsjahr gewählt werden:

- Futterbauanteil mind. 80 % 01.05. bis 30.04.
- Reine Forstwirtschaft 01.10. bis 30.09.
- Reiner Weinbau 01.09. bis 31.08.
- Alle land- und forstw. Betriebe 01.01. bis 31.12.

2. Schritt: Gewinnzurechnung zum Veranlagungszeitraum

Der Gewinn des Wirtschaftsjahres ist anteilig nach Monaten den entsprechenden Steuerjahren (*Veranlagungszeiträumen*) zuzuordnen.

Beispiel

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des Steuerjahres (*Veranlagungszeitraum*) 2024 ermitteln sich bei Anwendung des Regelwirtschaftsjahres 1. Juli bis 30. Juni aus 6/12 des JW 2023/2024 sowie 6/12 des WJ 2024/2025.

Wichtiger Effekt: Progressionsmilderung durch Ausgleich von Gewinn-schwankungen.

EINKÜNFTE AUS GEWERBEBETRIEB

1. Schritt: Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr

Regelwirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr:

- Auf Antrag – wenn der gleiche Unternehmer auch einen buchführenden landwirtschaftlichen Betrieb betreibt – das Wirtschaftsjahr des landwirtschaftlichen Betriebes.
- Wenn der Betrieb im Handelsregister eingetragen ist (*z. B. eine Kommanditgesellschaft oder GmbH & Co. KG*). Wirtschaftsjahr ist dann das beliebig wählbare Geschäftsjahr, z. B. 1. Februar bis 31. Januar.

2. Schritt: Gewinnzurechnung zum Veranlagungszeitraum

Der Gewinn des Wirtschaftsjahres ist vollständig dem Steuerjahr (*Veran-lagungszeitraum*) zuzurechnen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

Beispiel

WJ 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 => Zurechnung des Gewinns zum Steuer-jahr 2025.

EINKÜNFTE AUS SELBSTSTÄNDIGER ARBEIT

Gewinnermittlung und Besteuerung für das Kalenderjahr.

ÜBERSCHUSSEINKUNFTSARTEN

(*Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Ver-mietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte*)

Ermittlung der Einkünfte und Besteuerung für das Kalenderjahr.

Tarifglättung in der Land- und Forstwirtschaft

Steuerbelastungen aus Gewinnschwankungen in land- und forstwirt-schaftlichen Betrieben werden auf Antrag durch die Tarifglättung ermäßigt.

Die Tarifglättung erfolgt für festgelegte Betrachtungszeiträume. Das sind aktuell die Steuerjahre (*Veranlagungszeiträume*) 2020 bis 2022, 2023 bis 2025 sowie letztmals 2026 bis 2028.

Die Einkommensteuer wird nachträglich auf den Betrag gemindert, der sich ergibt, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gleichmä-ßig auf die Steuerjahre des Betrachtungszeitraumes verteilt werden.

1. Schritt

Zunächst werden die Einkommensteuerbeträge, die anteilig auf die tat-sächlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (*LuF*) entfallen, im dreijährigen Betrachtungszeitraum zusammengerechnet.

Beispiel (vereinfacht)

Landwirt Müller ist verheiratet und hat ausschließlich Einkünfte aus LuF:
20.000 € im Steuerjahr 2023 – Steuerbetrag 0 €
50.000 € im Steuerjahr 2024 – Steuerbetrag ca. 2.300 €
110.000 € im Steuerjahr 2025 – Steuerbetrag ca. 20.300 €
Summe der tatsächlichen Steuerbeträge: 22.600 €

2. Schritt

Anschließend wird der fiktive Steuerbetrag ermittelt, der sich ergäbe, wenn im Betrachtungszeitraum in jedem Steuerjahr die gleichen Einkünf-te aus LuF vorliegen würden. Dazu werden die tatsächlichen Gewinne und Verluste zusammengerechnet und gleichmäßig auf die drei Steuerjahre im Betrachtungszeitraum verteilt. Dann wird die darauf entfallende Einkom-mensteuer ermittelt und zusammengerechnet.

Beispiel (Fortsetzung)

Bei Landwirt Müller beträgt die Summe der tatsächlichen Einkünfte aus LuF der Steuerjahre 2023 bis 2025 insgesamt 180.000 €. Bei gleichmäßi-ger Verteilung der Einkünfte aus LuF auf die drei Steuerjahre ergibt sich Folgendes:
60.000 € im Steuerjahr 2023 – fiktiver Steuerbetrag ca. 5.300 €
60.000 € im Steuerjahr 2024 – fiktiver Steuerbetrag ca. 4.800 €
60.000 € im Steuerjahr 2025 – fiktiver Steuerbetrag ca. 4.600 €
Summe der fiktiven Steuerbeträge: 14.700 €

! Für die Vergleichsrechnung werden die Einkünfte aus LuF korrigiert um Gewinne aus der Veräußerung eines LuF(*Teil*)-Betriebs, thesaurierte Gewinne > Seite 67 und Einkünfte aus außerordent-lichen Holznutzungen.

3. Schritt

Die Differenz aus
- den Steuerbeträgen der tatsächlichen Einkünfte aus LuF und
- den fiktiven Steuerbeträgen der gleichmäßig verteilten Einkünfte aus LuF wird dann auf die Einkommensteuer des letzten Steuerjahres im Betrachtungszeitraum angerechnet oder erstattet.

Beispiel (Fortsetzung)

Die fiktive Vergleichsrechnung für den ersten Betrachtungszeitraum kommt für Landwirt Müller zu folgendem Ergebnis:
Summe der tatsächlichen Steuerbeträge 20.600 €
abzgl. Summe der fiktiven Steuerbeträge 14.700 €
Steuererstattung durch Anrechnung im Steuerjahr 2025: 5.900 €

Verluste im Steuerrecht

Verluste aus den Gewinn- oder Überschusseinkunftsarten können folgendermaßen mit positiven Einkünften ausgeglichen werden:

- **innerhalb der gleichen Einkunftsart** („horizontaler Verlustausgleich“)
- **zwischen verschiedenen Einkunftsarten** („vertikaler Verlustausgleich“)
 - Ausnahme: Nur mit gleichartigen Gewinnen verrechenbar sind
 - Verluste aus gewerblicher Tierhaltung,
 - Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (*Spekulationsverluste*),
 - Verluste aus „Steuersparmodellen“.
- **zwischen verschiedenen Jahren**
 - Verlustrücktrag max. zwei Jahre (*Wahlrecht, ob Ausgleich mit positiven Einkünften der Vorjahre*).
 - Verlustvortrag auf unbeschränkte Zeit (*Ausgleich mit positiven Einkünften der Folgejahre, bis der Verlust ausgeglichen ist*).

Ehegatten im Steuerrecht

Ehegatten im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind diejenigen, die wenigstens an einem Tag im Jahr gleichzeitig

- verheiratet sind (*auch: eingetragene Lebenspartnerschaft*),
- nicht dauernd getrennt leben,
- unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind (*Wohnsitz/Aufenthaltsort in Deutschland, Sonderregelungen für Ehegatten in anderen EU/EWR-Staaten*).

Folgen:

Zusammenveranlagung (*Wahlrecht*)

- Alle Einkünfte der Ehegatten werden zusammengerechnet, Verluste und Gewinne zwischen Ehegatten ausgeglichen, Sonderausgaben/sonstige Abzüge gemeinsam abgezogen.
- **Splittingtarif:** Tarifoptimierung durch Ausgleich zwischen Ehegatten. Der Vorteil der Zusammenveranlagung ist umso größer, je unterschiedlicher die Einkommensverhältnisse sind. Sind die Verhältnisse beider Ehegatten genau gleich, gibt es keinen Vorteil.

Zwei Einzelveranlagungen (*Wahlrecht*)

- wenn günstiger als Zusammenveranlagung.

Weitere Besonderheiten: i.d.R. Vorteile, z. B. bei der Altersvorsorgezulage.

- ! Die Regelungen zu Ehegatten gelten auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Kinder im Steuerrecht

Zu berücksichtigende Kinder

Leibliche und Adoptivkinder sowie Pflegekinder (*unter bestimmten Voraussetzungen*)

- **bis Vollendung 18. Lebensjahr**
- **bis Vollendung 21. Lebensjahr** bei offiziell gemeldeter Arbeitslosigkeit
- **bis Vollendung 25. Lebensjahr** bei Berufsausbildung, bei Übergangszeiten bis vier Monate zwischen Ausbildungsabschnitten, fehlendem Ausbildungsplatz, nationalen/internationalen Freiwilligendiensten
- **dauerhaft:** behinderte Kinder, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten (*die Behinderung muss vor Vollendung des 25. bzw. 27.* Lebensjahres eingetreten sein*).

* Absenkung der Altersgrenze für ab 2007 eingetretene Behinderungen

Erwerbstätigkeit von Kindern

Die Höhe der eigenen Einkünfte des Kindes spielen beim Kindergeld und beim Kinderfreibetrag keine Rolle. Anders sieht es hinsichtlich des Umfangs einer Erwerbstätigkeit aus.

Bis zum Abschluss von Erstausbildung/Erststudium

Bis zum Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder des ersten Studiums ist eine Erwerbstätigkeit ohne Belang für Kindergeld und Kinderfreibetrag.

- ! Auch nach erfolgreichem Abschluss eines ersten Ausbildungsabschnitts kann noch eine Erstausbildung vorliegen, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt sachlich und zeitlich eng auf den ersten aufbaut und erst mit beiden zusammen das angestrebte Ausbildungsziel erreicht wird (z. B. *konsekutives Masterstudium nach dem Bachelorabschluss, Fachschulbesuch unmittelbar nach abgeschlossener Lehre*).

Nach Abschluss von Erstausbildung/Erststudium

Nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder des Erststudiums ist die Erwerbstätigkeit zu prüfen.

Zum Verlust von Kindergeld und Kinderfreibetrag führt eine Erwerbstätigkeit über 20 Stunden je Woche:

- neben einer weiteren Berufsausbildung,
- während des Übergangszeitraums zwischen Ausbildungsabschnitten,
- während einer Ausbildungsplatzsuche.

Dabei ist unschädlich, auch wenn über 20 Stunden je Woche:

- ein Ausbildungsdienstverhältnis,
- ein 556 €-Minijob,
- eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung,
- u. U. eine vorübergehende Überschreitung (*Berater ansprechen*).

Kindergeld (*monatliche Beträge*)

255 € je Kind.

- ! Kindergeld wird nur an jeweils einen der Berechtigten ausgezahlt (*im Zweifel an den, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat*).

Kindergeld wird u. U. auch gewährt für vom Berechtigten in seinem Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten und/oder in seinem Haushalt aufgenommene Enkel.

Kinderfreibeträge (*jährliche Beträge*)

Die Freibeträge für Kinder werden bei der Einkommensteuerveranlagung vom Einkommen abgezogen, sofern sie günstiger als der Anspruch auf Kindergeld sind. Sie werden stets abgezogen für die Ermittlung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags.

Die Freibeträge setzen sich zusammen aus Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuungskosten.

9.600 € (800 € monatlich)

Voller Betrag (*Kinderfreibetrag einschl. Betreuungsfreibetrag*) bei Zusammenveranlagung der Eltern als Ehegatten

4.800 € (400 € monatlich)

Halber Betrag (*Kinderfreibetrag einschl. Betreuungsfreibetrag*) für jeden Elternteil bei getrennter Veranlagung

Volle Freibeträge – wie bei Ehegatten auch –, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder z. B. im Ausland lebt.

Beachte: Verschiedene Übertragungsmöglichkeiten der Freibeträge nach Unterhaltskostentragung oder Haushaltsaufnahme auf nur einen Elternteil bzw. auf Groß- oder Stiefeltern.

Vergünstigungen für Kinder

Die Tabelle gibt einen Überblick über die Vielzahl steuerlicher Vergünstigungen, die das Einkommensteuergesetz für Kinder gewährt (*bei Vorliegen der jeweiligen weiteren Voraussetzungen*). Sie stellt gegenüber, welche Auswirkungen sich bei Zusammenveranlagung der Eltern einerseits sowie bei zwei Einzelveranlagungen bzw. bei Alleinerziehenden andererseits ergeben.

Art der Vergütung	Zusammenveranlagung der Eltern	Zwei Einzelveranlagungen oder Alleinerziehende
Betreuungskosten¹ (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)	80 % der Kosten, max. 4.800 € pro Kind/Jahr	80 % der Kosten, max. 4.800 € pro Kind/Jahr (Aufteilung Höchstbeträge)
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)	0 €	1 x 4.260 € für das 1. Kind + 240 € für das 2. und jedes weitere Kind
Kranken- und Pflegeversicherungsaufwand² (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 + 3 EStG)	Aufwendungen des Kindes für Basisschutz	Aufwendungen des Kindes für Basisschutz
Unterstützungsaufwand³ (§ 33a Abs. 1 EStG)	12.096 € + Kosten Kranken-/Pflegeversicherung	12.096 € + Kosten Kranken-/Pflegeversicherung (ggf. Aufteilung)
Ausbildungsfreibetrag⁴ (§ 33a Abs. 2 EStG)	1.200 €	1.200 € (i.d.R. Halbierung)
Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 5 EStG)	max. 7.400 €	Abzug zu je 1/2 (Übertragung möglich)
Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale (§ 33 Abs. 2a EStG) Mkz. = Merkzeichen	900 € (GdB min. 80 % oder min. 70 % + Mkz. G) bzw. 4.500 € (Mkz. aG, Bl, TBl oder H)	evtl. Aufteilung

- 1 Absetzbar sind 80 % der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für Kinderbetreuung, max. 4.800 € pro Kind und Jahr für die Betreuung von unter 14 Jahre alten Kindern oder von behinderten Kindern (*Eintritt Behinderung bis zum 25. Lebensjahr*), z. B. Kindergartengebühren, Kosten für eine Tagesmutter oder eine Kindertagesstätte.
- 2 Vom Kind selbst getragene Kosten für z. B. studentische KV oder gesetzliche KV/PV, wenn an das Kind Bar-/Sachunterhalt geleistet wurde. Nur wenn Gewährung von Kindergeld oder Kinderfreibetrag, unabhängig von eigenen Einkünften des Kindes.
- 3 Nur wenn keine Gewährung von Kindergeld oder Kinderfreibetrag, Kürzung bei eigenen Einkünften.
- 4 Nur für volljährige, auswärts untergebrachte Kinder.

Abgeltungsteuer bei Kapitaleinkünften

Private Kapitalerträge werden mit der Abgeltungsteuer besteuert, sodass eine Berücksichtigung in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht erfolgt.

Die Abgeltungsteuer auf einen Blick

Anwendungsbereich

Im Wesentlichen alle privaten Kapitalerträge (z. B. Zinsen, Dividenden, Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften, Gewinnanteile stiller Gesellschafter, Zertifikatserträge, Veräußerungsgewinne aus Aktien/Wertpapieren)

I Bis zum 31. Dezember 2008 erworbene Aktien/Anteile/Wertpapiere können auch heute noch steuerfrei veräußert werden.

Steuersatz

Die Abgeltungsteuer beträgt einheitlich 25 %, inklusive des Solidaritätszuschlags sind es ca. 26,4 %. Für Kirchensteuerzahler erhöht sich die Belastung auf ca. 28 %.

Steuerabzug

Die Bank zieht die Steuer automatisch von Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen ab.

Steuererklärung

Liegt der persönliche Steuersatz unter 25 %, können Anleger die Einbeziehung der Kapitalerträge in die Steuererklärung beantragen und bekommen so die zu viel gezahlten Abgaben zurück.

Sparerpauschbetrag

Der Sparerpauschbetrag beträgt 1.000 €, bei Verheirateten 2.000 €. Bei der Berechnung der Abgeltungsteuer berücksichtigen die Banken den Sparerpauschbetrag entsprechend dem Freistellungsauftrag, der auf mehrere Institute verteilt werden kann.

Verluste

Veräußerungsverluste aus privaten Kapitalanlagen werden nur mit entsprechenden Gewinnen verrechnet (*nicht mit anderen Einkünften, z. B. aus Land- und Forstwirtschaft*). Aktienverluste nur mit Aktiengewinnen. Die Verlustverrechnung erfolgt für die Abgeltungsteuer innerhalb der Bank, beim gemeinsamen Freistellungsauftrag auch zwischen Ehegatten. Nicht ausgeglichene Verluste werden ins Folgejahr vorgetragen.

I Soll ein Verlust mit Gewinnen bei einer anderen Bank verrechnet werden, muss eine Verlustbescheinigung bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt werden.

Anteile an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen

Keine Anwendung der Abgeltungsteuer, sondern Teileinkünfteverfahren (*60 % steuerpflichtig mit individuellem Steuersatz*) für Erträge und Veräußerungsgewinne.

Ausnahmen von der Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer ist nicht anwendbar bei

- bestimmten Darlehensverträgen unter Angehörigen, wenn die Zinsen beim Gläubiger als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden,
- Darlehen an Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) bei Beteiligung ab 10 %,
- Verknüpfung von Darlehen und Kredit (*Back-to-Back-Gestaltungen*).

Einkunftsarten

Abgrenzung der Einkunftsarten

Das Einkommensteuergesetz typisiert die Einkünfte in verschiedene Einkunftsarten. An die Einkunftsart knüpfen sich viele Rechtsfolgen, z. B. die Ermittlungsart von Gewinnen oder Überschüssen, Freibeträge etc.

Gewerbliche Infektion: Wenn eine Personengesellschaft – z. B. eine Familien-GbR – zu einem geringen Teil gewerblich tätig ist, erzielt sie nur noch Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sie ist „umfassend gewerblich tätig“.

Gewerbebetrieb kraft Rechtsform: Eine Kapitalgesellschaft (*GmbH, AG*) ist immer Gewerbebetrieb.

Gewerbliche Prägung: Eine GmbH & Co. KG ist normalerweise gewerblich (*kann per Gestaltung vermieden werden*).

Einkunftsart	Tätigkeit	Sensible Bereiche	Ermittlung der Einkünfte
Land- und Forstwirtschaft	- Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau - Binnenfischerei, Teichwirtschaft - Imkerei, Wanderschäferei - Saatzucht - Jagd, wenn Eigenjagd - L+F Realgemeinden - Nebenbetriebe	Tätigkeiten im Spannungsfeld zwischen Land- und Forstwirtschaft und Gewerblichkeit: - Tierhaltung - Lohnarbeiten und Dienstleistungen - Be- und Verarbeitung - Direktvermarktung und Handel - Feriengäste - Gastronomie, Veranstaltungen - Reitbetrieb <i>Details > Seite 47 ff.</i>	Erfassung innerhalb der Gewinnermittlung des landwirtschaftlichen Betriebes
Gewerbebetrieb	Jede selbstständige nachhaltige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht und Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, die weder Landwirtschaft ist noch selbstständige Arbeit		Gesonderte Gewinnermittlung durch Buchführung oder Einnahmen-Überschussrechnung
Selbstständige Arbeit	Freiberufliche Tätigkeit, z. B. Ärzte, Heilberufe, Anwälte, Ingenieure, selbstständige Lehrer	Vor allem Freiberufler, z. B. beratender Agraringenieur, unter Umständen - Reitlehrer, - ehrenamtliche Tätigkeiten	Gesonderte Gewinnermittlung grundsätzlich durch Einnahmen-Überschussrechnung
Nicht selbstständige Arbeit	Als Abgrenzung zu selbstständigen Tätigkeiten: Beurteilung nach Gesamtbild der Verhältnisse, u. a. - Schulden der Arbeitskraft, - Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit	Setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, zu prüfen insbesondere dann, wenn Einzelperson nur mit der Arbeitskraft im fremden Betrieb tätig wird (<i>zieht regelmäßig Sozialversicherungspflicht nach sich</i>)	Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, Versteuerung im - Schritt durch Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber und im - Schritt durch Einbeziehung in die ESt-Veranlagung unter Anrechnung der Lohnsteuer
Kapitalvermögen	Zinsen, Dividenden, Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften, Gewinnanteile des stillen Gesellschafters und andere	Unterscheidung Betriebsvermögen und Privatvermögen: Ist die Kapitalanlage, das Vermietungsobjekt oder das veräußerte Grundstück einem Betrieb zuzurechnen, werden die Einkünfte in dessen Gewinn erfasst. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder privaten Veräußerungsgeschäften nur bei Vorliegen von Privatvermögen. Wichtigster Unterschied: Unterschiedliche Auswirkung der Veräußerungsgewinne	Siehe Kapitel Abgeltungsteuer > Seite 19
Vermietung und Verpachtung	Insbesondere Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden		Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, keine Besteuerung der Veräußerungsgewinne, wenn nicht private Veräußerungsgeschäfte
Private Veräußerungsgeschäfte	Insbesondere Veräußerung von Grundstücken innerhalb 10 Jahre nach Verkauf oder Entnahme aus einem Betriebsvermögen		Besteuerung der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungserlös (<i>mit weiteren Besonderheiten</i>)
Sonstige Einkünfte	Insbesondere Renten und Altenteilsleistungen		Besteuerung der Renten mit bestimmten Anteilen, Altenteilsleistungen i. d. R. in voller Höhe

- > BUCHHALTUNG
- > STEUERBERATUNG
- > UNTERNEHMENSBERATUNG
- > DIGITALISIERUNG

für die Landwirtschaft



UNSER LEISTUNGSANGEBOT

Unsere Beratung findet durch regelmäßige Betriebsbesuche direkt bei Ihnen vor Ort statt. D. h. kein Zeitverlust, sofortige Erfassung und anschließende Auswertung Ihrer betrieblichen Daten.

Wir beraten Sie umfassend zu allen Fragen der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft, helfen bei der Gründung von Betrieben sowie Gesellschaften und betreuen Betriebskooperationen sowie Maschinengemeinschaften.

Unser Angebot als landwirtschaftliche Buchstelle umfasst:

- > Buchhaltung
- > Steuererklärung
- > Erstellung von Jahresabschlüssen und Einnahmenüberschussrechnungen
- > Beratung zu Fragen der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft
- > Gründung und Betreuung von Betriebskooperationen und Maschinengemeinschaften
- > Hofübergabeplanung und Gestaltung
- > Erbschaft- und schenkungsteuerliche Beratung
- > Reinvestitionsberatung
- > Digitalisierung (beleglose Buchführung, digitale Archivierung nach „GoBD“, usw.)

Neben den verantwortlichen Steuerberatern und den kooperierenden Rechtsanwälten steht Ihnen ein kompetentes und motiviertes Team mit qualifizierten Mitarbeitern bayernweit zur Verfügung.

WIR DENKEN
HEUTE SCHON
AN MORGEN



LBD Landw. Buchführungsdienst GmbH
Rennbahnstraße 7 | 84347 Pfarrkirchen
Tel. +49 (0)8561 30060 | Fax +49 (0)8561 5484
lbd@bbjmail.de | www.lbd-gmbh.de

- > BUCHHALTUNG
- > STEUERBERATUNG
- > UNTERNEHMENSBERATUNG
- > DIGITALISIERUNG

für die Landwirtschaft

STANDORTE IN BAYERN

ALTENMARKT a.d.Alz

Hauptstraße 1
83352 Altenmarkt a.d.Alz
Tel. +49 (0)8621 98170
lbd.altenmarkt@bbjmail.de
www.lbd-altenmarkt.de

ALTÖTTING

Ottostraße 3
84503 Altötting
Tel. +49 (0)8671 928310
lbd.altoetting@bbjmail.de
www.lbd-altoetting.de

ASCHAFFENBURG

Weißburger Straße 26
63739 Aschaffenburg
Tel. +49 (0)6021 38290
lbd.aschaffenburg@bbjmail.de
www.lbd-aschaffenburg.de

AUGSBURG

Max-von-Laue-Straße 10
86156 Augsburg
Tel. +49 (0)821 444940
lbd.augsburg@bbjmail.de
www.lbd-augsburg.de

BAD AIBLING

Harthäuser Straße 68 a
83043 Bad Aibling
Tel. +49 (0)8061 90850
lbd.badaibling@bbjmail.de
www.lbd-badaibling.de

BAD WINDSHEIM

Breslauer Ring 49
91438 Bad Windsheim
Tel. +49 (0)9841 66210
lbd.badwindsheim@bbjmail.de
www.lbd-badwindsheim.de

BARBING

Sandstraße 4
93092 Barbing
Tel. +49 (0)9401 92170
lbd.barbing@bbjmail.de
www.lbd-barbing.de

BAYREUTH

Eduard-Bayerlein-Straße 5
95445 Bayreuth
Tel. +49 (0)921 151170825
lbd.bayreuth@bbjmail.de
www.lbd-bayreuth.de

BEILNGRIES

Grampersdorf, Kirchstraße 8
92339 Beilngries
Tel. +49 (0)8466 940010
lbd.beilngries@bbjmail.de
www.lbd-beilngries.de

CHAM

Gillisberg 6
93466 Chamerau
Tel. +49 (0)9971 7682730
lbd.cham@bbjmail.de
www.lbd-cham.de

EBERSBERG

Sigersdorf 11
85560 Ebersberg
Tel. +49 (0)8092 2326110
lbd.ebersberg@bbjmail.de
www.lbd-ebersberg.de

FORCHHEIM

Bahnhofsplatz 10
91301 Forchheim
Tel. +49 (0)9191 169820
lbd.forchheim@bbjmail.de
www.lbd-forchheim.de

GRÖBENZELL

Oppelner Straße 5
82194 Gröbenzell
Tel. +49 (0)8142 4445624
lbd.groebenzell@bbjmail.de
www.lbd-groebenzell.de

GUNZENHAUSEN

Carlo-Loos-Straße 16
91710 Gunzenhausen
Tel. +49 (0)9831 677640
lbd.gunzenhausen@bbjmail.de
www.lbd-gunzenhausen.de

HAßFURT

Augsfelder Straße 17
97437 Haßfurt
Tel. +49 (0)9521 610860
lbd.hassfurt@bbjmail.de
www.lbd-hassfurt.de

HUTTHURM

Am Maschinenring 1
94116 Hutthurm
Tel. +49 (0)8505 915710
lbd.hutthurm@bbjmail.de
www.lbd-hutthurm.de

KEMPTEN

Bucher Hang 2
87448 Waltenhofen
Tel. +49 (0)831 5701848100
lbd.kempton@bbjmail.de
www.lbd-kempton.de

KRUMBACH

Mühlstraße 1
86381 Krumbach
Tel. +49 (0)8282 81021
lbd.krumbach@bbjmail.de
www.lbd-krumbach.de

KULMBACH

Stadtsteinacher Weg 2
95326 Kulmbach
Tel. +49 (0)9221 8800
lbd.kulmbach@bbjmail.de
www.lbd-kulmbach.de

LANDSHUT

Ludwig-Erhard-Straße 6
84034 Landshut
Tel. +49 (0)871 9531510
lbd.landshut@bbjmail.de
www.lbd-landshut.de

MARKTBREIT

Martinsheim, Unterm Herten 1 a
97340 Marktbreit
Tel. +49 (0)931 24952
lbd.marktbreit@bbjmail.de
www.lbd-marktbreit.de

MURNAU am Staffelsee

Bahnhofstr. 4
82418 Murnau am Staffelsee
Tel. +49 (0)8841 48776850
lbd.murnau@bbjmail.de
www.lbd-murnau.de

NEUSTADT a.d.Aisch

Raiffeisenstraße 7
91413 Neustadt a.d.Aisch
Tel. +49 (0)9161 89808 0
berata.neustadt-aisch@bbjmail.de
www.berata-neustadt-aisch.de

NÖRDLINGEN

Herlinstraße 1
86720 Nördlingen
Tel. +49 (0)9081 2762810
lbd.noerdlingen@bbjmail.de
www.lbd-noerdlingen.de

PASSAU

Neuburger Straße 80
94032 Passau
Tel. +49 (0)851 8517050
lbd.passau@bbjmail.de
www.lbd-passau.de



PFARRKIRCHEN

Rennbahnstraße 7
84347 Pfarrkirchen
Tel. +49 (0)8561 30060
lbd.pfarrkirchen@bbjmail.de
www.lbd-pfarrkirchen.de

POCKING

Hartkirchen, Vindelikerstraße 43
94060 Pocking
Tel. +49 (0)8538 9601250
lbd.pocking@bbjmail.de
www.lbd-pocking.de

SCHESLITZ

Hauptstraße 1
96110 Scheslitz
Tel. +49 (0)9542 7720720
lbd.schesslitz@bbjmail.de
www.lbd-schesslitz.de

SCHONGAU

Marktoberdorfer Straße 33
86956 Schongau
Tel. +49 (0)8861 2385100
lbd.schongau@bbjmail.de
www.lbd-schongau.de

STRAUBING

Viktualienmarkt 3
94315 Straubing
Tel. +49 (0)9421 7031220
lbd.straubing@bbjmail.de
www.lbd-straubing.de

SULZBACH-ROSENBERG

Hauptstraße 16b
92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel. +49 (0)9661 870610
lbd.sulzbach-rosenberg@bbjmail.de
www.lbd-sulzbach-rosenberg.de

VOHENSTRAUSS

Marktplatz 28
92648 Vohenstrauß
Tel. +49 (0)9651 9181380
lbd.vohenstrauß@bbjmail.de
www.lbd-vohenstrauß.de

WEIDEN i.d.OPf.

Conrad-Röntgen-Straße 35
92637 Weiden i.d.OPf.
Tel. +49 (0)961 481490
lbd.weiden@bbjmail.de
www.lbd-weiden.de

WÜRZBURG

Leightonstraße 3
97074 Würzburg
Tel. +49 (0)931 284747
lbd.wuerzburg@bbjmail.de
www.lbd-wuerzburg.de

> BUCHHALTUNG
> STEUERBERATUNG
> UNTERNEHMENSBERATUNG
> DIGITALISIERUNG

für die Landwirtschaft



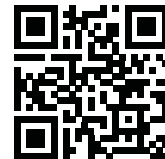
Landw. Buchführungsdienst

LIEBLINGS- KOLLEGEN GESUCHT

*Verknüpfe deine Leidenschaft für
Landwirtschaft mit deiner Affinität zu Zahlen.
Gerne auch Quereinsteiger!*

Für die steuerliche und buchhalterische Betreuung unserer Mandanten suchen wir an allen Standorten immer wieder Steuerprofis für Landwirtschaft und Gewerbe. Wir bieten Ihnen einen langfristigen, sicheren Arbeitsplatz mit attraktiver Vergütung, hervorragenden Fortbildungsmöglichkeiten und flexiblen Arbeitszeiten sowie überdurchschnittlichen Sozialleistungen.

Gestalten Sie unsere Zukunft mit! Wir wertschätzen Vielfalt und freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.



Weitere Informationen unter
www.euer-verbund.de
karriere@bbjmail.de

Stark
im Verbund

BERATA / **rwb**



Gewinnermittlungsarten

Wer einen Betrieb unterhält, ist verpflichtet für steuerliche Zwecke einen Gewinn zu ermitteln (*Gewerbebetriebe u. U. auch nach dem Handelsgesetzbuch*).

! Anmeldung eines neuen Betriebes innerhalb von einem Monat online beim Finanzamt.

Gewinnermittlungsarten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Buchführung und Bilanzierung (§ 4 Abs. 1 EStG)	Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)	Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG)
---	---	---

Gewinnermittlungsarten für Gewerbebetriebe / freiberuflich Tätige

Buchführung und Bilanzierung (§ 4 Abs. 1 EStG)

Es gibt drei Gründe für die Gewinnermittlung auf Basis einer Buchführung:

- aufgrund einer freiwilligen Buchführung,
- aufgrund der originären Buchführungspflicht (§ 141 AO),
- aufgrund der abgeleiteten steuerlichen Buchführungspflicht (§ 140 AO).

1. Aufgrund einer freiwilligen Buchführung

Die Gewinnermittlung mittels einer Buchführung ist der Grundsatz und kann auch ohne Buchführungspflicht gewählt werden. Sie ist aufwendiger, liefert aber ein aussagekräftiges Ergebnis. Sie empfiehlt sich als Alternative zur Einnahmen-Überschussrechnung bei Betrieben, die hohe Warenbestände bzw. Mastviehbestände aufbauen, um Übergangsgewinne bei Erreichen der Buchführungspflicht zu vermeiden.

2. Aufgrund der originären steuerlichen Buchführungspflicht

Buchführungspflicht besteht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Gewerbebetriebe, die mindestens eine der folgenden Grenzen überschritten haben (§ 141 AO):

- **800.000 € Umsatz** je Kalenderjahr,
- **80.000 € Gewinn**
 - aus Gewerbebetrieb im Wirtschaftsjahr bzw.
 - aus Land- und Forstwirtschaft im Kalenderjahr.

! Die Buchführungspflicht beginnt erst mit dem Wirtschaftsjahr, das einer förmlichen **Aufforderung** des Finanzamtes zur Buchführung folgt. Sie endet bestimmte Zeit, nachdem das Finanzamt förmlich festgestellt hat, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

3. Aufgrund der abgeleiteten steuerlichen Buchführungspflicht

Steuerlich buchführungspflichtig sind auch Betriebe, die durch andere Gesetze verpflichtet sind, Bücher zu führen (§ 140 AO). Das sind insbesondere alle Betriebe, die im Handelsregister einzutragen sind (z. B. KG, GmbH). Diese Buchführungspflicht beginnt, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind.

Beachte: Eine Aufforderung ist hier nicht erforderlich!

Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)

Wer keine Bücher führen muss, hat das Wahlrecht, eine Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung durchzuführen. Das gilt für alle freiberuflich Tätigen (*Einkünfte § 18 EStG*) sowie für Land- und Forstwirte und Gewerbebetriebe, welche die genannten Buchführungsgrenzen nicht überschritten haben (*bzw. noch nicht zur Buchführung aufgefordert wurden*).

Vergleich Buchführung und Einnahmen-Überschussrechnung

Merkmal	Buchführung und Bilanzierung	Einnahmen-Überschussrechnung
Zeitpunkt der Erfassung von – Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben	Im Wirtschaftsjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, d. h. Erfassung von – Forderungen, – Verbindlichkeiten, – Rückstellungen.	Im Wirtschaftsjahr der Zahlung, also dem Abfluss oder Zufluss.
Berücksichtigung von Mehrungen oder Minderungen der Bestände des Umlaufvermögens (z. B. Futtermittel, Mastvieh)	Gewinnerhöhung bei Bestandsmehrung, Gewinnminderung bei Bestandsminderung, jeweils im Vergleich zum letzten Bilanzstichtag.	Keine Berücksichtigung, Ausgaben für Umlaufvermögen sind sofort Betriebsausgabe, auch wenn z. B. Vorräte noch nicht verbraucht.

Der Vereinfachungseffekt der Einnahmen-Überschussrechnung ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass Abgrenzungen von Einnahmen/Ausgaben zum Wirtschaftsjahresende sowie die Bewertung des Umlaufvermögens entfallen. Er ist bei kleinen Betrieben oft nur gering.

Aus dem Entfall der periodengerechten Abgrenzung können sich unerwünschte Gewinnverzerrungen, aber auch Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

! Beim Wechsel von der Einnahmen-Überschussrechnung zur Gewinnermittlung durch Buchführung und Bilanzierung (*und umgekehrt*) ergeben sich (*u. U. erhebliche*) Übergangsgewinne oder Übergangsverluste.

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

§ 13a EStG (*Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen*) ist anzuwenden, wenn

- keine Buchführungspflicht besteht,
- die selbst bewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen nicht 20 Hektar überschreitet,
- die Tierbestände insgesamt 50 Vieheinheiten nicht übersteigen,
- die selbst bewirtschafteten Forstflächen 50 Hektar nicht überschreiten,
- die Fläche der selbst bewirtschafteten Sondernutzungen nicht bestimmte Grenzen übersteigt.

Wurde der Gewinn bisher nach Durchschnittssätzen ermittelt, entfällt diese Gewinnermittlung erst, wenn das Finanzamt auf den Wegfall der Voraussetzungen hingewiesen hat.

! Auf Antrag kann der Steuerpflichtige den Gewinn für einen Betrieb für vier aufeinander folgende Wirtschaftsjahre (*WJ*) durch Buchführung und Bilanzierung oder Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Voraussetzung ist, dass er für alle vier WJ Bücher oder Aufzeichnungen führt.

Wichtige Anforderungen an die Buchführung

Ordnungsgemäße Buchführung und Aufzeichnungen haben eine „Beweiskraft“: Finanzamt oder Betriebsprüfung dürfen das Ergebnis nur ändern, wenn sie Fehler im Einzelnen nachweisen können.

Mängel bei der Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Aufzeichnungen führen zum Verlust der Beweiskraft: Finanzamt oder Betriebsprüfung dürfen Zuschätzungen zum steuerlichen Gewinn vornehmen, im Extremfall kann der gesamte Gewinn geschätzt werden.

Der Unternehmer ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Gravierende Mängel können als Steuerhinterziehung bestraft werden.

! Ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen ist für einen Betrieb die „Visitenkarte“, um sich gegenüber Behörden, Banken und Geschäftspartnern als professionelles und ernst zu nehmendes Unternehmen darzustellen.

Grundsätze

Sämtliche Buchungen und Aufzeichnungen müssen innerhalb angemessener Zeit nachvollziehbar und nachprüfbar, vollständig, richtig, zeitgerecht geordnet und **unveränderbar** sein. Unveränderbar bedeutet, dass eine einmal gemachte Buchung oder Aufzeichnung nicht gelöscht bzw. ein einmal erstellter Beleg nicht vernichtet werden darf. Nachträgliche Änderungen von Buchungen, Aufzeichnungen oder Belegen müssen nachvollziehbar sein, ohne den ursprünglichen Inhalt unkenntlich zu machen.

Elektronische Aufzeichnungen z. B. auf Excel-Basis, die nicht erkennbar nachträglich geändert werden können, sind nicht ordnungsgemäß.

Sicherheit bringt die Ablage in einem Dokumenten-Management-System (DMS).

Aufzeichnungen (z. B. eine Inventur oder ein Kassenbericht) sind mit Datum zu versehen. Eine eigenhändige Unterschrift ist rechtlich in der Regel nicht vorgeschrieben, kann aber im Einzelfall (z. B. bei der Inventur, bei *Eigenbelegen*) den Beweiswert erhöhen.

Aufbewahrungsfristen

10 Jahre: Jahresabschlüsse mit den Abschlussunterlagen, Eröffnungsbilanzen, Inventurunterlagen, weitere Bücher und Aufzeichnungen.

8 Jahre: Buchungsbelege (*abstimmen mit Steuerberater*).

6 Jahre: Geschäftsbriefe sowie alle weiteren Unterlagen, die für die Besteuerung von Belang sind.

Die Aufbewahrungsfrist ist ab dem Ende des Jahres zu berechnen, in dem die letzte Eintragung in ein Buch gemacht wurde, ein Abschluss, eine Inventur oder ein Beleg erstellt wurde oder ein Brief versandt wurde.

Beispiel

Wurde der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2013/2014 im Dezember 2014 erstellt, kann er (*Ablauf Jahr 2014 + 10 Jahre*) im Jahr 2025 vernichtet werden. Wäre er erst im Januar 2015 erstellt worden, dürfte er erst 2026 vernichtet werden.

Haben die Unterlagen noch steuerliche Bedeutung, weil für das betroffene Jahr z. B. noch ein Finanzgerichtsverfahren läuft, dürfen sie nicht vernichtet werden. Die Aufbewahrung von Unterlagen kann auch durch Einscannen und elektronischer Speicherung erfolgen. Das bedarf eines speziellen Verfahrens, das mit dem Steuerberater abgestimmt werden muss.

Aufbewahrung elektronischer Daten

Werden steuerlich relevante Unterlagen und Aufzeichnungen elektronisch erstellt, müssen sie auch elektronisch (*unveränderbar!*) aufbewahrt werden. Das gilt auch für die Systeme, mittels derer sie erstellt wurden.

Zur Verpflichtung zur elektronischen Rechnung ab 2025 siehe Seite 5.

Elektronische Belege

Für elektronisch erhaltene Belege (z. B. per E-Mail) gelten die gleichen Aufbewahrungsfristen wie für Papierbelege. Aufbewahrt werden müssen sie so, wie sie eingegangen sind, also in elektronischer Form. Nicht ausreichend ist, den Beleg auszudrucken und nur den Ausdruck aufzubewahren.

Erhält ein Unternehmer z. B. eine Rechnung als E-Mail-Anhang, gilt:

- sind alle Angaben im Anhang enthalten, muss nur dieser aufbewahrt werden;
- enthält auch der Text der E-Mail wichtige Angaben, z. B. Abrechnungsmodalitäten, muss auch die E-Mail-Datei selbst aufbewahrt werden.

Die betreffenden Dateien müssen geordnet und unveränderbar aufbewahrt und bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist noch lesbar gemacht werden können.

Selbst erstellte elektronische Belege

Auch Belege, die Sie elektronisch erstellen und versenden, z. B. Ausgangsrechnungen, sind elektronisch aufzubewahren. Wird ein Beleg elektronisch erstellt (z. B. mittels *Textverarbeitungsprogramm*) und dann ausgedruckt und in Papierform verschickt, muss nur der Papierbeleg aufbewahrt werden. Wird die betreffende Datei allerdings abgespeichert, muss sie zehn Jahre elektronisch aufbewahrt werden.

Weitere betroffene betriebliche Systeme

Neben den Systemen der Finanzbuchführung schließen die GoBD auch die Vor- und Nebensysteme der Finanzbuchführung ein. Danach sind grundsätzlich alle elektronischen Systeme betroffen, die in irgendeiner Art für die betriebliche Buchführung relevante Daten liefern, z. B. elektronische Kassensysteme, elektronische Zahlungssysteme, elektronische Waagen, elektronische Systeme zur Rechnungserstellung, elektronische Zeiterfassungssysteme oder elektronische Archiv- und Datenmanagementsysteme.

Die ordnungsgemäße Kassenführung

Sind Bargeschäfte im betrieblichen Bereich vorhanden, muss täglich (!) eine ordnungsgemäße Kasse geführt werden. Dabei sind betriebliche Barmittel strikt von privaten Geldern zu trennen. Alle Kassenbewegungen sind einzeln aufzuzeichnen: Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben, private Entnahmen und Einlagen, Geldtransfer von und zur Bank und anderen Kassen. Aus den Aufzeichnungen muss sich der Kassenbestand ergeben (*Kassensturzfähigkeit*). Die Aufzeichnungen müssen zwingend jeden Tag erfolgen, um ordnungsgemäß zu sein.

! Abstimmen der Kassenführung mit dem Steuerberater.

Vereinfachungsregel bei bestimmten Bareinnahmen

Grundsätzlich ist jeder Geschäftsvorfall einzeln aufzuzeichnen, d. h. Höhe der Einnahme, Inhalt des Geschäfts sowie Name und Adresse des Vertragspartners. Eine Einzelaufzeichnung ist bei offener Ladenkasse nicht erforderlich, wenn Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter Personen gegen Barzahlung verkauft werden.

Kassenbericht bei offener Ladenkasse

Wird kein elektronisches Kassensystem genutzt, sondern werden die täglichen Bareinnahmen lediglich in einem Behälter gesammelt, spricht man von einer offenen Ladenkasse.

Findet keine Einzelaufzeichnung der Einnahmen statt, erfolgt die Ermittlung der Bar-Tageseinnahme nach dem Prinzip der Rückrechnung. Hierzu ist ein täglicher Kassenbericht nach folgendem Schema aufzustellen:

- Kassenbestand am Ende des Geschäftstages
- + Betriebsausgaben in bar des laufenden Tages
- + Privatentnahmen
- + Sonstige Ausgaben (z. B. Geldtransfer zur Bank)
- Kassenbestand des vorherigen Geschäftstages
- Sonstige Einnahmen (z. B. Wechselgeld oder Privateinlagen)
- = Bar-Tageseinnahme

Der Kassenbestand muss unbedingt täglich gezählt werden. Als Nachweis sollte ein Zählprotokoll erstellt werden.

Der tägliche Kassenbericht kann handschriftlich, z. B. auf handelsüblichen Vordrucken, oder gedruckt verfasst werden. Kassenberichte in elektronischer Form sind nur zulässig, wenn sie nachträglich nicht änderbar sind.

Registrierkassen

Werden zur Erfassung der Bareinnahmen elektronische Registrierkassen oder PC-gestützte Kassensysteme genutzt, müssen alle Einzelverkäufe sowie sämtliche weiteren Kassenvorgänge (einschließlich Stornierungen, Trainingsumsätze, Programmänderungen) elektronisch aufgezeichnet und zehn Jahre unveränderbar elektronisch aufbewahrt (gespeichert) werden.

Registrierkassen dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung – kurz TSE – ausgerüstet sind. Bei Verstoß droht ein Bußgeld!

Der Bestand der elektronischen Registrierkassen muss ab dem Jahr 2025 laufend elektronisch an das Finanzamt gemeldet werden.

Nach jedem Kassiovorgang muss ein Kassenbon erstellt und dem Kunden angeboten werden. Der Kunde muss den Beleg nicht mitnehmen.

Werden Kassenbewegungen wie private Entnahmen oder Einlagen, bar gezahlte Betriebsausgaben oder Geldtransfers zu Konten bzw. anderen Kassen nicht in das Kassensystem eingegeben, muss daneben ein Kassenbuch mit den entsprechenden Angaben geführt werden. Aus dem Kassensystem oder dem Kassenbuch muss sich jederzeit der aktuelle Kassenbestand herleiten lassen.

Folgen bei nicht ordnungsgemäßer Kassenführung

Betriebe mit Bareinnahmen werden auch in Zukunft vermehrt und streng durch die Finanzämter geprüft werden. Mängel bei der Ordnungsmäßigkeit einer Kassenführung führen in der Praxis regelmäßig zur Erhöhung der Betriebseinnahmen durch Zuschätzungen des Betriebsprüfers.

Ergeben sich durch die Betriebsprüfung gravierende, nicht widerlegbare Mehrergebnisse, kann das zu einem Strafverfahren führen.

Die ordnungsgemäße Kassenführung muss individuell und laufend mit dem Steuerberater abgestimmt werden.

Abschreibung von Anlagevermögen

Aufteilung der Anlagegüter in Gruppen

Gruppe 1: Gebäude

- Zum Gebäude gehören z. B.: I. d. R. Güllekeller eines Stalles, Heizung/ Belüftung/ Beleuchtung, es sei denn, sie dienen jeweils unmittelbar der Produktion (z. B. Gewächshausheizung, Stallklimatisierung).
- Gesetzliche AfA-Sätze, u. U. Abschreibung auf die Nutzungsdauer.
- Keine Sonderabschreibung.

Gruppe 2: Immaterielle Wirtschaftsgüter, Bauliche Anlagen

- Abschreibungsfähige immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. Rechte), Bauliche Anlagen (z. B. Hofbefestigungen und Zäune, die nicht unmittelbar dem Produktionszweck dienen).
- Abschreibung auf die Nutzungsdauer.
- Keine Sonderabschreibung.

Gruppe 3: Bewegliche Wirtschaftsgüter

- Maschinen (Schlepper, Pflug, etc.), Betriebsvorrichtungen (z. B. Stalleinrichtungen, Siloanlagen, Drainagen), Betriebsausstattungen (z. B. PC).
- Abschreibung auf die Nutzungsdauer.
- Sonderabschreibung und Investitionsabzugsbetrag möglich.

Abzuschreiben ist i. d. R. nur der Nettobetrag ohne Umsatzsteuer. Bei Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung wird die Vorsteuer auf Investitionen nicht erstattet, ist aber sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Abschreibung von Gebäuden

Gesetzliche Abschreibungssätze auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für aktuell angeschaffte oder hergestellte Gebäude:

- 3 % für Gebäude in einem Betriebsvermögen, die nicht Wohnzwecken dienen,
- 3 % für ab 2023 fertiggestellte andere Gebäude,
- 2 % für alle anderen Gebäude (2,5 % für bis 1924 fertiggestellte Gebäude).

Beträgt die zu erwartende tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes nachweislich weniger als 33 Jahre (bei 3 %) oder 50 Jahre (bei 2 %), kann auf diese kürzere Zeit abgeschrieben werden. Das kann z. B. bei Leichtbauweise der Fall sein.

Wirtschaftsgebäude in der Landwirtschaft

Für Ställe sowie Lager- und Maschinenhallen in landwirtschaftlichen Betrieben kann die kürzere Abschreibungsdauer der Branchen-AfA-Tabelle Landwirtschaft von 25 Jahren genutzt werden (17 Jahre bei Leichtbauweise).

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

- Wirtschaftsgüter können wahlweise als GWG sofort abgeschrieben werden, wenn
 - die Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) 800 € nicht übersteigen,
 - sie abnutzbar und beweglich sind sowie
 - selbstständig genutzt werden können.

Nicht zu den GWG zählen Wirtschaftsgüter, die nur mit anderen Wirtschaftsgütern zusammen genutzt werden können. Darunter fällt z. B. ein Monitor, der ohne Computer nicht selbstständig nutzbar ist.

Lineare Abschreibung

Die lineare Abschreibung (AfA) verteilt die Investitionskosten in gleichmäßige Abschreibungsbeträge über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Im ersten Jahr erfolgt die AfA zeitanteilig, abhängig vom Monat der Investition.

Nutzungsdauer

Die Finanzverwaltung hat für die beweglichen Wirtschaftsgüter die durchschnittliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ermittelt und daraus AfA-Tabellen für verschiedene Wirtschaftszweige aufgestellt.

! Von den Werten der einzelnen AfA-Tabellen darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, z. B. bei gebrauchten Wirtschaftsgütern oder bei einer deutlich überdurchschnittlichen Nutzung.

Degressive Abschreibung 2024

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 2024 angeschafft oder hergestellt wurden, darf anstelle der linearen die degressive AfA gewählt werden. AfA-Satz ist das doppelte der linearen AfA, max. 20 %. Degressiv bedeutet, dass die Abschreibung in den Folgejahren jeweils vom Restbuchwert des Vorjahres gerechnet wird, sie wird daher immer geringer..

Sofortabschreibung Computer und Software

Im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden dürfen:

- Hardware (z. B. Computer, Monitore, Drucker, Laptops, Thin-Clients, Workstation, Small-Scale-Server),
- Software (z. B. Betriebs- und Anwendersoftware, ERP-Software).

Sonderabschreibung § 7g EStG

Bei Investitionen in neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter kann neben der linearen oder degressiven Abschreibung eine Sonderabschreibung bis zu 20 % von den Anschaffungskosten vorgenommen werden (Anhebung auf 40 % für Anschaffungen ab 1. Januar 2024).

Die Sonderabschreibung kann auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung und die folgenden vier Wirtschaftsjahre frei verteilt werden.

Beispiel

Landwirt Müller (Wirtschaftsjahr 1. Juli bis 30. Juni) hat am 24. Januar 2025 einen neuen Schlepper für 120.000 € zzgl. Umsatzsteuer gekauft.

Anschaffungskosten	24.01.2025	120.000 €
– 12,5 % lineare AfA (zeitanteilig)	WJ 24/25	– 7.500 €
– 40 % Sonderabschreibung	WJ 24/25	– 48.000 €
= Buchwert am	30.06.2025	84.500 €

Ausschließliche Nutzung im Betrieb

Bedingung für die Sonderabschreibung nach § 7g EStG ist die ausschließliche bzw. fast ausschließliche (> 90 %) Nutzung im entsprechenden Betrieb. Die Vermietung ist unschädlich.

Gewinngrenze 200.000 € für Sonderabschreibung im WJ vor der Investition.

Investitionsabzugsbeträge

Bildung eines Investitionsabzugsbetrags

Gewinnminderung

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren betriebliche Nutzung mindestens 90 % betragen wird, können bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden. Eine Funktionsbenennung der geplanten Investitionen ist nicht erforderlich. Für die Umsetzung der geplanten Investitionen hat man drei Jahre Zeit.

Beispiel

Landwirt Meier (Wirtschaftsjahr 1. Juli bis 30. Juni) plant für das WJ 25/26 die Anschaffung eines neuen Schleppers für 120.000 € zzgl. Umsatzsteuer. Er kann für das WJ 24/25 einen Investitionsabzug von bis zu 50 % der geplanten Anschaffungskosten = 60.000 € vom steuerpflichtigen Gewinn abziehen.

Gewinngrenze: Ein Investitionsabzugsbetrag darf nur abgezogen werden, wenn der Gewinn vor Abzug oder Hinzurechnung von Investitionsabzugsbeträgen nicht mehr als 200.000 € beträgt.

Auflösung eines Investitionsabzugsbetrags

Gewinnerhöhung

Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts können bis zu 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzugerechnet werden, max. jedoch die Summe der gebildeten und noch nicht aufgelösten Investitionsabzugsbeträge.

Ausgleich durch Abzug von den Anschaffungskosten (AK)

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts können im Wirtschaftsjahr der Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags um bis zu 50 %, höchstens jedoch um den tatsächlichen Hinzurechnungsbetrag gewinnmindernd herabgesetzt werden. Dies mindert dann die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung.

Beispiel (Fortsetzung)

Landwirt Meier (Wirtschaftsjahr 1. Juli bis 30. Juni) kauft am 15. Juli 2025 einen neuen Schlepper für 120.000 € zzgl. Umsatzsteuer.

Gewinnerhöhung aus der Auflösung	WJ 25/26	+ 60.000 €
– Gewinnminderung aus Abzug von AK	WJ 25/26	– 60.000 €
– 20 % degressive AfA von geminderten AK	WJ 25/26	– 12.000 €
– 40 % Sonderabschreibung von geminderten AK	WJ 25/26	– 24.000 €
= höchstmögliche Gewinnminderung	WJ 25/26	- 36.000 €

! Besteht ein nicht aufgelöster IAB länger als drei Jahre, müssen die im Jahr der Bildung gesparten Steuern mit Zinsen zurückgezahlt werden.

Behaltefrist für Wirtschaftsgüter mit IAB-Auflösung

Verbleiben Wirtschaftsgüter, für deren Anschaffung oder Herstellung ein IAB aufgelöst wurde, nicht bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr der Investition folgenden Wirtschaftsjahres im Betrieb, muss die Auflösung rückgängig gemacht werden. Ist die Auflösung dann nicht für eine andere Investition möglich, müssen die im Jahr der Bildung des IAB gesparten Steuern mit Zinsen zurückgezahlt werden.

Steuerbefreiung der Photovoltaikanlagen

Der Gesetzgeber hat Photovoltaikanlagen sehr umfassend entlastet.

- Einnahmen und Entnahmen aus bestimmten Photovoltaikanlagen sind ab dem 1. Januar 2022 einkommensteuerfrei, das gilt auch für Altanlagen. Für ab dem 1. Januar 2025 errichtete Anlagen wurde die Befreiung nochmals verbessert.
- Für den Erwerb und Installation von Photovoltaikanlagen ab dem 1. Januar 2023 fällt keine Umsatzsteuer mehr an. Das betrifft nur Neuanlagen.

Die Entlastungen bei der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer haben jeweils eigene Regeln und sind unabhängig voneinander zu betrachten. Die Einkommensteuerfreiheit hat auch Auswirkung auf die Sozialversicherung (z. B. *Familienversicherung*).

Einkommensteuer-Befreiung

Welche Anlagen sind betroffen

Die Steuerbefreiung gilt für Anlagen, die eine bestimmte installierte Bruttoleistung laut Registrierung im Marktstammdatenregister (*MaStR*) nicht überschreiten:

1. Bis zum 31. Dezember 2024 errichtete Anlagen

- 30 kW (*peak*) bei Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern einschließlich Nebengebäuden (z. B. *Garagen, Carports*) und anderen, nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z. B. *Betriebsgebäude*).
- 15 kW (*peak*) je Wohn- oder Gewerbeeinheit bei Photovoltaikanlagen auf anderen Gebäuden (z. B. *Mehrfamilienhäuser oder gemischt genutzte Gebäude*).

Beispiel 1

Elke Müller hat eine Photovoltaikanlage auf einem Gebäude installiert, in dem sich zwei Wohnungen und ein Ladengeschäft befinden.
Folge: Es könnte eine Photovoltaikanlage bis 45 kW (*peak*) steuerfrei sein, jeweils 15 kW (*peak*) für zwei Wohneinheiten und eine Gewerbeeinheit.

Beispiel 2

Auf dem Dach einer Maschinenhalle betreiben Hans Schulze und seine Tochter Henrike Schulze jeweils eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 28 kW (*peak*).
Folge: Die Leistungen der beiden Anlagen wären eigentlich zusammenzurechnen, da sie auf dem gleichen Gebäude installiert sind. Da sie aber von unterschiedlichen Personen betrieben werden, gilt die 30 kW (*peak*)-Grenze für jeden Betreiber gesondert. Die Erträge aus beiden Anlagen sind steuerfrei.

2. Ab dem 1. Januar 2025 errichtete Anlagen

Die Höchstgrenze wurde vereinheitlicht für alle Gebäudearten auf 30 kW (*peak*) je Gebäude einschließlich Nebengebäuden und je Wohn- oder Gewerbeeinheit.

Beispiel 3

Heinz Meyer hat im Jahr 2025 eine Photovoltaikanlage auf einem Gebäude installiert, in dem sich zwei Wohnungen und ein Ladengeschäft befinden.
Folge: Es könnte eine Photovoltaikanlage bis 90 kW (*peak*) steuerfrei sein, jeweils 30 kW (*peak*) für zwei Wohneinheiten und eine Gewerbeeinheit.

Beispiel 4

Wiebke Schütte hat im Jahr 2025 auf ihrem Wohnhaus und einem Stallgebäude eine Photovoltaikanlage installiert.
Folge: Die Photovoltaikanlagen können steuerfrei sein, wenn die Bruttoleistung laut MaStR je Gebäude nicht mehr als 30 kW (*peak*) beträgt.

- !

Problematisch sind in der Praxis für vor und nach dem 1. Januar 2025 installierte Anlagen vor allem zwei Fragen:
1. Wird ein Anbau an ein bestehendes Gebäude als weiteres Gebäude gezählt?
2. Was passiert, wenn auf mehreren Gebäuden Anlagen installiert sind, auf einem der Gebäude die 30 kW (*peak*) – Grenze überschritten ist und nur ein Einspeisezähler vorhanden ist?

Mehrere Photovoltaikanlagen

Werden mehrere Photovoltaikanlagen betrieben, gilt die Steuerbefreiung nur, wenn die installierte Bruttoleistung je Einzelperson oder je Personengesellschaft nicht mehr als 100 kW (*peak*) beträgt. Das hat sich für ab 2025 errichtete Anlagen nicht geändert.

Beispiel 5

Die Ehegatten Berger betreiben Photovoltaikanlagen, auf die jeweils die Steuerfreiheit anwendbar wäre.
Folge: Für die Ehegatten könnten z. B. Photovoltaikanlagen bis insgesamt 100 kW (*peak*) je Ehegatte steuerfrei sein und zusätzlich noch 100 kW (*peak*) für eine Ehegatten-GbR.

Beispiel 6

Harald Kunze betreibt vier Photovoltaikanlagen auf Lagerhallen mit je 29 kW (*peak*).
Folge: Mit insgesamt 116 kW (*peak*) überschreitet Kunze die 100 kW (*peak*)-Grenze. Damit sind alle vier Photovoltaikanlagen steuerpflichtig. Würde Kunze z. B. eine der drei Anlagen an eine GbR verpachten, hätte er die 100 kW (*peak*)-Grenze sowohl bei sich als auch bei der GbR eingehalten und alle Anlagen könnten steuerfrei sein.

Wirkung der Steuerfreiheit

Die Steuerfreiheit ist kein Wahlrecht – wenn die Bedingungen erfüllt sind, gilt sie ohne Antrag. Gewinne aus einer Photovoltaikanlage unterliegen dann nicht mehr der Einkommensteuer. Ein Gewinn wird für begünstigte Anlagen nicht mehr ermittelt.
Die Steuerfreiheit ist umfassend, sie betrifft alle Erträge aus dem Stromverkauf und dem Eigenverbrauch von Strom. Dafür sind alle Aufwendungen bezüglich der Anlage, wie z. B. Abschreibungen oder Dachmiete, nicht mehr abzugsfähig.

Beispiel 7

Julia Schmidt hat eine Photovoltaikanlage mit 28 kW (*peak*) auf ihrem Stall installiert. Der Strom wird zu 2/3 in das Netz eingespeist und zu 1/3 im Landwirtschaftsbetrieb verbraucht.
Folge: Die Erträge aus der Photovoltaikanlage sind steuerfrei. Daher braucht Julia Schmidt für die Anlage eigentlich keine Aufzeichnungen und Gewinnermittlung mehr. Die Produktionskosten für den Strom, den sie im Landwirtschaftsbetrieb verbraucht, kann sie dort aber als Betriebsausgabe abziehen. Der Stromverkauf wird bei ihr auch weiterhin der Umsatzsteuer unterliegen. Im Resultat muss sie also doch eine Gewinnermittlung erstellen.

Keine gewerbliche Infektion

Photovoltaikanlagen können als gewerbliche Tätigkeit bei landwirtschaftlichen Personengesellschaften dazu führen, dass die gesamte Personengesellschaft zum Gewerbebetrieb wird. Die steuerlichen Nachteile daraus können teuer werden. Durch Photovoltaikanlagen, die unter die Steuerbefreiung fallen, kann eine solche Infektion der landwirtschaftlichen Tätigkeit seit dem Jahr 2022 nicht mehr erfolgen.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer in der Landwirtschaft ist geprägt vom Spannungsverhältnis zwischen

- Umsatzsteuerpauschalierung, der Sonderregelung für die Land- und Forstwirtschaft und
- Regelbesteuerung, dem Normalverfahren für alle Unternehmer.

Sehr viele Betriebe haben die Umsatzsteuerpauschalierung bereits abge- wählt, da sie ungünstiger geworden ist als die Regelbesteuerung. Das liegt vor allem an der Absenkung des Pauschalsteuersatzes, aber auch an der zunehmenden Einschränkung der Anwendbarkeit. Ob die Pauschalierung oder Regelbesteuerung günstiger ist, muss aber für jeden Landwirt indi- viduell und jedes Jahr neu geprüft werden.

Bei der Umsatzsteuer stellen sich dem Landwirt vor allem zwei Fragen:

1. Darf ich die Umsatzsteuerpauschalierung überhaupt anwenden?
Insbesondere ist zu prüfen, ob der Umsatz im Vorjahr die Grenze von nicht mehr als 600.000 € eingehalten hat.

2. Ist die Option zur Regelbesteuerung günstiger?
Das kann individuell anhand der Daten aus der Buchführung berechnet werden.

Selbst wenn die Pauschalierung angewendet wird, hat jeder Landwirt auch mit der Regelbesteuerung zu tun. Innerhalb des landwirtschaftli- chen Betriebes gibt es vielerlei Einnahmen, auf die die Pauschalierung nicht angewendet werden darf. Auf den folgenden Seiten erläutern wir Ih- nen zunächst den Anwendungsbereich der Umsatzsteuerpauschalierung und seine Grenzen und stellen anschließend die Regelbesteuerung dar.

Die Verpflichtung zur E-Rechnung ab 2025 erläutern wir ab Seite 5.

Umsatzsteuerpauschalierung f. d. Landwirtschaft 33

Anwendbarkeit	33
Steuersätze für Pauschalierer	33

Umsatzgrenze für die USt-Pauschalierung 34

Umsatz des Unternehmers	34
Berechnung der Umsatzgrenze	34

Grenzbereiche der Umsatzsteuerpauschalierung 35

Folgen der partiellen Umsatzsteuerregelbesteuerung	35
Betroffene Umsätze im Überblick	35
Bagatellgrenze 4.000 €	36

Pauschalierung oder Regelbesteuerung? 37

Jährliche Prüfung	37
Übergang zur Regelbesteuerung	37

Umsatzsteuerregelbesteuerung 38

Option zur Regelbesteuerung	38
Umsatzsteuer - Vorsteuer	38
Vorsteuerberichtigung	39
Einzelfragen zur Umsatzsteuer	40
Anforderungen an eine Rechnung	41
Verfahren	42

Umsatzsteuerliche Besonderheiten 43

Innergemeinschaftlicher Erwerb	43
Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers	43

Umsatzsteuerpauschalierung für die Landwirtschaft

Wesen der Pauschalierung ist, dass für Umsätze zwar 7,8 % Umsatzsteuer anfallen, von der gleichen Bemessungsgrundlage jedoch auch 7,8 % Vor- steuer. So entsteht keine Umsatzsteuerzahllast. Der Landwirt darf aber 7,8 % Umsatzsteuer in seinen Rechnungen ausweisen. Diese ausgewiesene Umsatzsteuer können regelbesteuerte Unternehmer vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet bekommen.

I Auf die Pauschalierung kann für mindestens fünf Jahre zugunsten der Regelbesteuerung verzichtet werden (*Option zur Regelbesteuerung*).
> Seite 38

Anwendbarkeit

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Umsatzsteuer- gesetzes:

- Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, Baumschulen
- Binnenfischerei, Teichwirtschaft, Fischzucht
- Imkerei, Wanderschäferie sowie Saatzucht
- Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, Tierhaltungsgemeinschaften innerhalb der Vieheinheitengrenzen > Seite 49 ff.

Umsatzgrenze 600.000 €: Vorjahresumsatz des Unternehmers = alle Tätigkeiten der Einzelperson, der Personengesellschaft oder der Kapital- gesellschaft > Seite 34.

Die Pauschalierung dürfen auch Genossenschaften, GmbH und GmbH & Co. KG anwenden, sofern sie Land- und Forstwirtschaft betreiben.

I Die Pauschalierung ist nicht auf alle Umsätze des land- und forstwirt- schaftlichen Betriebs anwendbar.
> Grenzbereiche der Pauschalierung > Seite 36
> siehe Kapitel Gestaltung > Seite 44 ff.

Steuersätze für Pauschalierer 1. Januar 2024

Art der Umsätze	Umsatz- steuersatz	Vorsteuer- satz	An FA zu zahlen
allgem. landwirtschaftliche Umsätze (z. B. Feldfrüchte, Vieh, Milch, etc.) Hilfsumsätze (z. B. Verkauf von Maschinen), wenn der Pauschalierung zuzurechnen Nebentätigkeiten , soweit der L+F zuzurechnen (z. B. Lohnarbeiten)	7,8 %	7,8 %	0,0 %
forstwirtschaftliche Erzeugnisse	5,5 %	5,5 %	0,0 %
Sägewerkserzeugnisse laut Anlage zum UStG (z. B. Schnittholzabfälle, Späne)	7,8 %	7,8 %	0,0 %
andere Sägewerkserzeugnisse (z. B. Bretter, Kanthölzer)	19,0 %	7,8 %	11,2 %
Getränke , soweit Regelsteuersatz 19 % (z. B. Wein, Frucht-/Gemüsesäfte, Most)	19,0 %	7,8 %	11,2 %
alkohol. Flüssigkeiten (Roh-/Feinsprit)	19,0 %	7,8 %	11,2 %

Umsatzgrenze für die USt-Pauschalierung

Die Umsatzsteuerpauschalierung ist nur anwendbar, wenn der **Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres** nicht mehr als 600.000 € betragen hat.

Umsatz des Unternehmers

Maßgebend ist der Umsatz des umsatzsteuerlichen Unternehmers. Das heißt, es müssen für jeden Unternehmer die Umsätze aus all seinen Betrieben und sonstigen umsatzsteuerbaren Einnahmen addiert werden.

Gesonderter Unternehmer ist jede einzelne Person und daneben jede Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft.

Beispiel 1

Die Familie Schubert erzielt in 2025 in mehreren Betrieben Umsätze. Landwirt Erich Schubert bewirtschaftet einen Veredelungsbetrieb, zudem betreibt er eine Photovoltaikanlage. Sein Sohn bewirtschaftet ebenfalls einen Landwirtschaftsbetrieb sowie eine Gaststätte. Zudem gibt es noch das Lohnunternehmen Erich Schubert und Sohn GbR.

Folge: Um zu prüfen, ob die Umsatzgrenze eingehalten ist, muss Erich Schubert die Umsätze aus dem Veredelungsbetrieb und der Photovoltaikanlage zusammenrechnen. Unabhängig davon addiert Sohn Schubert die Umsätze aus dem Landwirtschaftsbetrieb und aus der Gaststätte. Die Lohnunternehmen-GbR ist umsatzsteuerlich gesonderter Unternehmer, sie wirkt sich auf die Landwirtschaftsbetriebe von Vater und Sohn nicht aus.

Berechnung der Umsatzgrenze

Maßgebend ist der sogenannte Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 2 UStG).

Beispiel 2

Landwirt Maier wendet bisher die Umsatzsteuerpauschalierung an. Er hat im Jahr 2025 folgende Umsätze:

- Landw. Produkte und Dienstleistungen 500.800 € + 7,8 % USt
- Pachteinahmen aus LuF-Flächen 5.000 €
- Verkauf einer Fläche 100.000 €
- Verkauf eines Schleppers 60.000 € + 7,8 % USt
- Betriebsprämie Agrarförderung 25.000 €
- Privatanteile betriebl. Pkw, Naturalentnahmen 8.000 €
- Stromverkauf gewerbl. KWK-Anlage 10.000 € + 19 % USt

Folge: Die Betriebsprämie unterliegt nicht der Umsatzsteuer und wird nicht mitgerechnet. Vereinfacht dargestellt berechnet sich der Gesamtumsatz wie folgt:
Die Einnahmen aus Pacht, Flächenverkauf und aus dem Schlepperverkauf zählen nicht mit. Es bleiben also die Einnahmen aus Produkten und Dienstleistungen, aus den Privatanteilen und aus dem Gewerbebetrieb Stromverkauf. Alle Beträge jeweils netto, ohne Umsatzsteuer.
Das sind insgesamt 608.000 €. Somit hat Maier die Grenze von 600.000 € in 2025 überschritten und darf ab dem 1. Januar 2026 die Umsatzsteuerpauschalierung nicht mehr anwenden.
Würde Landwirt Maier die Grenze im Jahr 2026 wieder einhalten, könnte er die Pauschalierung schon ab dem Jahr 2027 wieder anwenden.

! Die Berechnung kann hier nur vereinfacht dargestellt werden.
=> Berechnung durch Steuerberater vornehmen lassen.

Grenzbereiche der Umsatzsteuerpauschalierung

Die Anwendbarkeit der Umsatzsteuerpauschalierung ist durch die Rechtsprechung zunehmend eingeschränkt worden.

Folge: Innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes kommen verschiedene Umsatzsteuersysteme zur Anwendung.

Einheitliche Gewinnermittlung im landwirtschaftlichen Betrieb (EStG)

Umsatzsteuerpauschalierung für Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte	Umsatzsteuerregelbesteuerung („partiell“) für Umsätze, auf die die Pauschalierung nicht angewendet werden darf
--	---

Folgen der partiellen Umsatzsteuerregelbesteuerung

Umsatzsteuervoranmeldungen/-jahreserklärungen

Für den Bereich der Umsatzsteuerregelbesteuerung muss der pauschalierende Landwirt Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen sowie Umsatzsteuervoranmeldungen und eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben.

Gesonderte Erfassung

Die der Regelbesteuerung unterliegenden Einnahmen müssen gesondert erfasst werden (*gesonderte Abrechnung, gesonderter Posten in der Tageskasse, gesonderte Buchungen in der Buchführung*).

Korrekte Eingangsrechnungen > Seite 41

Bei Ausgaben, die mit den regelbesteuerten Umsätzen zusammenhängen, kann enthaltene Vorsteuer von der Umsatzsteuer abgezogen werden. Dafür sind korrekte Rechnungen erforderlich.

Anteiliger Vorsteuerabzug

Bei zum Teil mit regelbesteuerten Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben ist ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich. Voraussetzung ist eine möglichst genaue Ermittlung bzw. sachgerechte Schätzung des Anteils.

Vorsteuerberichtigung > Seite 39

Bei bisher in der Pauschalierung genutzten Anlagegütern (z. B. Gebäude, Maschinen) kann ggf. eine Vorsteuerberichtigung vorgenommen werden.

! Ein teilweiser Abzug von Vorsteuer bei Anlagegütern (*auch im Wege der Vorsteuerberichtigung*) führt dazu, dass bei einer späteren Veräußerung für den gesamten Erlös Umsatzsteuer abgeführt werden muss!

Betroffene Umsätze im Überblick

Hilfsgeschäfte

Auf Einnahmen aus dem Verkauf von Anlagevermögen (z. B. *Gebrauchsmaschinen*) darf die USt-Pauschalierung nicht angewendet werden, wenn

- die Wirtschaftsgüter über die gesamte Nutzung im Betrieb zu mehr als 5 % für Umsätze genutzt wurden, auf die die Umsatzsteuerpauschalierung nicht anwendbar ist, oder
- aus der Anschaffung ein anteiliger Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde.

! Beachte: Aufgrund geänderter Rechtsprechung ist aktuell unsicher, wie lange die Pauschalierung auf Hilfsgeschäfte noch anwendbar ist, bzw. ab wann auf diese Umsätze generell die Regelbesteuerung angewendet werden muss.

Entschädigungen für Leitungsbau, Naturschutz, Windkraft

- Entgelte für die Inanspruchnahme von Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke unterliegen immer der Regelbesteuerung.
- Prüfen, ob die Entgelte ganz oder zum Teil umsatzsteuerfrei sind.
 - Umsatzsteuer unbedingt im Vertrag regeln!

Vermietungs- und Verpachtungumsätze

- Umsätze aus Verpachtung (z. B. eines Betriebes): Regelbesteuerung.
- Umsätze aus Vermietung (z. B. von Maschinen, Gebäuden, Ställen): Noch Pauschalierung, wenn für weniger als zwölf Monate, für landwirtschaftliche Zwecke und aus dem „üblichen Bestand“ des Betriebes (z. B. nicht der zweite Mähdrescher) vermietet wird.

Entsorgungsleistungen

- Für andere Landwirte (z. B. Gülleabnahme): Pauschalierung.
- Für Nichtlandwirte (Klärschlamm-/Grüngutabnahme): Regelbesteuerung.
- Gülleabnahme von gewerblicher Tierhaltung: Regelbesteuerung.

Pensions- und Lohntierhaltung

- Für Landwirte: Pauschalierung.
- Pensionspferdehaltung für Nichtlandwirte: Regelbesteuerung > Seite 61.
- Weitere Pensions- und Lohntierhaltung für Nichtlandwirte: Regelbesteuerung (strittig bei Zucht-/Aufzucht von Tieren => Berater ansprechen).

Verkauf zugekaufter Waren

- Umsätze aus zugekauften Waren: Regelbesteuerung > Seite 56.

Nebenbetriebe/Verarbeitung

- Verarbeitung selbsterzeugter Produkte: u. U. Pauschalierung.
- Verarbeitung zugekaufter Produkte: Regelbesteuerung > Seite 59.

I Siehe im Einzelnen ab Seite 57.

Dienstleistungen

- Dienstleistungen an Nichtlandwirte: Regelbesteuerung.
- Bestimmte Dienstleistungen an Landwirte: Pauschalierung bis 15.500 € Umsatz, darüber Einzelfallprüfung > Seite 54.

Unterbringung von Saisonarbeitskräften

- Unterbringung (wenn weniger als sechs Monate) und Verpflegung von Saisonarbeitskräften: Regelbesteuerung (Verpflegung 19 %, Unterbringung 7 %).

Bagatellgrenze 4.000 €

Bestimmte Umsätze, die der Regelbesteuerung unterliegen **und** im Rahmen eines pauschalierenden landwirtschaftlichen Betriebs ausgeführt wurden, dürfen vereinfachungshalber in die Pauschalierung einbezogen werden, wenn sie insgesamt 4.000 € nicht übersteigen. Das sind z. B. Umsätze aus dem Verkauf von Getränken, alkoholischen Flüssigkeiten, zugekauften Waren oder Dienstleistungen an Nichtlandwirte mit Maschinen des landwirtschaftlichen Betriebs.

Das gilt aber nicht, wenn der Unternehmer (also die jeweilige Einzelperson oder Gesellschaft) bereits andere Umsätze tätigt, die der Regelbesteuerung unterliegen – z. B. in einem Gewerbebetrieb „Photovoltaik“ neben dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Pauschalierung oder Regelbesteuerung?

Jährliche Prüfung

- An der Grenze zwischen Umsatzsteuerpauschalierung und Regelbesteuerung muss für jedes Jahr neu geprüft werden:
- ob die Umsatzsteuerpauschalierung noch anwendbar ist,
 - ob die Pauschalierung nach Absenkung der Pauschalsteuersätze noch günstiger als die Umsatzsteuerregelbesteuerung ist.

a) Laufende Prüfung der Umsatzgrenze

Die Umsatzsteuerpauschalierung ist nur anwendbar, wenn der Umsatz des Unternehmers im Vorjahr nicht mehr als 600.000 € beträgt (> Seite 34). Zum Verlust der Umsatzsteuerpauschalierung im Folgejahr führt schon die Überschreitung der 600.000 € Umsatzgrenze um 1 €. Eine Bagatellregelung für geringfügige oder nur einjährige Überschreitungen gibt es nicht.

I Die Umsätze muss der Unternehmer selbst ermitteln. Es erfolgt keine Mitteilung vom Finanzamt. Eine spätere Korrektur der Umsätze, z. B. durch die Betriebsprüfung, kann dazu führen, dass die Besteuerung eines Kalenderjahres nachträglich wechselt von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung oder umgekehrt.

b) Laufende Prüfung des Pauschalierungsvorteils

Für sehr viele Betriebe ist die Regelbesteuerung – also das Normalverfahren für alle Unternehmen – mittlerweile günstiger als die Pauschalierung. Das betrifft aber nicht jeden Betrieb und nicht jedes Jahr. Es muss daher für jedes Jahr geprüft werden, ob eine freiwillige Option zur Umsatzsteuerregelbesteuerung sinnvoller ist oder auch eine Rückkehr zur Pauschalierung.

Übergang zur Regelbesteuerung

Beim Übergang von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung gibt es Gestaltungsmöglichkeiten.

a) Vorzeitige Option

Wenn die Pauschalierung ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr angewendet werden darf, muss geprüft werden, ob schon ab dem 1. Januar 2025 freiwillig zur Regelbesteuerung optiert werden sollte.

b) Übergangsvorteil nutzen

- Bei einem Übergang von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung z. B. ab dem 1. Januar 2026 ist die Nutzung des Übergangsvorteils zu prüfen:
- Verkäufe vor Übergangsstichtag vorziehen (z. B. LuF-Erzeugnisse oder Gebrauchtmaschinen) => Noch mit Pauschalierung abgegolten.
 - Einkäufe nach Übergangsstichtag hinausschieben => Sofortige Vorsteuererstattung.

c) Vorsteuerabzug aus Investitionen im Jahr 2025 sichern

Wird eine Investition ganz oder teilweise vor dem Übergangsstichtag zur Regelbesteuerung z. B. am 1. Januar 2026 abgeschlossen, wird die Umsatzsteuer darauf nicht als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet. Sie mindert aber als Betriebsausgabe den steuerlichen Gewinn.

Der Vorsteuerabzug ist nicht verloren, sondern kann ab Beginn der Regelbesteuerung im Wege der Vorsteuerberichtigung geltend gemacht werden (> Seite 39). Die Erstattung erfolgt aber nicht sofort, sondern verteilt auf den Berichtszeitraum von mehreren Jahren.

Prüfung mit Steuerberater:

- Vorzeitige Option zur Regelbesteuerung für sofortige Vorsteuererstattung?
- Abschluss der Investition erst nach dem Übergang zur Regelbesteuerung durch Änderung der Durchführung oder der vertraglichen Grundlagen.

Umsatzsteuerregelbesteuerung

Umsatzsteuerregelbesteuerung bedeutet Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften für alle Unternehmer – als Abgrenzung zur Umsatzsteuerpauschalierung für Land- und Forstwirte.

Option zur Regelbesteuerung

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Vorjahresumsatz bis 600.000 € ist die Pauschalierung der Grundsatz. Um die Regelbesteuerung anwenden zu können, müssen sie die Pauschalierung abwählen, zur Regelbesteuerung „optieren“.

Form

Die Option ist formlos, sollte aber eindeutig schriftlich erklärt werden.

Beginn

Die Option kann nur ab Beginn eines Kalenderjahres erklärt werden (*auch bei Gewinnermittlung vom 1. Juli bis 30. Juni*).

Erklärungsfrist Beginn

Erklärung kann bis zum zehnten Tag des Folgejahres erfolgen (*nicht verlängierbar*).

Beispiel

Erklärung bis zum 10. Januar 2026 für Option ab 1. Januar 2025.

Beachte: Die rückwirkende Option führt zu erhöhtem Buchführungsaufwand.

Bindung

Die Option zur Regelbesteuerung ist bindend für fünf Jahre. Wird sie nicht widerrufen, setzt sie sich danach um jeweils ein Jahr fort.

Ende

Der Wechsel zurück zur Pauschalierung kann nach Ablauf der fünfjährigen Bindung nur zu Beginn eines folgenden Kalenderjahres mit einer fristgerechten Erklärung erfolgen.

Erklärungsfrist Ende

Formlose Erklärung bis zum zehnten Tag des Jahres, ab dem zur Pauschalierung zurückgekehrt werden soll.

Beispiel

Erklärung bis zum 10. Januar 2026 für Pauschalierung ab 1. Januar 2026. Diese Frist kann verlängert werden.

Übergangsvorteil

Zu Beginn und Ende der Option können durch Verschieben von Zu- und Verkäufen zusätzliche Vorteile erreicht werden. => Abstimmen mit Steuerberater!

Umsatzsteuer - Vorsteuer

Umsatzsteuer auf erbrachte Leistungen

– **Vorsteuer** (*in erhaltenen Lieferungen und Leistungen enthaltene Umsatzsteuer*)

= **Zahllast/Erstattung**

Umsatzsteuer gewinnneutral

Beim regelbesteuerten Unternehmer ist die Umsatzsteuer nur durchlaufender Posten: Umsatzsteuer auf seine Einnahmen zahlt er an das Finanzamt, Umsatzsteuer auf seine Ausgaben (*Vorsteuer*) erstattet ihm das Finanzamt.

! Der regelbesteuerte Unternehmer kalkuliert mit Nettobeträgen.

Vorsteuerabzug

Als Vorsteuer abzugsfähig sind Umsatzsteuerbeträge

- auf Ausgaben, die mit umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen des Unternehmens zusammenhängen (*z. B. Umsatzsteuerbetrag auf Dünger für steuerpflichtigen Getreideverkauf*) und
- die in ordnungsgemäßen Rechnungen ausgewiesen sind.

! Eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ist für den Unternehmer wie ein Scheck vom Finanzamt! > *Seite 41*

Als Vorsteuer **nicht** abzugsfähig sind Umsatzsteuerbeträge auf Ausgaben, die mit umsatzsteuerfreien Einnahmen zusammenhängen (*z. B. Umsatzsteuer auf Baukosten für steuerfreie Gebäudevermietung*).

Vorsteuerberichtigung (§ 15a UStG)

Der Vorsteuerabzug erfolgt im Zeitpunkt der Lieferung/Leistung nach den dann vorliegenden Verhältnissen. Ändern sich die Verhältnisse für den Vorsteuerabzug, insbesondere bei Investitionen innerhalb des Berichtszeitraums, so erfolgt eine Vorsteuerberichtigung. Das kann zu Vorsteuerrückzahlungen oder auch zu nachträglichen Erstattungen führen.

Änderung der Verhältnisse

- Übergang von Pauschalierung zur Regelbesteuerung und umgekehrt.
- Übergang eines Wirtschaftsguts aus pauschalierendem LuF-Betrieb in einen Gewerbebetrieb des gleichen Unternehmers und umgekehrt.
- Übergang bei einem Wirtschaftsgut von der Erzielung steuerpflichtiger Umsätze zur Erzielung steuerfreier Umsätze (*z. B. Gebäudevermietung*) und umgekehrt.
- Verkauf von Anlagevermögen eines pauschalierenden Betriebs unter der Regelbesteuerung, wenn zu weniger als 95 % für Pauschalierungsumsätze genutzt. > *Seite 36*

Berichtszeitraum

- Zehn Jahre für Grundstücke, Gebäude einschl. wesentlicher Bestandteile.
- Fünf Jahre für alle anderen WG (*z. B. Maschinen*).

Beispiel

Kauf eines Schleppers am 2. Januar 2022 (*USt-Pauschalierung*) für 100.000 € zzgl. 19.000 € Umsatzsteuer (*wurde nicht als Vorsteuer erstattet*).

Übergang zur Regelbesteuerung ab 1. Januar 2025

Jahr	Nutzung als	Änderung der Verhältnisse	Vorsteuerberichtigung
2022	Pauschalierer	nein	keine
2023	Pauschalierer	nein	keine
2024	Pauschalierer	nein	keine
2025	Regelbesteuerer	ja	Erstattung vom Finanzamt 19.000 € x 1/5 = 3.800 €
2026	Regelbesteuerer	ja	Erstattung vom Finanzamt 19.000 € x 1/5 = 3.800 €
2027	Regelbesteuerer	ja	Berichtszeitraum abgelaufen

Einzelfragen zur Umsatzsteuer

Unternehmer, Unternehmen

Unternehmer ist jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen.

Eigenständiger Unternehmer kann jeweils sein: ein Einzelunternehmer, eine Personengesellschaft oder eine GmbH. Die stille Gesellschaft hat umsatzsteuerlich keine Bedeutung.

Innenumsätze

Das Unternehmen umfasst die gesamte Tätigkeit, die der jeweilige Unternehmer ausübt, also unter Umständen mehrere Betriebe. Umsätze zwischen diesen Betrieben – sogenannte Innenumsätze – sind steuerlich unbeachtlich.

Kleinunternehmer

Der Kleinunternehmer braucht für die Lieferungen oder Leistungen keine Umsatzsteuer abzuführen, ist aber auch nicht Vorsteuerabzugsberechtigt.

I Er darf auf seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen!

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der *(mit allen Betrieben)*

- im Vorjahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 25.000 € hatte und
- solange er im laufenden Jahr einen Gesamtumsatz von 100.000 € nicht überschreitet *(im Jahr der Eröffnung: 25.000 €)*.

I Zur Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025 siehe ab Seite 7.

Beachte: Da die Kleinunternehmerregelung bei hoher Vorsteuerbelastung nachteilig sein könnte, kann darauf für mindestens fünf Jahre verzichtet werden.

Steuersätze

Regelsteuersatz	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %

Unter den ermäßigten Steuersatz fallen

- Lieferung von Gegenständen, die in der Anlage zum UStG genannt sind *(z. B. Vieh, die meisten Futtermittel, die meisten Feldfrüchte, die meisten Lebensmittel, Milch, Eier, i. d. R. Gartenbauprodukte, Bücher, Zeitschriften und viele andere)*,
- bestimmte sonstige Leistungen *(z. B. Pensionsviehhaltung für Landwirte, Förderung der Tierzucht, Leistungs- und Qualitätsprüfung Tierzucht und Milch, Beherbergungsleistungen und andere)*.

Nicht unter den ermäßigten Steuersatz fallen u. a.

- Pferdeverkauf,
- Getränkeverkauf *(außer Milch und Leitungswasser)*,
- Pensionstierhaltung für Privatleute.

Bemessungsgrundlage Entgelt

Die Umsatzsteuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Entgelt. Das ist alles was der Leistungsempfänger aufgewendet hat, abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist herauszurechnen.

Beispiel

Eine Bareinnahme von 100 € enthält 19 % abzuführende Umsatzsteuer. Die Berechnung der abzuführenden Umsatzsteuer erfolgt nach dem Schema:

Entgelt (= Bareinnahme / 119 x 100)	84,03 €
USt 19 %	15,97 €
	100,00 €

Bemessungsgrundlage bei Privatentnahmen/-nutzung

Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Privatentnahmen und Privatnutzung sind

- bei Entnahmen von Gegenständen die Einkaufspreise oder Selbstkosten *(wenn Gegenstand / Bestandteile zum Vorsteuerabzug berechtigt haben)*;
- bei der privaten Nutzung von Gegenständen des Betriebs die anteiligen Kosten *(soweit sie zum Vorsteuerabzug berechtigt haben)*.

Steuerbefreiungen nach § 4 UStG

Nachfolgend eine Auswahl von Steuerbefreiungen nach § 4 UStG:

- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Räumen*,
- Verkauf von Grundstücken, Gebäuden *(Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen)**,
- Versicherungsleistungen, Versicherungsvertretung,
- Leistungen der Ärzte, Krankenhäuser *(nicht: Tierärzte)*,
- Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit *(begrenzt)*,
- Ausfuhrlieferungen, innergemeinschaftliche Lieferungen in EU-Länder.

I Die Steuerbefreiung schließt den Vorsteuerabzug in der Regel aus.

* Bei diesen Leistungen kann man unter bestimmten Umständen auf die Befreiung verzichten, um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

Anforderung an eine Rechnung

Zur E-Rechnung ab 2025 siehe Seite 5ff.

Pflichtangaben in Rechnungen

Um aus Rechnungen von erhaltenen Lieferungen und Leistungen die ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen zu können, müssen diese Rechnungen folgende Pflichtangaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- fortlaufende Rechnungsnummer *(Zahlen und Buchstaben sowie Bildung von Nummernkreisen zulässig)*,
- Bezeichnung „Gutschrift“ bei Gutschriften,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts,
- nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts,
- der anzuwendende Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Erleichterungen bei Rechnungen bis 250 € Gesamtbetrag

Bei Kleinbetragsrechnungen *(bis 250 € Gesamtbetrag)* sind für den Vorsteuerabzug folgende Angaben ausreichend:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz bzw. einen Hinweis auf eine Steuerbefreiung.

Rechnungen von Kleinunternehmern

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer sind ebenfalls zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet, müssen aber keine E-Rechnungen erstellen. Sie müssen in Rechnungen folgende Angaben machen:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- Bezeichnung „Gutschrift“ bei Abrechnung per Gutschrift,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie den Hinweis „steuerfrei, weil Kleinunternehmer § 19 UStG“.

Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis 250 € sind nur die Angaben für Kleinbetragsrechnungen erforderlich.

Beispiel

Muster einer Rechnung nach den aktuellen Vorschriften:

Firma X Bahnhofstraße 10, 12345 Musterdorf Steuernummer: 12/123/12345 USt-IdNr.: DE123456789		
An Kunde Z Musterstraße 1 23456 Musterhausen	Musterdorf, 15. Januar 2025	
Rechnung Nr. 123/2025		
Lieferung vom 8. Januar 2025		
	<u>Waren 7 %</u>	<u>Waren 19 %</u>
8.000 kg Futtergerste	1.360,00 €	
1.600 kg Rapsschrot	519,00 €	
1 St. Tierhaltungszubehör		26,50 €
Summe Waren 7 %	1.879,00 €	
Summe Waren 19 %		26,50 €
Umsatzsteuer 7 %	131,53 €	
Umsatzsteuer 19 %		5,04 €
Rechnungsbetrag gesamt		2.042,07 €
Bei Zahlung bis zum 27. Januar 2025 wird ein Skonto von 2 % eingeräumt		

☐ = wichtige Prüfpunkte

Verfahren

Die Umsatzsteuer ist selbstständig zu errechnen und dem Finanzamt über Umsatzsteuervoranmeldungen und -jahreserklärungen zu erklären.

Umsatzsteuervoranmeldung

Voranmeldungszeitraum ist

- das Kalendervierteljahr (Quartal) bzw.
- der Monat, wenn die Zahllast im Vorjahr mehr als 9.000 € betragen hat.

Beachte: Möglichkeit der Befreiung von der Vorauszahlung, wenn die USt-Zahllast im Vorjahr höchstens 2.000 € betragen hat.

Die Abgabe der Voranmeldung und die selbstständige Zahlung hat bis zum zehnten Tag nach Ende des Voranmeldungszeitraums zu erfolgen.

! Grundsätzlich elektronische Übermittlung der Voranmeldung (nur auf Antrag auf Papier möglich).

Dauerfristverlängerung: Auf Antrag generelle Abgabe- und Zahlungsverlängerung um einen Monat (bei Monatszahlern nur nach Sondervorauszahlung von 1/11 des Vorjahresbetrags).

Umsatzsteuerliche Besonderheiten

Innergemeinschaftlicher Erwerb

Anzuwenden

- bei Umsatzsteuerregelbesteuerung und
- grundsätzlich auch bei Umsatzsteuerpauschalierung.

Wareneinfuhren aus EU-Staaten

Erwerb von Betriebsmitteln, Maschinen etc. aus anderen EU-Staaten:

- Lieferung erfolgt nach Angabe USt-IdNr. durch Lieferanten USt-frei,
- Käufer muss Umsatzsteuer entsprechend deutschen Steuersätzen im Inland anmelden und abführen („Erwerbsteuer“).

Die Erwerbsteuer wird

- bei Anwendung der Regelbesteuerung nach allgemeinen Grundsätzen als Vorsteuer erstattet. > Seite 38
- bei Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung nicht erstattet, sondern ist laufender Aufwand.

Befreiung: Die Erwerbsbesteuerung muss bei Umsatzsteuerpauschalierung oder Kleinunternehmern nicht durchgeführt werden, wenn im Vorjahr entsprechende Erwerbe für nicht mehr als 12.500 € netto („Erwerbsschwelle“) erfolgt sind. Auf die Befreiung kann – für mindestens zwei Jahre – verzichtet werden (sinnvoll, wenn Steuersatz in Deutschland niedriger als im Erwerbsland).

! Die Angabe der USt-IdNr. beim ausländischen Verkäufer bewirkt den Verzicht auf die Befreiung für zwei Jahre.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Der Leistungsempfänger wird zum Steuerschuldner und

- muss Umsatzsteuer einbehalten, dem Finanzamt anmelden und abführen,
- darf Umsatzsteuer nicht an den leistenden Unternehmer zahlen.

! Anwendung sowohl bei USt-Pauschalierung wie bei USt-Regelbesteuerung. Auch bei Leistungen für Privatbereich eines Unternehmers.

Betroffene Leistungen sind beispielsweise

- Alle sonstigen Leistungen oder Werklieferungen, die ein ausländischer Unternehmer an einen deutschen Unternehmer erbringt (z. B. Lieferung und Errichtung einer Maschinenhalle durch französischen Bauunternehmer, Beratungsleistung durch holländischen Berater etc.).
- Alle Bauleistungen, die an einen Unternehmer erbracht werden; jedoch nur, wenn der Leistungsempfänger selbst Bauleistungen an andere erbringt (vor allem Leistungen des Subunternehmers an den Bauunternehmer).
- Wenn ein Grundstück/Gebäude verkauft wird und auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet wird (Verzicht muss im notariellen Kaufvertrag erklärt werden).

Gestaltung

Der Status „Landwirtschaft“ bietet im Steuerrecht immer noch Vorteile. Im Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsbetrieb betriebene Dienstleistungen, Handel, Verarbeitung von Produkten und weitere sind jedoch grundsätzlich gewerblich und dürfen nur innerhalb von engen Grenzen der Landwirtschaft zugerechnet werden. Das Gleiche gilt für die Tierhaltung, auch hier gibt es Grenzen zur Gewerblichkeit.

Das führt zu Gestaltungsbedarf. Dabei geht es meist darum, den Status Landwirtschaft so weit wie möglich zu erhalten, zum Beispiel durch Auslagerungen nicht landwirtschaftlicher Tätigkeiten in Gewerbebetriebe.

Rückführung von Gestaltungen

Der gewichtigste Vorteil des Status Landwirtschaft war in der Vergangenheit die Umsatzsteuerpauschalierung. Durch die Absenkung des Pauschalsteuersatzes gibt es diesen Vorteil bei vielen Betrieben jedoch nicht mehr. Zudem ist die Grenze von 600.000 € Vorjahresumsatz immer schwerer einzuhalten.

In der Praxis stellt sich immer öfter die Frage, ob komplexe Gestaltungen zum Erhalt des Status Landwirtschaft noch sinnvoll sind – oder ob bestehende Gestaltungen wieder zurückgeführt werden sollten. Auch dafür ist es wichtig, die Auswirkungen und Grenzen zu kennen.

Einleitung	45
Vorteile der Einordnung als „Land- und Forstwirtschaft“	45
Exkurs: Gewerbliche Infektion	46
Gestaltung eines gesonderten Betriebs	46
Tierhaltung	47
Abgrenzung Landwirtschaft – Gewerbe	47
Berechnungsgrundlagen	49
Gestaltungsmöglichkeiten in der Tierhaltung	51
Lohnarbeit und Dienstleistungen	51
Abgrenzung Landwirtschaft – Gewerbe	53
Gestaltungsmöglichkeiten Lohnarbeit/Dienstleistungen	55
Handel und Direktvermarktung	56
Abgrenzung Landwirtschaft – Gewerbe	56
Gestaltungsmöglichkeiten Handel/Direktvermarktung	57
Be- oder Verarbeitung	57
Abgrenzung Landwirtschaft – Gewerbe	57
Gestaltungsmöglichkeiten Be- oder Verarbeitung	60
Biogasanlagen	60
Abgrenzung Landwirtschaft – Gewerbe	60
Gestaltungsmöglichkeiten Biogasanlagen	60
Pferdehaltung	61
Pensionspferdehaltung	61
Gestaltungsmöglichkeiten Pferdehaltung	61
Feriengäste	61

Einleitung

Vorteile der Einordnung als „Land- und Forstwirtschaft“

Umsatzsteuerpauschalierung

Die Umsatzsteuerpauschalierung war bisher ausschlaggebender Vorteil des Status „Landwirtschaft“. Mittlerweile ist die Pauschalierung in vielen Fällen nachteilig gegenüber der Regelbesteuerung. Dann kann jedoch zur Regelbesteuerung optiert werden, ohne die Vorteile bei den anderen Steuerarten zu verlieren. Aufwändige Gestaltungen zum Erhalt der Umsatzsteuerpauschalierung lohnen sich in der Regel nicht mehr.

! Die Anwendbarkeit ist nicht deckungsgleich mit dem Status „Landwirtschaft“ in der Einkommensteuer. > folgende Seiten und > Seite 35

Einkommensteuer

- Ausgleich von Gewinnschwankungen durch anteilige Gewinnzurechnung der Wirtschaftsjahre sowie Tarifglättung auf drei Jahre > Seite 14 und 15.
- Verluste aus gewerblicher Tierhaltung dürfen nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden.
- Vergünstigungen bei der Gewinnermittlung, z. B. Bewertungswahlrecht für selbsterzeugte Vorräte und Feldinventar.
- Landwirtschaftlicher Freibetrag § 13 Abs. 3 EStG von 900 € (1.800 € Ehegatten), wenn Summe der Einkünfte nicht über 30.700 € (61.400 € Ehegatten).
- Gewinnermittlung gem. § 13a EStG (bis 20 Hektar, 50 VE).

Beachte: Eine Flächenbewirtschaftung hat grundsätzlich den Status Land- und Forstwirtschaft. Der Verlust dieses Status betrifft darum selten den gesamten Betrieb. Eine gewerbliche Tätigkeit spaltet sich in der Regel ab (Ausnahme: Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften).

! Die einkommensteuerliche Abgrenzung der Landwirtschaft gilt auch für die Gewerbe-, Grund- und Kfz-Steuer, den Agrardiesel sowie im Wesentlichen für die Erbschaftsteuer, jedoch nicht für die Umsatzsteuer.

Gewerbesteuerfreiheit

Die Gewerbesteuer wird i. d. R. weitgehend durch die Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer kompensiert (nicht bei Kapitalgesellschaften). Im Einzelfall kann aber eine Belastung verbleiben. > Seite 64

Grundsteuer

Grundstücke, die einem Gewerbebetrieb dienen (z. B. Maschinenhalle, Ställe, Läden), sind dem Grundvermögen zuzuordnen. Sie erhalten einen eigenen Grundsteuerwert.

Da die Gebäude in der Landwirtschaft i. d. R. mit dem aus den Nutzflächen resultierenden Einheitswert abgegolten sind, ergibt sich ein Vorteil gegenüber Gewerbebetrieben.

Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer

Vorteile gegenüber Gewerbebetriebe durch günstigere Bewertung und umfassendere Verschonung (z. B. auch für verpachtete Betriebe).

Kraftfahrzeugsteuerbefreiung und Agrardieselsteuersatz > Seite 68

Entscheidend ist die Tätigkeit in landwirtschaftlichen Betrieben und für deren Auftrag. Wird ein gewerblicher Lohnunternehmer für Landwirte tätig, kann die Begünstigung vorliegen. Wird ein Landwirt für einen Gewerbebetrieb tätig, liegt keine Begünstigung vor.

Exkurs: Gewerbliche Infektion

Bewirtschaftet eine Personengesellschaft einen landwirtschaftlichen Betrieb und ist daneben auch gewerblich tätig, so wird die gesamte Personengesellschaft einheitlich zum Gewerbebetrieb – „gewerbliche Infektion“ der landwirtschaftlichen Tätigkeit (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG).

Ob die jeweilige Tätigkeit gewerblich ist, wird bei einer Personengesellschaft nach den gleichen Grundsätzen abgegrenzt, wie bei einem Einzelunternehmen (siehe in den folgenden Ausführungen jeweils den Abschnitt „Abgrenzung Landwirtschaft-Gewerbe“).

Der Verlust der Vorteile des Status „Land- und Forstwirtschaft“ bei der Einkommensteuer und anderen Steuerarten betrifft jedoch nicht nur die jeweilige Tätigkeit, sondern den gesamten Betrieb – u. U. erhebliche Mehrbelastungen, besonders im ersten Jahr der Gewerblichkeit.

! Die gewerbliche Infektion führt i. d. R. nicht zum Gesamtverlust der Umsatzsteuerpauschalierung.

Bagatellgrenze

Eine gewerbliche Tätigkeit führt nicht zur Infektion, wenn der Umsatz daraus nicht mehr als 3 % des Gesamtumsatzes und nicht mehr als 24.500 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

Beteiligung an Gewerbebetrieb

Zur gewerblichen Infektion führt auch die Beteiligung einer Landwirtschaftspersonengesellschaft an einer gewerblichen Personengesellschaft. Mögliche Lösung: Anstelle der Landwirtschaftspersonengesellschaft beteiligen sich deren Gesellschafter an der gewerblichen Personengesellschaft.

Gestaltung eines gesonderten Betriebs

Die Abspaltung von Tätigkeiten in einen gesonderten Betrieb ist die häufigste Gestaltung, um die Gewerblichkeit des Betriebs zu vermeiden oder die Umsatzsteuerpauschalierung zu erhalten.

Das kann – z. B. bezüglich der Tierhaltung – auch ein zweiter landwirtschaftlicher Betrieb sein. Meistens handelt es sich jedoch um einen gesonderten Gewerbebetrieb, z. B. den gewerblichen Hofladen neben dem landwirtschaftlichen Betrieb.

VORTEILE

Steuerliche Auswirkungen auf die Gewerblichkeit reduzieren

Die Gewerblichkeit betrifft nach den steuerlichen Regelungen meist die ganze Tätigkeit (z. B. den ganzen Tierzweig oder die gesamte Dienstleistung), unter Umständen sogar den ganzen Betrieb. Durch Gestaltung eines gesonderten Betriebes kann die Gewerblichkeit eingegrenzt werden.

Vermeidung „gewerbliche Infektion“

Die gewerbliche Infektion einer Personengesellschaft kann vermieden werden, indem die gewerbliche Tätigkeit in einen gesonderten Gewerbebetrieb ausgegliedert wird.

Einhaltung Umsatzgrenze für Pauschalierung

Durch Schaffung kleinerer Einheiten kann ggf. die Grenze von 600.000 € Vorjahresumsatz für die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung eingehalten werden.

GESONDERTER UNTERNEHMER ERFORDERLICH

Eine Betriebsteilung in der Hand des gleichen Unternehmers wird kaum anerkannt werden, sie ist auch umsatzsteuerlich problematisch.

Ein gesonderter Unternehmer kann sein: eine andere Person, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH).

Beispiel

Ein Landwirt bewirtschaftet einen Betrieb als Einzelunternehmen, sein Sohn ist im Betrieb angestellt. Ein gesonderter Betrieb könnte z. B. durch den Sohn gegründet werden oder durch eine Personengesellschaft von Vater und Sohn.

Ein gesonderter Betrieb ist auch in Form einer GmbH & Co. KG möglich. Eine „Ein-Mann-GmbH & Co. KG“ kann problematisch bei der Umsatzsteuer sein.

! Wird ein Familienangehöriger zum Unternehmer oder Gesellschafter, sind die sozialversicherungsrechtlichen Folgen zu bedenken. > Seite 84

HOHE ANFORDERUNGEN

Das Finanzamt erkennt eine Betriebsteilung nur an, wenn sich der bestehende und der neue Betrieb untereinander wie fremde Dritte verhalten.

Erforderlich sind:

- Genaue Vereinbarungen und Abrechnungen der Betriebe untereinander, z. B. über Gebäudenutzung, Maschinennutzung, Warenlieferungen zwischen den Betrieben.
- Eigenständiges Auftreten gegenüber Handelspartnern, dabei klare Abgrenzung zum bestehenden Betrieb: getrennter Einkauf von Betriebsmitteln, getrennter Verkauf von Produkten.
- Gesonderte Anmeldung und Auftreten bei Behörden, z. B. Anmeldung Berufsgenossenschaft, getrennte Förderanträge.
- Zusätzliche Buchführung für neuen Betrieb.

Beachte: Ein daraus entstehender Mehraufwand muss mit den steuerlichen Vorteilen abgewogen werden.

Tierhaltung

Abgrenzung Landwirtschaft - Gewerbe

Die Zuordnung der Tierhaltung zur Landwirtschaft oder zum Gewerbe erfolgt für die Einkommensteuer, die Umsatzsteuer sowie die anderen Steuerarten im Wesentlichen nach einheitlichen Grundsätzen. Für die Umsatzsteuerpauschalierung ist zusätzlich die Einhaltung der 600.000 € Umsatzgrenze erforderlich.

GRUNDSÄTZE

Flächenbindung

Tierhaltung ist der Landwirtschaft zuzurechnen, solange sie flächengebunden erfolgt. Das ist der Fall, wenn eine bestimmte Anzahl von Vieheinheiten nicht überschritten wird. Die zulässigen Vieheinheiten ermitteln sich aus der regelmäßig selbst bewirtschafteten Fläche.

Pensions- und Lohntierhaltung

Das Halten fremder Tiere als Pensions- oder Lohntierhaltung ist der Landwirtschaft wie das Halten eigener Tiere zuzurechnen (*strittig: Bitte Berater ansprechen*).

Ausnahme: Die Umsatzsteuerpauschalierung darf i. d. R. nicht auf die Pensionstierhaltung angewendet werden, wenn sie für Nichtlandwirte wie Privatleute oder Gewerbebetriebe erfolgt.

Berechnung der Grenze zur Gewerblichkeit

- 1) Umrechnung der Tiere in Vieheinheiten (VE).
- 2) Berechnung der zulässigen Vieheinheiten anhand der regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Nachhaltige Überschreitung

Eine Überschreitung ist schädlich, wenn sie nachhaltig erfolgt, das heißt, nach Überschreitung innerhalb von drei Wirtschaftsjahren in Folge tritt die Gewerblichkeit im vierten Wirtschaftsjahr ein. Das gilt umgekehrt auch für das Ende der Gewerblichkeit nach der Unterschreitung.

Ausnahme: Sofortiger Beginn bzw. sofortiges Ende der Gewerblichkeit bei Überschreitung bzw. Unterschreitung durch nachhaltige Maßnahmen um mehr als 10 % (*z. B. neuer Stall, umfangreiche Zupacht*).

ÜBERSCHREITUNG DER VIEHEINHEITEN

Grundsätzlich wird nicht der gesamte Betrieb oder die gesamte Tierhaltung gewerblich, sondern es scheiden die Zweige der Tierhaltung aus, die über den zulässigen Rahmen hinausragen.

Dabei ist folgende Reihenfolge des Ausscheidens einzuhalten:

- zuerst die weniger flächengebundenen Zweige der Tierhaltung,
- innerhalb der Gruppen „mehr/weniger flächenabhängig“ zuerst der Zweig mit den höheren Vieheinheiten.

Beispiel

Landwirt Meyer hat die VE-Grenzen nachhaltig überschritten. Zulässig für den Status „Land- und Forstwirtschaft“ sind aufgrund seiner Flächenausstattung 200 VE. Folgender Viehbestand ist vorhanden: Zuchtschweine 20 VE, Mastschweine (*aus eigener Zucht*) 150 VE, Legehennen 30 VE, Milchvieh 50 VE = insgesamt 250 VE.

Folge:

1. Aufteilung in Tierzweige:
 - Milchvieh,
 - Legehennen,
 - Schweine (*hier einheitlicher Tierzweig, da Zuchtschweine überwiegend der eigenen Mast dienen*).

2. Es scheiden zuerst die Zweige aus der Gruppe „weniger flächengebunden“ aus: Legehennen, Schweine.

3. Innerhalb der Gruppe scheidet zuerst der Zweig mit den höheren VE aus, hier die Schweine mit 170 VE (*ZS 20 VE + MS 150 VE*).

Da die Grenze daraufhin unterschritten ist, bleiben die Legehennen mit 30 VE in der Landwirtschaft.

Ergebnis: Flächenbewirtschaftung, Milchviehhaltung und Legehennenhaltung bleiben Landwirtschaft; Schweinehaltung wird gesonderter Gewerbebetrieb.

WESENTLICHE FOLGEN BEI GEWERBLICHER TIERHALTUNG

Umsatzsteuerpauschalierung

Die Umsatzsteuerpauschalierung ist nicht mehr anwendbar. Ob das noch ein Nachteil ist muss individuell berechnet werden. Ein Pauschalierungsvorteil kann z. B. noch vorliegen bei hohem Gewinn und geringen Investitionen.

Einkommensteuer

Verluste aus gewerblicher Tierhaltung sind nicht mit anderen Einkünften verrechenbar.

Beispiel

Landwirt A hat in der gewerblichen Tierhaltung im Jahr 2024 einen Verlust von 50.000 € erzielt, aus anderen Tätigkeiten (*z. B. Landwirtschaft oder Arbeitslohn*) hat er positive Einkünfte von 50.000 €.

Folge: A darf den Verlust aus der gewerblichen Tierhaltung nicht von den anderen Einkünften abziehen. Er muss 2024 50.000 € versteuern, obwohl er per Saldo nichts verdient hat. Den Verlust darf er nur mit Gewinnen aus gewerblicher Tierhaltung des Vorjahres oder der Folgejahre verrechnen.

Berechnungsgrundlagen

VIEHEINHEITENSTAFFEL

Im Rahmen der Landwirtschaft können je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Wirtschaftsjahr erzeugt oder gehalten werden

- für die ersten 20 Hektar nicht mehr als 10 Vieheinheiten (VE),
- für die nächsten 10 Hektar nicht mehr als 7 Vieheinheiten (VE),
- für die nächsten 20 Hektar nicht mehr als 6 Vieheinheiten (VE),
- für die nächsten 50 Hektar nicht mehr als 3 Vieheinheiten (VE) und
- für die weitere Fläche nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten (VE)

je Hektar der vom Inhaber des Betriebes regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche.

REGELMÄSSIG LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE

Dazu gehören:

- Die selbst bewirtschafteten eigenen Flächen,
- die selbst bewirtschafteten zugepachteten Flächen,
- Flächen, die wegen öffentlicher Förderprogramme stillgelegt werden.

Nicht dazu gehören:

- Abbau- und
- forstwirtschaftlich genutzte Flächen,
- Geringstland,
- Unland,
- weinbaulich genutzte Flächen,
- innerhalb der gärtnerischen Nutzung die Nutzungsteile Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau und Baumschulen,
- Hof- und Gebäudeflächen.

Mit der Hälfte sind zu berücksichtigen:

- Obstbaulich genutzte Flächen, die so angelegt sind, dass eine regelmäßige landwirtschaftliche Unternutzung stattfindet.

Mit einem Viertel sind zu berücksichtigen:

- Almen und Hutungen

UMRECHNUNG DER TIERE (in VE) - DURCHSCHNITTSBESTAND

Für Tiere, die nach dem Durchschnittsbestand zu erfassen sind.

Geflügel:	
- Legehennen (<i>einschließlich normaler Aufzucht zur Ergänzung</i>)	0,02
- Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,0183
- Zuchtputen, Zuchtenten, Zuchtgänse	0,04
Pferde:	
- Pferde unter 3 Jahren und Kleinpferde	0,70
- Pferde 3 Jahre und älter	1,10
Rindvieh:	
- Kälber u. Jungvieh < 1 Jahr (<i>einschl. Mast-, Starterkälber u. Fresser</i>)	0,30
- Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,70
- Färsen (<i>älter als 2 Jahre</i>)	1,00
- Masttiere (<i>Mastdauer weniger als 1 Jahr</i>)	1,00
- Kühe (<i>einschl. Mutter- u. Ammenkühe mit dazugehörigen Saugkälbern</i>)	1,00
- Zuchtbullen, Zugochsen	1,20
Schafe:	
- Schafe unter 1 Jahr (<i>einschl. Mastlämmer</i>)	0,05
- Schafe 1 Jahr und älter	0,10
Schweine:	
- Zuchtschweine (<i>auch Jungzuchtschweine über 90 kg</i>)	0,33
Ziegen	
	0,08

UMRECHNUNG DER TIERE (in VE) - ERZEUGUNG

Für Tiere, die nach ihrer Erzeugung im Wirtschaftsjahr zu erfassen sind.

Geflügel:	
- Jungmasthühner	
- bis zu 6 Durchgänge je Jahr – schwere Tiere	0,0017
- mehr als 6 Durchgänge je Jahr – leichte Tiere	0,0013
- Junghennen	0,0017
- Mastenten	0,0033
- Mastenten in der Aufzuchtphase	0,0011
- Mastenten in der Mastphase	0,0022
- Mastputen	
- aus selbst erzeugten Jungputen	0,0067
- aus zugekauften Jungputen	0,0050
- Jungputen (<i>bis etwa 8 Wochen</i>)	0,0017
- Mastgänse	0,0067
Rindvieh:	
- Masttiere (<i>Mastdauer 1 Jahr und mehr</i>)	1,00
Schweine:	
- leichte Ferkel (<i>bis etwa 12 kg</i>)	0,01
- Ferkel (<i>über etwa 12 bis etwa 20 kg</i>)	0,02
- schwere Ferkel und leichte Läufer (<i>über etwa 20 bis etwa 30 kg</i>)	0,04
- Läufer (<i>über etwa 30 bis etwa 45 kg</i>)	0,06
- schwere Läufer (<i>über etwa 45 bis etwa 60 kg</i>)	0,08
- Mastschweine	0,16
- Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg	0,12

Wenn Schweine aus zugekauften Tieren erzeugt werden, ist dies bei der Umrechnung in VE entsprechend zu berücksichtigen.

Beispiel
Mastschweine aus zugekauften Läufern 0,16 VE – 0,06 VE = 0,10 VE

TIERGRUPPIERUNG NACH DER FLÄCHENABHÄNGIGKEIT

Mehr flächenabhängige Zweige des Tierbestands: Pferdezucht/-haltung, Schafzucht/-haltung, Rindviehzucht, Milchviehhaltung, Rindermast.

Weniger flächenabhängige Zweige des Tierbestands: Schweine-, Hühner-, Enten-, Gänse- und Putenzucht, Legehennenhaltung, Schweine-, Junghühner-, Enten-, Gänse- und Putenmast.

ZWEIFE DES TIERBESTANDES BEI JEDER TIERART

Als Zweig gilt bei jeder Tierart für sich:

- Zugvieh
- Zuchtvieh
- Mastvieh
- übriges Nutzvieh

! Zuchtvieh gilt nur dann als eigener Zweig, wenn die erzeugten Jungtiere überwiegend zum Verkauf bestimmt sind. Andernfalls ist es dem Zweig zuzurechnen, dessen Zucht und Haltung es überwiegend dient.

Gestaltungsmöglichkeiten in der Tierhaltung

1. BETRIEBSTEILUNG

Neue Betriebsteilungen lohnen sich in der Regel nicht mehr. Die Rückabwicklung bestehender Betriebsteilungen muss im Einzelfall geprüft werden.

Zwei oder mehr landwirtschaftliche Betriebe

Durch die degressive Ausgestaltung der zulässigen Vieheinheiten können bei Aufteilung der Flächen auf zwei Betriebe mehr Tier landwirtschaftlich gehalten werden als in einem Betrieb. > Seite 51

Beispiel
Ein Betrieb mit 100 Hektar bewirtschafteter Fläche darf 540 VE als landwirtschaftliche Tierhaltung halten. Bei Teilung in zwei Betriebe mit je 50 Hektar dürfen jeweils 390 VE gehalten werden, insgesamt 780 VE.

Gewerblicher Betrieb neben der Landwirtschaft

Grundsätzlich ist immer ein ganzer Tierzweig landwirtschaftlich oder gewerblich zuzuordnen > Beispiel Seite 48. Durch die Einrichtung eines gesonderten Betriebs können die Folgen eingeschränkt werden.

Beispiel
Ein Betrieb mit Ackerbau und Mastschweinehaltung überschreitet die Grenze der zulässigen Vieheinheiten. Dadurch wird die gesamte Mastschweinehaltung gewerblich. Wenn ein gesonderter Betrieb ohne Flächenbewirtschaftung eingerichtet wird, der einen Teil der Mastschweinehaltung übernimmt, kann die Tierhaltung im zulässigen Rahmen weiter landwirtschaftlich erfolgen und die Gewerblichkeit auf den übersteigenden Teil der Tierhaltung begrenzt werden.

Anerkennung durch Finanzamt
Für die Betriebsteilung im Bereich der Tierhaltung hat die Finanzverwaltung klare Regeln aufgestellt („Betriebsteilungserlass“).

2. GEMEINSCHAFTLICHE TIERHALTUNG

Gemeinschaftliche Tierhaltungen im Sinne § 51a Bewertungsgesetz sind einkommensteuerlich Landwirtschaft und dürfen die USt-Pauschalierung anwenden. Hierdurch können freie Vieheinheiten anderer Betriebe genutzt werden.

Für die Gebäude, die von einer Tierhaltungsgemeinschaft genutzt werden, muss, wie bei einer gewerblichen Tierhaltung, Grundsteuer B gezahlt werden.

Eine gemeinschaftliche Tierhaltung kann betrieben werden als Personengesellschaft (z. B. *GbR, Kommanditgesellschaft, atypisch stille Gesellschaft*), als Verein oder als Genossenschaft. Nicht möglich ist die GmbH & Co. KG.

Beispiel

Landwirt A hat seine Vieheinheiten für die landwirtschaftliche Tierhaltung fast ausgeschöpft, möchte aber die zusätzliche Tierhaltung eines neuen Stalles landwirtschaftlich betreiben. Landwirt B betreibt ausschließlich Ackerbau.

Gestaltungsmöglichkeit:

Landwirt A und B gründen eine Personengesellschaft, in der sie die Tierhaltung gemeinschaftlich betreiben. Sie übertragen die in ihren Einzelbetrieben ungenutzten Vieheinheiten auf die Gesellschaft und können in diesem Rahmen dort landwirtschaftliche Tierhaltung betreiben.

Wollen sie die Tierhaltung gemeinsam bewirtschaften, ist die Rechtsform der GbR denkbar. Will Landwirt A die Tierhaltung bewirtschaften und sollen lediglich die freien Vieheinheiten von Landwirt B genutzt werden, ist die Rechtsform Kommanditgesellschaft naheliegender, wobei B als Kommanditist nur im geringen Umfang beteiligt wird.

Rechtliche Voraussetzungen:

- 1) Alle Mitglieder müssen Haupterwerbslandwirte sein sowie Landwirte im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (*Bescheinigung Alterskasse*).
- 2) Alle Mitglieder müssen noch nicht ausgenutzte Vieheinheiten ihrer Einzelbetriebe auf die Gemeinschaft übertragen.
- 3) Die Einzelbetriebe der Mitglieder dürfen nicht über 40 km von der gemeinschaftlichen Produktionsstätte entfernt sein.

Die Gemeinschaft braucht selbst keine Flächen zu bewirtschaften.

Berechnungsbeispiel

	Selbst bewirtschaftete LN	Mögliche Viehhaltung (nach VE-Staffel)	Im Einzelbetrieb gehaltenes Vieh	Freie Kapazitäten	Tatsächlich auf Gemeinschaft übertragen
Landwirt X	50 ha	390 VE	360 VE	30 VE	30 VE
Landwirt Y	100 ha	540 VE	0 VE	540 VE	540 VE
Gesamt	150 ha				570 VE

Ergebnis: Die Mitglieder haben 570 VE auf die Gemeinschaft übertragen. Obergrenze sind aber die VE, die sich nach der Vieheinheitenstaffel aus der selbst bewirtschafteten LN aller Einzelbetriebe und der Gemeinschaft ergeben: 150 Hektar => 615 VE (*die Viehhaltung der Einzelbetriebe wird dabei nicht angerechnet*). Die Gemeinschaft kann also 570 VE als landwirtschaftliche Viehhaltung halten.

Lohnarbeit und Dienstleistungen

Abgrenzung Landwirtschaft - Gewerbe

! Lohnarbeiten und Dienstleistungen führen immer zu einem Gewerbebetrieb, wenn sie nicht aus einem landwirtschaftlichen Betrieb heraus erbracht werden.

Wird eine Maschine nur zum Ausführen von Lohnarbeiten angeschafft, ohne wenigstens zu 10 % im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwendet zu werden, ist die Tätigkeit damit von Beginn an gewerblich. Das wird auch grundsätzlich bei Maschinen vermutet, die mehrfach vorhanden sind, z. B. der zweite Mähdrescher.

GRENZEN DER ZUORDNUNG ZUR LANDWIRTSCHAFT

Dienstleistungen mit Maschinen, die zu mindestens 10 % im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, können innerhalb bestimmter Grenzen der Land- und Forstwirtschaft im steuerlichen Sinne zugerechnet werden.

Einkommensteuer (und andere Steuern)

Zuordnung der Dienstleistungen zur Landwirtschaft, wenn die im Beispiel genannten Umsatzgrenzen nicht überschritten werden.

! Berechnung erfolgt mit Nettobeträgen (*ohne Umsatzsteuer*).

Beispiel

Landwirt B hat einen Gesamtumsatz von netto 120.000 €. Im Umsatz enthalten sind Einnahmen aus Dienstleistungen für Landwirte von netto 40.000 € und für Gewerbebetriebe von netto 9.000 €.

Frage: Sind die Dienstleistungen noch der Landwirtschaft zuzurechnen?

1. Prüfungsschritt: 51.500 €-Grenze

Alle Einnahmen aus Leistungen an Landwirte und Nichtlandwirte dürfen 51.500 € nicht überschreiten. Einnahmen bei Landwirt B: 40.000 € + 9.000 € = 49.000 € => Grenze eingehalten!

2. Prüfungsschritt: 1/3 Umsatzgrenze

Alle Einnahmen aus Leistungen an Landwirte und Nichtlandwirte dürfen 1/3 des Gesamtumsatzes nicht überschreiten. Gesamtumsatz sind dabei alle Betriebseinnahmen, einschließlich der Dienstleistungseinnahmen (*auch Einnahmen aus Beihilfen, Pachten/Mieten/Zinsen sowie aus Anlageverkäufen*). Diese Grenze ist bei Landwirt B: 120.000 € x 1/3 = 40.000 €. Die Grenze hat Landwirt B mit 49.000 € überschritten.

Folge: Da eine der beiden Grenzen überschritten wurde, wird die gesamte Dienstleistung zu einem Gewerbebetrieb. Der Restbetrieb bleibt Landwirtschaft, es entsteht also ein neuer Gewerbebetrieb neben dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Beachte: Einnahmen aus der Lieferung von Waren im Zusammenhang mit Dienstleistungen (z. B. *Pflanzenschutz mit Lieferung der Pflanzenschutzmittel oder Weiterbelastung von Dieselskosten*) gehören für die Einkommensteuer zu den Dienstleistungsumsätzen und sind bei der Prüfung der Umsatzgrenze mit einzurechnen.

Nachhaltige Überschreitung

Zu einem Gewerbebetrieb kommt es grundsätzlich nur, wenn die Umsatzgrenzen nachhaltig überschritten werden: Nach dreijähriger Überschreitung liegt im vierten Jahr ein Gewerbebetrieb vor. Das gilt umgekehrt auch für die Unterschreitung.

Ausnahme: Sofortiges Entstehen eines Gewerbebetriebes, wenn eine Grenze durch nachhaltige Maßnahmen (z. B. Anschaffung einer Maschine) erheblich überschritten wird.

Umsatzsteuerpauschalierung

Leistungen gegenüber Nichtlandwirten sind ab dem ersten Euro nicht mehr der Umsatzsteuerpauschalierung zuzurechnen.

Bestimmte Leistungen gegenüber anderen Landwirten sind ohne Betragsgrenze noch der Pauschalierung zuzurechnen. Ab einem Umsatz von 51.500 € werden hier aber besondere Nachweise verlangt.

Beispiel 1

Landwirt A erbringt für 5.000 € Dienstleistungen mit seinem Schlepper für einen Gewerbebetrieb. Er wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an und hat die einkommensteuerlichen Grenzen zum Gewerbebetrieb nicht überschritten.

Folge: Obwohl die Einnahmen aus den Dienstleistungen zum Gewinn des landwirtschaftlichen Betriebes zählen, darf die Umsatzsteuerpauschalierung auf die Umsätze nicht angewendet werden. > Seite 36

Aus den Umsätzen müssen 19 % USt herausgerechnet und an das Finanzamt abgeführt werden, das bedeutet:

- gesonderte Erfassung der Erlöse, Abrechnung mit 19 % USt.

Dafür sind Vorsteuerbeträge, die mit den Umsätzen zusammenhängen, anteilig abziehbar. Erforderlich ist dafür:

- Ermittlung bzw. sachgerechte Schätzung der anteiligen Kosten (z. B. Diesel, Reparaturen),
- direkte oder anteilige Zuordnung von Investitionen,
- korrekte Eingangsrechnungen. > Seite 41

Beachte: Für jeden Monat, in dem der Schlepper für Dienstleistungen an Nichtlandwirte verwendet wird, geht die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung („grüne Nummer“) verloren.

Beispiel 2

Landwirt B erzielt 50.000 € Umsätze aus Lohnarbeiten für andere Landwirte sowie 5.000 € aus Dienstleistungen für einen Gewerbebetrieb.

Folge: Auf die Umsätze aus Dienstleistungen gegenüber dem Gewerbebetrieb darf die Umsatzsteuerpauschalierung nicht angewendet werden (Beispiel 1).

Obwohl durch Überschreiten der Umsatzgrenze ein Gewerbebetrieb vorliegt, darf auf Umsätze aus landwirtschaftlichen Lohnarbeiten für andere Landwirte grundsätzlich die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet werden.

Landwirt B muss hierfür gesondert nachweisen, dass die landwirtschaftlichen Lohnarbeiten noch „üblicher Ausfluss“ seines landwirtschaftlichen Betriebs sind. Gelingt der Nachweis, unterliegen die Umsätze aus den Dienstleistungen für Landwirte der Umsatzsteuerpauschalierung. Aus Investitionen und Kosten darf dann aber keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

Beachte: Jegliche Umsätze aus der Lieferung von zugekauften Waren im Zusammenhang mit Dienstleistungen (z. B. Pflanzenschutz mit Lieferung der Pflanzenschutzmittel) unterliegen der Umsatzsteuerregelbesteuerung.

Einnahmen aus dem gesonderten Ausweis der Dieselkosten unterliegen entsprechend der Einordnung der jeweiligen Dienstleistung der Umsatzsteuerpauschalierung oder der Regelbesteuerung.

Gestaltungsmöglichkeiten Lohnarbeit/Dienstleistungen

EINRICHTUNG EINES GESONDERTEN GWERBEBETRIEBES

Beispiel

Landwirt C führt umfangreiche Lohnarbeiten für Landwirte und Gewerbebetriebe aus. Er überschreitet dabei die Grenzen zum Gewerbebetrieb. Damit wird die gesamte Dienstleistung gewerblich.

Gestaltungsmöglichkeit: Einrichtung eines gesonderten Gewerbebetriebes (auf Namen z. B. einer anderen Person oder einer Personengesellschaft).

Vorteile:

- Ggf. Einhaltung der 600.000 € Umsatzgrenze für den verbleibenden LuF-Betrieb zum Erhalt der USt-Pauschalierung.
- Ausschöpfen der Umsatzgrenzen: Übertragung der Lohnarbeiten auf einen Gewerbebetrieb, soweit die Umsatzgrenzen für die als Landwirtschaft zulässigen Dienstleistungen (siehe oben) überschritten werden.
- Vorsteuerabzug: Um die Umsatzsteuer auf die Investition erstattet zu bekommen, kann es bei größeren Investitionen sinnvoll sein, sie von vornherein in einen Gewerbebetrieb auszugliedern.
- Rechtssicherheit: Die unterschiedliche Beurteilung der Dienstleistungstätigkeiten durch landwirtschaftliche Betriebe bei Einkommensteuer und Umsatzsteuer ist kompliziert und damit fehler- und streitanfällig. Ein gesonderter Gewerbebetrieb schafft auch klare Verhältnisse.

MASCHINENGEMEINSCHAFT

Beispiel

Die Landwirte A und B möchten zur Kostenersparnis Maschinen gemeinsam kaufen. Diese sollen in ihrem jeweiligen Einzelbetrieb, aber auch für Lohnarbeiten an andere Landwirte verwendet werden. Landwirt A wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an, Landwirt B hat zur Regelbesteuerung optiert.

Gestaltungsmöglichkeiten (abzuwägen nach steuerlichen Auswirkungen, und Zielrichtung der Gemeinschaft):

1. Bruchteilsgemeinschaft

A und B kaufen die Maschinen gemeinsam und teilen sich die Kosten nach Nutzungsverhältnissen auf. Die Lohnarbeiten erbringen entweder A oder B über ihre jeweiligen Einzelbetriebe. Die Maschinen werden anteilig in den Einzelbetrieben bilanziert, die Kosten sind dort Betriebsausgabe.

Vorteile: einfache Handhabung, Ausnutzen der Umsatzsteuerpauschalierung für Lohnarbeiten im Betrieb von Landwirt A.

Beachte: Beim Kauf der Maschinen und einem späteren Verkauf muss die richtige Rechnungsstellung für Zwecke der Umsatzsteuer mit dem Steuerberater abgestimmt werden! Grundsatz: Bei Kauf einheitliche Rechnung an Gemeinschaft A und B, bei Verkauf Einzelabrechnung jeweils durch A und B über Verkauf ihrer Anteile.

2. Gewerbebetrieb

A und B gründen eine Maschinen-GbR (oder andere Rechtsform). Diese kauft die Maschinen und erbringt damit Dienstleistungen an die Einzelbetriebe von A und B und für andere Landwirte. Die GbR ist ein gesonderter Gewerbebetrieb mit eigener Gewinnermittlung. Die Leistungen der GbR an die Einzelbetriebe A und B sind umsatzsteuerpflichtig.

Vorteile: Umsatzsteuererstattung aus Investitionen („Vorsteuer“), u. U. Optimierung Arbeitseinsatz der Maschinen durch Auslagerung mehrerer oder aller Maschinen in Dienstleistungsgesellschaft.

Handel und Direktvermarktung

Abgrenzung Landwirtschaft - Gewerbe

Der Verkauf eigener landwirtschaftlicher Produkte durch den Erzeuger – in welcher Form auch immer – gehört für Einkommensteuer und Umsatzsteuerpauschalierung grundsätzlich zum landwirtschaftlichen Betrieb.

Problematisch ist der Verkauf zugekaufter Erzeugnisse und Handelswaren innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes. Die Folgen daraus sind für die Einkommensteuer (*und andere Steuerarten*) sowie für die Umsatzsteuerpauschalierung völlig unterschiedlich.

EINKOMMENSTEUER (UND ANDERE STEUERN)

Die Vermarktung ist noch dem Landwirtschaftsbetrieb zuzurechnen, wenn die aus zugekauften Waren erzielten Umsätze

- 1/3 des betrieblichen Gesamtumsatzes und
- 51.500 € nicht überschreiten.

Beachte: Bei nachhaltiger Überschreitung der Grenzen wird nur die Vermarktung der zugekauften Produkte gewerblich. Produktion und Vermarktung der selbsterzeugten Produkte bleibt landwirtschaftlicher Betrieb.

Beispiel 1

Ein Landwirt hat einen Gesamtumsatz von 200.000 €. Zur Erfüllung seines Liefervertrags hat er Kartoffeln zugekauft und sie für 60.000 € neben den selbsterzeugten Kartoffeln verkauft.

Folge: Der Verkauf der zugekauften Kartoffeln ist Gewerbebetrieb, da die Grenze von 51.500 € überschritten ist. Anbau und Verkauf der selbsterzeugten Kartoffeln bleiben Landwirtschaft.

! Bei einer Personengesellschaft betrifft die Gewerblichkeit (*mit erheblichen Folgen*) immer den Gesamtbetrieb.

Beispiel 2

Ein Landwirt mit einem Gesamtumsatz von 100.000 € verkauft an seinem Marktstand neben dem selbsterzeugten Gemüse auch Südfrüchte für

- a) 20.000 €,
- b) 60.000 €.

Folge:

- a) Bei einem Umsatz von 20.000 € sind die Grenzen von 1/3 des Gesamtumsatzes und 51.500 € nicht überschritten, der Verkauf der zugekauften Südfrüchte ist der Landwirtschaft zuzurechnen.
- b) Bei einem Umsatz von 60.000 € ist die Grenze von 51.500 € überschritten. Gewerblich wird daraufhin aber nur der Verkauf der Südfrüchte. Anbau und Verkauf des selbsterzeugten Gemüses bleibt Landwirtschaft.

UMSATZSTEUERPAUSCHALIERUNG

Der Verkauf von zugekauften Produkten unterliegt ab dem ersten Euro nicht der Umsatzsteuerpauschalierung. > Seite 35

Der Verkauf von den Produkten, die im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt wurden, unterliegt auch dann der Umsatzsteuerpauschalierung, wenn die Vermarktung nach Überschreiten der Umsatzgrenzen gewerblich sein sollte.

Beispiel

Landwirt A wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an. Er verkauft Spargel ab Hof. Einen Teil des Spargels hat er von anderen Landwirten zugekauft, außerdem verkauft er zugekauften Wein. Die Grenzen zur Gewerblichkeit hat er nicht überschritten.

Folge: Obwohl der Verkauf der zugekauften Waren dem landwirtschaftlichen Gewinn zuzurechnen ist, ist die Pauschalierung darauf nicht anwendbar.

Aus den Erlösen des zugekauften Spargels muss Landwirt A 7 % USt herausrechnen, aus denen des Weins 19 % USt und an das Finanzamt abführen. Die Vorsteuer aus dem Spargel- und Weinzukauf sowie aus den diesem Verkauf anteilig zuzurechnenden Kosten erhält er vom Finanzamt erstattet.

Erforderlich ist dafür:

- Gesonderte Erfassung der Einnahmen aus zugekauften Produkten (*z. B. getrennte Kassenposition, ggf. Aufteilung im Verhältnis des Wareneinganges*).
- Gesonderte Erfassung der Ausgaben für zugekaufte Produkte.
- Ermittlung bzw. sachgerechte Schätzung der anteiligen Kosten.
- Direkte oder anteilige Zuordnung von Investitionen (*z. B. Gebäudeanteil eines Hofladens*).
- Korrekte Eingangsrechnungen > Seite 41.

Gestaltungsmöglichkeiten Handel/Direktvermarktung

Sinnvoll ist in vielen Fällen die Einrichtung einer Direktvermarktung (*Hofladen, Marktstand*) als Gewerbebetrieb auf Namen eines gesonderten Unternehmers (> *Gestaltung eines gesonderten Betriebs* > Seite 46). Aufgrund unterschiedlicher Folgen bei der Umsatzsteuer und den anderen Steuern muss das jeweils individuell entschieden werden.

Vorteil: Möglichkeit der Abrechnung zwischen den Betrieben. Für die Umsatzsteuer muss ein Vorteil daraus individuell berechnet werden.

Be- oder Verarbeitung

Abgrenzung Landwirtschaft - Gewerbe

1. PRÜFUNGSSCHRITT

Verarbeitungsstufe

Be- oder Verarbeitung gilt für die Einkommensteuer und die Umsatzsteuerpauschalierung nur dann als landwirtschaftlich, wenn sie über die erste Verarbeitungsstufe nicht hinausgeht.

Urproduktion	1. Verarbeitungsstufe – Landwirtschaft –	2. Verarbeitungsstufe – Gewerbe –
Schweine, Kälber, Wild, Ziegen	schlachten und zerlegen in Hälften (<i>auf Wunsch portionieren dieser Hälften</i>)	Herstellung von Wurst, Schinken, zerlegen in bratfertige Stücke
Färsen, Kühe, Bullen	schlachten und zerlegen in Viertel (<i>auf Wunsch portionieren dieser Viertel</i>)	Herstellung von Wurst, Schinken, zerlegen in bratfertige Stücke

Urproduktion	1. Verarbeitungsstufe – Landwirtschaft –	2. Verarbeitungsstufe – Gewerbe –
Geflügel	schlachten, abtrennen von Kopf und Kragen Verkauf ganzer Tiere (<i>Gänse und Puten in Hälften</i>)	Verkauf von Teilstücken und Wurst
Milch	Herstellung von Milch, Butter, Molke, Quark, Käse, Sahne, Joghurt und andere Milchprodukte mit min. 75 % Milchbestandteil	Herstellung von Kondensmilch, Speiseeis, Milchpulver
Eier	gekocht, gefärbt, konserviert	Eierteigwaren, Eierlikör
Getreide	Mehl aus Getreide	Brot, Backwaren
Obst, Trauben	trocknen, einlegen, Saft-, Most- und Weinherstellung	Fertiggerichte, Liköre, Marmelade
Gemüse, Kartoffeln	waschen, schälen, einlegen und konservieren (<i>keine USt-Pauschalierung für Konserven</i>)	Fertiggerichte, Babynahrung
Holz	Bretter, Bohlen	Hobeln, Fräsen, Imprägnieren

i Die Tabelle nennt nur Beispiele. Die genannten Grenzziehungen sind nicht verbindlich.
=> Abstimmung im Einzelfall mit Steuerberater, ggf. mit Finanzamt.

2. PRÜFUNGSSCHRITT

Verarbeitung auch zugekaufter Produkte

Einkommensteuer

- **Keine Vermischung selbsterzeugter und zugekaufter Produkte bei der Verarbeitung:** Die Verarbeitung zugekaufter Produkte ist Gewerbebetrieb. Daneben bleibt die Verarbeitung der selbsterzeugten Produkte bis zur ersten Verarbeitungsstufe Teil der Landwirtschaft.
- **Selbsterzeugte und zugekaufte Produkte werden bei der Verarbeitung untrennbar vermischt** (z. B. Produktion von Saft, Mehl, Butter): Die Verarbeitung ist insgesamt Teil der Landwirtschaft, wenn mehr als 50 % selbsterzeugte Produkte bis zur ersten Verarbeitungsstufe verarbeitet werden, ansonsten insgesamt Gewerbebetrieb.

Ausnahme: Eine eigentlich gewerbliche Verarbeitung bleibt Teil der Landwirtschaft, wenn die Erzeugnisse per Direktvermarktung verkauft werden und die Umsätze daraus einschließlich der Umsätze aus zugekauften Waren 1/3 des Gesamtumsatzes oder 51.500 € nicht überschreiten.

Umsatzsteuerpauschalierung

Die Pauschalierung darf nur auf Umsätze aus be- oder verarbeiteten Produkten angewendet werden, soweit sie selbst erzeugt wurden. Werden daneben zugekaufte Produkte verarbeitet, ist auf deren Verkauf ab dem ersten Euro die Regelbesteuerung anzuwenden.

Werden die Produkte bei der Be- oder Verarbeitung untrennbar vermischt (z. B. Produktion von Saft, Mehl, Butter) gilt Folgendes:

- Beträgt der Anteil zugekaufter Produkte im jeweiligen Erzeugnis
- bis 25 %, unterliegt der Verkauf insgesamt der Umsatzsteuerpauschalierung,
 - mehr als 25 %, unterliegt der Verkauf dieses Erzeugnisses insgesamt der Regelbesteuerung.

BEISPIELE ZUR BE- ODER VERARBEITUNG

Beispiel 1

Ein Landwirt schlachtet 250 Weihnachtsgänse und verkauft sie als ganze Tiere an einen Einzelhändler. Von den geschlachteten und verkauften Gänsen hat er 100 Gänse selbst gemästet und 150 Gänse zuvor lebend zugekauft.

Folgen Einkommensteuer: Der Landwirt überschreitet nicht die erste Verarbeitungsstufe (*Schlachten und Verkauf ganzer Tiere*). Mast, Schlachtung und Verkauf der selbsterzeugten Gänse ist daher der Landwirtschaft zuzurechnen.

Schlachtung und Verkauf der zugekauften Gänse ist Gewerbebetrieb neben dem landwirtschaftlichen Betrieb, da der Verkauf nicht über eine Direktvermarktung an Endkunden erfolgt.

Folgen Umsatzsteuer: Da die erste Verarbeitungsstufe nicht überschritten wird, unterliegt der Verkauf der geschlachteten selbsterzeugten Gänse noch der Umsatzsteuerpauschalierung. Daneben unterliegt der Verkauf der zugekauften Gänse der Regelbesteuerung.

Beispiel 2

Ein Landwirt verkauft selbstgepressten Apfelsaft. 1.000 kg Äpfel erzeugt er selbst und 500 kg kauft er zu.

Folgen: Die erste Verarbeitungsstufe wird nicht überschritten. Presst der Landwirt die selbsterzeugten und die zugekauften Äpfel gemeinsam, entsteht ein Mischprodukt.

- **Einkommensteuer:** Der Landwirt verarbeitet überwiegend selbsterzeugte Äpfel. Saffherstellung und Verkauf sind insgesamt der Landwirtschaft zuzurechnen.
- **Umsatzsteuer:** Das Mischprodukt besteht zu mehr als 25 % aus zugekauften Produkten, daher unterliegt der gesamte Saftverkauf der Regelbesteuerung.
Presst der Landwirt die selbsterzeugten Äpfel getrennt, kann dieser Saft unter der Umsatzsteuerpauschalierung verkauft werden, nur der Saft aus zugekauften Äpfeln unterliegt der Regelbesteuerung.

Beispiel 3

Ein Obstbauer verarbeitet eigene Beeren zu Marmelade und verkauft sie in seiner Direktvermarktung.

Folgen Einkommensteuer: Die Produktion von Marmelade zählt zur zweiten Verarbeitungsstufe. Da der Verkauf aber im Rahmen der Direktvermarktung erfolgt, kann der Verkauf der Marmelade der Landwirtschaft zuzurechnen sein, wenn der Umsatz daraus einschließlich der Umsätze aus zugekauften Waren 1/3 des Gesamtumsatzes und 51.500 € nicht übersteigt.

Folgen Umsatzsteuer: Da die erste Verarbeitungsstufe überschritten ist, unterliegt der Marmeladenverkauf ab dem ersten Euro der Umsatzsteuerregelbesteuerung.

Gestaltungsmöglichkeiten Be- oder Verarbeitung

Die Verarbeitung von Produkten über die erste Verarbeitungsstufe hinaus sollte bei nicht nur geringem Umfang als Gewerbebetrieb in der Hand eines anderen Unternehmers gestaltet werden.

Vorteil: Möglichkeit der einkommensteuerlichen und umsatzsteuerlichen Abrechnung zwischen den Betrieben.

Biogasanlagen

Abgrenzung Landwirtschaft - Gewerbe

Einkommensteuer (und andere Steuern)

Landwirtschaftlicher Nebenbetrieb kann nur die Biogaserzeugung sein (*1. Verarbeitungsstufe, auch Gemeinschaftsanlagen, unter weiteren Umständen*). Die Biogasverstromung ist immer gewerblich.

Beachte: Wenn nahezu die gesamte Erzeugung (> 90 %) eines landwirtschaftlichen Betriebs in einer Biogasanlage verarbeitet wird, die der Landwirt selbst betreibt oder an der er beteiligt ist, droht unter bestimmten Umständen die Gewerblichkeit des Substratanbaus (*Abstimmen mit dem Steuerberater*).

Umsatzsteuerpauschalierung

Die Umsatzsteuerpauschalierung ist weder auf den Verkauf von Strom noch auf den Verkauf von Biogas anwendbar.

Gestaltungsmöglichkeiten Biogasanlagen

Die Gestaltung von Biogasanlagen als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb bringt in der Regel keine Vorteile, aus umsatzsteuerlicher Sicht ist es meistens sogar nachteilig.

Aus umsatzsteuerlichen Gründen sollte der Betrieb Biogasanlage nicht vom gleichen Unternehmer betrieben werden wie der Betrieb Landwirtschaft.

Biogasbetriebe werden häufig als GmbH und Co. KG gestaltet. Vorteil ist die Haftungsbeschränkung, die Möglichkeit der Beteiligung von Dritten, die gute steuerliche Handhabbarkeit (*geringe Gewerbesteuerbelastung, Anrechnung von Abschreibungsverlusten beim Gesellschafter*).

! Die unentgeltliche Lieferung der Wärme von Biogasanlagen an Gesellschafter oder an Fremde kann zu erheblichen Nachteilen bei der Umsatzsteuer führen.

Pferdehaltung

Die Pferdehaltung ist grundsätzlich bei Einhalten der Vieheinheitengrenzen der Landwirtschaft zuzurechnen.

Nicht mehr landwirtschaftlich sind der Pferdehandel (*Verbleib im Betrieb weniger als drei Monate*), die Ausbildung fremder Pferde und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Pferdehaltung wie Reitunterricht, Gastronomie.

Umsatzsteuer beim Verkauf von Pferden:

- durch Landwirte mit Anwendung der Pauschalierung: Pferdezucht und Pferdehaltung können weiterhin Teil des landwirtschaftlichen Betriebes sein, dann Einbeziehung in die Pauschalierung: Steuersatz 9,5 %
- durch Landwirte mit Option zur Regelbesteuerung und durch Gewerbebetriebe: Steuersatz 19 %.

Pensionspferdehaltung

Einkommensteuer

Die Pensionspferdehaltung ist landwirtschaftlicher Betrieb, wenn die Vieheinheitengrenzen eingehalten werden und nicht wesentliche sonstige Leistungen erbracht werden (*z. B. Reitunterricht, Bewirtung*).

Umsatzsteuerpauschalierung

Keine Umsatzsteuerpauschalierung bei Pensionspferdehaltung zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken. Das ist i. d. R. gegeben bei Privatpersonen und nicht landwirtschaftlichen Selbstständigen (*z. B. Reitlehrer*).

Erforderlich sind in diesen Fällen:

- Gesonderte Erfassung dieser Erlöse.
- Möglichst direkte und klare Zuordnung der Kosten (*z. B. Futter, Tierarzt, Bedarfsartikel*) und Investitionen (*z. B. Gebäudeteil, Geräte*).
- Ermittlung bzw. sachgerechte Schätzung der Anteile an allgemeinen Kosten.
- U. U. Vorsteuerberichtigung bei Gebäuden/Maschinen, die vorher der sonstigen Landwirtschaft gedient haben.
- U. U. sind betriebliche Gestaltungen sinnvoll => Steuerberater.

Gestaltungsmöglichkeiten Pferdehaltung

Vermischen sich landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten eines Pferdebetriebes, ist u. U. von einem einheitlichen Gewerbebetrieb auszugehen. Sinnvoll ist dann die Ausgliederung der gewerblichen Tätigkeiten als Gewerbebetrieb auf Namen eines gesonderten Unternehmers.

Vorteil: Erhalt des Status Landwirtschaft für den größtmöglichen Teil der Tätigkeiten.

Feriengäste

Einkommensteuer

Grundsätzlich gewerblich, aus Vereinfachungsgründen noch landwirtschaftlich wenn

- weniger als sechs Betten oder vier Zimmer bereitgehalten werden und
- keine Hauptmahlzeit gewährt wird, also nur Frühstück.

Umsatzsteuerpauschalierung

Keine Umsatzsteuerpauschalierung bei jeglicher Beherbergung von Feriengästen oder Vermietung von Ferienwohnungen.

- > BUCHHALTUNG
- > STEUERBERATUNG
- > UNTERNEHMENSBERATUNG
- > DIGITALISIERUNG

für Landwirtschaft, Gewerbe,
Freie Berufe und Privatpersonen

BERATA /

- > BUCHHALTUNG
- > STEUERBERATUNG
- > UNTERNEHMENSBERATUNG
- > DIGITALISIERUNG

für Landwirtschaft, Gewerbe,
Freie Berufe und Privatpersonen

UNSER LEISTUNGSANGEBOT

Wir stehen für eine vollumfängliche Beratung bei allen betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen. Zu unseren Mandanten zählen wir Unternehmer aller Branchen, Größen und Rechtsformen.

Steuerberatung

- > Steuererklärungen und Jahresabschlüsse für freiberufliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmen sowie Privatpersonen
- > Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Steuerminimierung bei der Rechtsformwahl und Unternehmensnachfolge
- > Unterstützung bei Betriebsprüfungen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherungsträger
- > Außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Vertretung vor Finanzgerichten, Bundesfinanzhof und Europäischem Gerichtshof
- > Vertretung in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren
- > Internationales Steuerrecht

Rechnungswesen

- > Finanzbuchhaltung nach den gesetzlichen und betriebsindividuellen Vorgaben nach DATEV und LAND-DATA-System
- > Lohnbuchhaltung mit Beratung im Sozialversicherungsrecht
- > Individuelle Betreuung
- > Kostenrechnung, Statistik und Kalkulation
- > Erfolgs- und Liquiditätskontrollen

Unternehmensberatung

- > Finanz- und Vermögensplanung
- > Vorbereitung von Investitions- und Finanzierungsentscheidungen
- > Existenzgründung und Unternehmensplanung
- > Sanierungs- und Insolvenzberatung

Digitalisierung

- > Beleglose Buchführung, digitale Archivierung nach „GoBD“
- > E-Bilanz, ELSTER - Die digitale Steuererklärung
- > DATEV Unternehmen online

BERATA-GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Rennbahnstraße 7 | 84347 Pfarrkirchen
Tel. +49 (0)8561 3006400 | Fax +49 (0)8561 3006444
berata@bbjmail.de | www.berata-stbg.de



STANDORTE IN BAYERN, SACHSEN, THÜRINGEN UND BRANDENBURG

ALTENMARKT a.d.Alz

Hauptstraße 1
83352 Altenmarkt a.d.Alz
Tel. +49 (0)8621 981720
berata.altenmarkt@bbjmail.de
www.berata-altenmarkt.de

ALTÖTTING

Ottostraße 3
84503 Altötting
Tel. +49 (0)8671 92830
berata.altoetting@bbjmail.de
www.berata-altoetting.de

ASCHAFFENBURG

Weißburger Straße 26
63739 Aschaffenburg
Tel. +49 (0)6021 38290
berata.aschaffenburg@bbjmail.de
www.berata-aschaffenburg.de

AUGSBURG

Max-von-Laue-Straße 10
86156 Augsburg
Tel. +49 (0)821 444950
berata.augsburg@bbjmail.de
www.berata-augsburg.de

BAD AIBLING

Harthäuser Straße 68 a
83043 Bad Aibling
Tel. +49 (0)8061 90860
berata.badaibling@bbjmail.de
www.berata-badaibling.de

BAD WINDSHEIM

Breslauer Ring 49
91438 Bad Windsheim
Tel. +49 (0)9841 66290
berata.badwindsheim@bbjmail.de
www.berata-badwindsheim.de

BARBING

Sandstraße 4
93092 Barbing
Tel. +49 (0)9401 92160
berata.barbing@bbjmail.de
www.berata-barbing.de

BAYREUTH

Eduard-Bayerlein-Straße 5
95445 Bayreuth
Tel. +49 (0)921 15117080
berata.bayreuth@bbjmail.de
www.berata-bayreuth.de

BEILNGRIES

Grampersdorf, Kirchstraße 8
92339 Beilngries
Tel. +49 (0)8466 940050
berata.beilngries@bbjmail.de
www.berata-beilngries.de

CHEMNITZ

Schönherrstraße 8
09113 Chemnitz
Tel. +49 (0)371 815890
berata.chemnitz@bbjmail.de
www.berata-chemnitz.de

COTTBUS

Sachsendorfer Straße 2
03051 Cottbus
Tel. +49 (0)355 58140
berata.cottbus@bbjmail.de
www.berata-cottbus.de

EBERSBERG

Sigersdorf 11
85560 Ebersberg
Tel. +49 (0)8092 232610
berata.ebersberg@bbjmail.de
www.berata-ebersberg.de

FORCHHEIM

Bahnhofplatz 10
91301 Forchheim
Tel. +49 (0)9191 16980
berata.forchheim@bbjmail.de
www.berata-forchheim.de

GREIZ

Hainbergstraße 14
07973 Greiz
Tel. +49 (0)3661 4565590
berata.greiz@bbjmail.de
www.berata-greiz.de

GRÖBENZELL

Oppelner Straße 5
82194 Gröbenzell
Tel. +49 (0)8142 444560
berata.groebenzell@bbjmail.de
www.berata-groebenzell.de

GUNZENHAUSEN

Carlo-Loos-Straße 16
91710 Gunzenhausen
Tel. +49 (0)9831 67760
berata.gunzenhausen@bbjmail.de
www.berata-gunzenhausen.de

HAßFURT

Augsfelder Straße 17
97437 Haßfurt
Tel. +49 (0)9521 610860
berata.hassfurt@bbjmail.de
www.berata-hassfurt.de

HOF

Ernst-Reuter-Straße 119
95030 Hof
Tel. +49 (0)9281 9720990
berata.hof@bbjmail.de
www.berata-hof.de

HUTTHURM

Am Maschinenring 1
94116 Hutthurm
Tel. +49 (0)8505 91570
berata.hutthurm@bbjmail.de
www.berata-hutthurm.de

KEMPTEN

Bucher Hang 2
87448 Waltenhofen
Tel. +49 (0)831 5701848200
berata.kempton@bbjmail.de
www.berata-kempton.de

KRUMBACH

Mühlstraße 1
86381 Krumbach
Tel. +49 (0)8282 81021
berata.krumbach@bbjmail.de
www.berata-krumbach.de

KULMBACH

Stadtsteinacher Weg 2
95326 Kulmbach
Tel. +49 (0)9221 88060
berata.kulmbach@bbjmail.de
www.berata-kulmbach.de

LANDSHUT

Ludwig-Erhard-Straße 6
84034 Landshut
Tel. +49 (0)871 9531530
berata.landshut@bbjmail.de
www.berata-landshut.de

LEIPZIG

Walter-Köhn-Straße 2A
04356 Leipzig
Tel. +49 (0)341 2711740
berata.leipzig@bbjmail.de
www.berata-leipzig.de

LÖBAU

Bahnhofstraße 25
02708 Löbau
Tel. +49 (0)3585 417440
berata.loebau@bbjmail.de
www.berata-loebau.de

LÜBBENAU

Spreestraße 10
03222 Lübbenau
Tel. +49 (0)3542 89090
berata.luebbenau@bbjmail.de
www.berata-luebbenau.de

MARKTBREIT

Martinsheim, Unterm Herten 1 a
97340 Marktbreit
Tel. +49 (0)9332 592300
berata.marktbreit@bbjmail.de
www.berata-marktbreit.de

MEIßEN

Bohnitzscher Straße 19 d
01662 Meißen
Tel. +49 (0)3521 75040
berata.meissen@bbjmail.de
www.berata-meissen.de

MURNAU am Staffelsee

Bahnhofstr. 4
82418 Murnau am Staffelsee
Tel. +49 (0)8841 48776810
berata.murnau@bbjmail.de
www.berata-murnau.de

NEUSTADT a.d.Aisch

Raiffeisenstraße 7
91413 Neustadt a.d.Aisch
Tel. +49 (0)9161 89808 0
berata.neustadt-aisch@bbjmail.de
www.berata-neustadt-aisch.de

NÖRDLINGEN

Herlinstraße 1
86720 Nördlingen
Tel. +49 (0)9081 2762820
berata.noerdlingen@bbjmail.de
www.berata-noerdlingen.de

PASSAU

Neuburger Straße 80
94032 Passau
Tel. +49 (0)851 8517050
berata.passau@bbjmail.de
www.berata-passau.de

PENIG

Altenburger Straße 9
09322 Penig
Tel. +49 (0)37381 9380
berata.penig@bbjmail.de
www.berata-penig.de

PFARRKIRCHEN

Rennbahnstraße 7
84347 Pfarrkirchen
Tel. +49 (0)8561 3006400
berata.pfarrkirchen@bbjmail.de
www.berata-pfarrkirchen.de

PLAUEN

Dobenastraße 127
08523 Plauen
Tel. +49 (0)3741 15620
berata.plauen@bbjmail.de
www.berata-plauen.de

POCKING

Hartkirchen, Vindelikerstraße 43
94060 Pocking
Tel. +49 (0)8538 96010
berata.pocking@bbjmail.de
www.berata-pocking.de

SCHÉBLITZ

Hauptstraße 1
96110 Scheßlitz
Tel. +49 (0)9542 772070
berata.schesslitz@bbjmail.de
www.berata-schesslitz.de

SCHLEIZ

Hofer Straße 16 A
07907 Schleiz
Tel. +49 (0)3663 42010
berata.schleiz@bbjmail.de
www.berata-schleiz.de

SCHONGAU

Marktoberdorfer Straße 33
86956 Schongau
Tel. +49 (0)8861 2385300
berata.schongau@bbjmail.de
www.berata-schongau.de

STRAUBING

Viktualienmarkt 3
94315 Straubing
Tel. +49 (0)9421 7031210
berata.straubing@bbjmail.de
www.berata-straubing.de

SULZBACH-ROSENBERG

Hauptstraße 16b
92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel. +49 (0)9661 87060
berata.sulzbach-rosenberg@bbjmail.de
www.berata-sulzbach-rosenberg.de

TAUCHE

Hauptstraße 17
15848 Tauche
Tel. +49 (0)33677 626010
berata.tauche@bbjmail.de
www.berata-tauche.de

VOHENSTRAUß

Marktplatz 28
92648 Vohenstrauß
Tel. +49 (0)9651 9181310
berata.vohenstrauß@bbjmail.de
www.berata-vohenstrauß.de

WEIDEN i.d.OPf.

Conrad-Röntgen-Straße 35
92637 Weiden i.d.OPf.
Tel. +49 (0)961 481060
berata.weiden@bbjmail.de
www.berata-weiden.de

WÜRZBURG

Leightonstraße 3
97074 Würzburg
Tel. +49 (0)931 24952
berata.wuerzburg@bbjmail.de
www.berata-wuerzburg.de

ZELLINGEN

Maistraße 8
97225 Zellingen
Tel. +49 (0)9364 80650
berata.zellingen@bbjmail.de
www.berata-zellingen.de

Rechtsformen

Veränderungen der betrieblichen Tätigkeit, betriebliche Kooperationen und steuerliche Gestaltungen stellen Landwirte zunehmend vor die Entscheidung für die richtige Rechtsform. Im Fokus steht dabei auch die Frage der Haftungsbegrenzung.

Auf den folgenden Seiten erläutern wir Ihnen die steuerlichen Aspekte zur Rechtsformwahl und stellen Belastungsvergleiche an. Manche Rechtsformen sind per se Gewerbebetriebe, daher sind auch die Grundzüge der Gewerbesteuer erläutert.

Hinweis Solidaritätszuschlag: Die in diesem Kapitel dargestellten Steuerbelastungen wurden jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag berechnet. Der Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer wurde ab dem Jahr 2021 für untere bis mittlere Einkommen abgeschafft.

Auf die Abgeltungsteuer bei Kapitaleinkünften und die Körperschaftsteuer ist der Solidaritätszuschlag hingegen ungemindert erhalten geblieben.

Hinweis Kirchensteuer: Die in diesem Kapitel dargestellten Steuerbelastungen wurden jeweils ohne Kirchensteuer berechnet. Gehört der Unternehmer bzw. der Gesellschafter einer Kirche an, erhöht sich die jeweils dargestellte Steuerbelastung auf Ebene des Einzelunternehmers oder Gesellschafters um die Kirchensteuer. Die Kirchensteuer beträgt in Bayern und Baden-Württemberg 8 %, in allen anderen Bundesländern 9 % der Einkommensteuer (*auch Abgeltungsteuer*). Auf Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer entfällt keine Kirchensteuer.

Steuerbelastung unterschiedlicher Rechtsformen 63

Die Ertragsteuer der Rechtsformen im Überblick	63
Grundlagen zur Gewerbesteuer	64
Tarifbelastung der Gewinne	65
Belastungsvergleich bei Gesamtbetrachtung	66
Thesaurierungsbegünstigung	67

Option zur Körperschaftsteuer 67

Steuerbelastung unterschiedlicher Rechtsformen

Die Ertragsteuer der Rechtsformen im Überblick

EINZELUNTERNEHMEN

Einkommensteuer

Versteuerung der Gewinne gemeinsam mit weiteren Einkünften. Abzug von Verlusten von anderen Einkünften.

Gewerbesteuer

Landwirtschaft ist steuerfrei, Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuer. Anrechnung auf die Einkommensteuer > Seite 64

PERSONENGESELLSCHAFT (GbR, KG, OHG)

Einkommensteuer

Ermittlung des Gewinns auf Gesellschaftsebene. Zurechnung nach Gewinnverteilung auf die Gesellschafter (*dort Versteuerung mit den weiteren Einkünften*). Abzug zugerechneter Verluste von anderen Einkünften.

Gewerbesteuer

Landwirtschaft ist steuerfrei, Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuer. Anrechnung anteilig auf die Einkommensteuer der Gesellschafter > Seite 64

KAPITALGESELLSCHAFT (GmbH, AG)

Körperschaftsteuer

Besteuerung der Kapitalgesellschaft als eigenständiger Steuerpflichtiger, unabhängig von den Gesellschaftern. Kein Abzug von Verlusten der Gesellschaft bei den Gesellschaftern.

Gewerbesteuer

Alle Einkünfte sind gewerbesteuerpflichtig, auch Landwirtschaft. Keine Anrechnung auf die Einkommensteuer der Gesellschafter.

Gewinnausschüttungen

Ausschüttungen an den Gesellschafter sind einkommensteuerpflichtige Einnahmen beim Gesellschafter (*jede Entnahme des Gesellschafters aus der Gesellschaft ist Gewinnausschüttung!*).

Die Besteuerung beim Gesellschafter ist abhängig davon, wo die Anteile gehalten werden:

- Anteil im Betriebsvermögen: Teileinkünfteverfahren, d. h. Versteuerung von 60 % des Ausschüttungsbetrages mit den weiteren Einkünften.
- Anteil im Privatvermögen: Versteuerung des vollen Betrages mit Steuersatz 25 % (*Abgeltungsteuer*), unabhängig von weiteren Einkünften.

! Bei einem Einkommensteuersatz des Gesellschafters von weniger als 42 % ist das Teileinkünfteverfahren günstiger. Möglichkeit der Option zum Teileinkünfteverfahren bei Beteiligung $\geq 25\%$ oder $\geq 1\%$ und beruflich in der Kapitalgesellschaft tätig.

Geschäftsführergehalt

Möglichkeit der Anstellung des Gesellschafters in der eigenen Gesellschaft, dadurch Gewinnminderung (*für KSt und GewSt*) bei Gesellschaft und Versteuerung bei Gesellschafter wie Lohn mit den anderen Einkünften.

GENOSSENSCHAFT

Besteuerung wie Kapitalgesellschaft (*mit Besonderheiten*).

Steuerbefreiung für Verarbeitungs-, Dienstleistungsgenossenschaften (z. B. *Maschinengenossenschaft, Biogasgenossenschaft*) unter weiteren Bedingungen.

GMBH & CO. KG

Die GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft (= *Personengesellschaft*), bei der einziger vollhaftender Gesellschafter (*Komplementär*) eine GmbH ist. Zur Besteuerung der beteiligten GmbH siehe Kapitalgesellschaft. Der Anteil wird i. d. R. auf ein Minimum begrenzt => Auswirkung gering. Besteuerung der beschränkt haftenden Gesellschafter (*Kommanditisten*) wie Personengesellschaft => siehe dort.

I Die GmbH & Co. KG ist grundsätzlich umfänglich Gewerbebetrieb, kann aber steuerlich auch als Landwirtschaftsbetrieb gestaltet werden. (Siehe Vorteile > Seite 41)

EXKURS: UST-PAUSCHALIERUNG

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe als Kapitalgesellschaften (z. B. *GmbHs* oder *Genossenschaften*) oder gewerbliche GmbH & Co. KG dürfen die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden. > Seite 33

Grundlagen zur Gewerbesteuer

Ermittlung von Gewerbeertrag und Gewerbesteuer

Ein aktiver Gewerbebetrieb ist gewerbesteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage ist der Gewinn des Gewerbebetriebs, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelt wurde. Ausgehend von diesem Gewinn werden noch Hinzurechnungen und Kürzungen vorgenommen.

Hinzurechnungen

Insbesondere 25 % der Finanzierungskosten oberhalb eines Freibetrags von 100.000 €.

Finanzierungskosten sind z. B. Schuldzinsen, Gewinnanteile eines stillen Gesellschafters, 20 % der Miete/Pacht/Leasingkosten für bewegliches Anlagevermögen, 50 % der Miete/Pacht für Grundstücke/Gebäude.

Kürzungen

Zum Beispiel auf Betriebsgrundstücke entfallende Grundsteuer, wenn als Betriebsausgabe gebucht.

Freibetrag

Vom Gewerbeertrag (*Gewinn + Hinzurechnungen – Kürzungen*) wird ein Freibetrag von 24.500 € abgezogen.

I Kapitalgesellschaften haben keinen Freibetrag vom Gewerbeertrag.

Berechnung

Gewerbesteuer = Gewerbeertrag x Gewerbesteuermesszahl 3,5 % x Hebesatz der Gemeinde.

Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

Die Gewerbesteuer ist bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften auf die Einkommensteuer des Unternehmers/Gesellschafters anrechenbar.

Kapitalgesellschaften haben keine Anrechnungsmöglichkeit.

- Die Anrechnung kann die Belastung durch Gewerbesteuer vollständig beseitigen. Eine Gewerbesteuerbelastung aber kann z. B. verbleiben
- wenn die festzusetzende Einkommensteuer > Seite 11 nicht zumindest die Höhe der Gewerbesteuer hat;
 - wenn der Hebesatz der Gemeinde über 400 % liegt.

Fällt keine Einkommensteuer an (z. B. durch Verluste aus anderen Einkünften oder hohes Altenteil), unterbleibt die Gewerbesteueranrechnung ganz > Siehe das folgende Beispiel.

Beispiel zur Anrechnung der Gewerbesteuer

Landwirt A überlegt, die Dienstleistungstätigkeit seines Betriebes in einen gewerblichen Lohnbetrieb auszulagern. Der Gewinn aus der Tätigkeit beträgt 50.000 €. Schuldzinsen und andere Finanzierungskosten liegen unter dem Freibetrag von 100.000 €. Der Hebesatz der Gemeinde beträgt 420 %.

Ertragsteuerliche Auswirkungen:

- Die Gewerbesteuer mindert nicht den steuerlichen Gewinn.
- Die Gewerbesteuer wird in Höhe des vierfachen des Gewerbesteuermessbetrages auf die Einkommensteuer angerechnet.

Belastungsvergleich (Berechnung unter Berücksichtigung des Freibetrags):

Persönlicher Einkommensteuersatz	0 %	25 %
Besteuerung als landw. Einkünfte		
Einkommensteuer	0 €	12.500 €
Besteuerung als gewerbliche Einkünfte		
Einkommensteuer	0 €	12.500 €
+ Gewerbesteuer	+ 3.749 €	+ 3.749 €
– Anrechnung der Gewerbesteuer	– 0 €	– 3.570 €
= Steuerbelastung insgesamt	= 3.749 €	= 12.679 €
Mehrbelastung durch Gewerblichkeit	3.749 €	179 €

Tarifbelastung der Gewinne

Die Tarifbelastung der Gewinne eines Unternehmens durch Ertragsteuern ist abhängig von der gewählten Rechtsform.

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Tarifbelastung des Gewinns mit Körperschaftsteuer (*KSt*), Solidaritätszuschlag (*SolZ*) und Gewerbesteuer (*GewSt*) ist unabhängig von der Höhe des Gewinns und beträgt

- ca. 15,8 % KSt und SolZ sowie
- ca. 14 % GewSt (abhängig von Hinzurechnungen, Kürzungen und Hebesatz).

Die Gesamtbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Ertragsteuern liegt somit bei ca. 30 %.

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften

Die Tarifbelastung des Gewinns mit Einkommensteuer (*ESt*) und Solidaritätszuschlag (*SolZ*) steigt mit dem Einkommen und beträgt

- 0 % unterhalb des steuerfreien Grundbetrags (12.096 €* / 24.192 €**),
- ca. 14,0 % beim Eingangssteuersatz (ab 12.097 €* / 24.194 €**),
- ca. 44,3 % beim Spitzensteuersatz (ab 68.481 €* / 136.962 €**),
- ca. 47,5 % beim Reichensteuersatz (ab 277.826 €* / 555.652 €**).

* Ledige / ** Ehegatten

Die Tarifbelastung von Kapitaleinkünften (z. B. Ausschüttungen einer GmbH) mit Ertragsteuer beträgt

- ca. 26,4 % Abgeltungsteuer und SolZ.

Beispiel

Tarifbelastung für den Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft bei Vollausschüttung des Gewinns von 100.000 €. Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt 400 % (*Beträge auf volle 100 € gerundet*).

Besteuerung des Gewinns der Kapitalgesellschaft

Gewinn der Gesellschaft	100.000 €
– KSt und SolZ ($100.000 \text{ €} \times 15,8 \%$)	15.800 €
– GewSt ($100.000 \text{ €} \times 3,5 \%$ Messbetrag $\times 400 \%$ Hebesatz)	14.000 €
= verbleibender Betrag zur Ausschüttung	70.200 €

Besteuerung der Ausschüttung (Annahme: Anteil im Privatvermögen)

Ausschüttung der Gesellschaft	70.200 €
– Abgeltungsteuer und SolZ ($70.200 \text{ €} \times 26,4 \%$)	18.500 €
= verbleibender Betrag beim Gesellschafter nach Steuern	51.700 €

Gesamtbelastung

KSt und SolZ bei der Kapitalgesellschaft	15.800 €
+ GewSt bei der Kapitalgesellschaft (<i>nicht anrechenbar</i>)	14.000 €
+ Abgeltungsteuer und SolZ beim Gesellschafter	18.500 €
= Gesamtbelastung des Gewinns	48.300 €

Die Gesamtbelastung beträgt somit 48,3 % vom Gewinn.

Belastungsvergleich bei Gesamtbetrachtung

Der folgende Vergleich bezieht sich auf die Ertragsteuerbelastung bei einem Unternehmer, der 100.000 € Gewinn aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Gewerbebetrieb oder einer GmbH erzielt.

Der Gewerbesteuerhebesatz wird mit 400 % angenommen.

Das Ergebnis wird jeweils dargestellt bei einem persönlichen Steuersatz

- 0 % (*durch Verluste aus anderen Einkünften unter Grundfreibetrag*);
- 25,0 % (*Betrieb ist einzige Einkunftsquelle von Ehegatten*);
- 44,3 % (*es bestehen erhebliche weitere Einkünfte*).

Überblick (Beträge auf volle 100 € gerundet)

Einkommensteuersatz inkl. SolZ	0 %	25 %	44,3 %
Besteuerung als landw. Einkünfte (Einzelunternehmer o. Personengesellschaft)	0 €	25.000 €	44.300 €
Besteuerung als Gewerbebetrieb (Einzelunternehmer o. Personengesellschaft)	10.600 €	25.000 €	44.300 €
Besteuerung innerhalb einer GmbH ohne Ausschüttung	29.800 €	29.800 €	29.800 €
Besteuerung innerhalb einer GmbH mit Vollausschüttung, Anteil im Privatvermögen (Abgeltungsteuer)	29.800 €	48.300 €	48.300 €
Besteuerung innerhalb einer GmbH mit Vollausschüttung, Anteil im Betriebsvermögen (Teileinkünfteverfahren)	29.800 €	40.400 €	48.500 €
Besteuerung innerhalb einer GmbH ohne Ausschüttung mit 50.000 € Geschäftsführergehalt	14.900 €	27.400 €	37.100 €

Erläuterungen und Kernaussagen zum Belastungsvergleich

Immer im Vergleich zur Besteuerung als landwirtschaftliche Einkünfte:

Besteuerung als Gewerbebetrieb

Die Besteuerung als Gewerbebetrieb ist ertragsteuerlich nicht nachteilig. Beim Einkommensteuersatz von 0 % bleibt jedoch die Gewerbesteuerbelastung bestehen, da es keine ESt gibt, auf die sie angerechnet werden kann.

Besteuerung innerhalb der GmbH ohne Ausschüttung

Die niedrige Besteuerung der Kapitalgesellschaften wird erst dann günstiger, wenn der persönliche Steuersatz recht hoch ist. Allerdings muss der Gewinn dazu in der GmbH verbleiben.

Besteuerung innerhalb der GmbH mit Vollausschüttung

Auch bei hohen Steuersätzen des Gesellschafters ist die Besteuerung als Kapitalgesellschaft nur solange günstig, wie Gewinne in der Gesellschaft gesammelt („thesauriert“) werden. Werden sie ausgeschüttet, müssen sie ein zweites Mal besteuert werden. Das ist insgesamt ungünstiger.

In der Regel werden Gewinnausschüttungen günstiger besteuert, wenn sich Kapitalgesellschaftsanteile im Betriebsvermögen (z. B. eines landwirtschaftlichen Betriebes) befinden. Hier kommt das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung, bei dem nur 60 % der Ausschüttung mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern sind. Befindet sich der Anteil im Privatvermögen, kann ab einer bestimmten Beteiligungshöhe zum Teileinkünfteverfahren optiert werden.

Besteuerung innerhalb der GmbH mit Geschäftsführergehalt

Eine – in der Praxis vielfach genutzte – Möglichkeit ist, mittels eines Geschäftsführergehaltes die steuerlichen Nachteile einer GmbH hinsichtlich der Ausschüttung zu minimieren, trotzdem die Haftungsvorteile zu nutzen.

Thesaurierungsbegünstigung

Die Thesaurierungsbegünstigung bietet Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Möglichkeit, sich wahlweise mit den gleichen Steuersätzen wie eine GmbH besteuern zu lassen. Wie bei einer GmbH erfolgt jedoch die Besteuerung mit relativ niedrigen Steuersätzen nur, wenn die Gewinne im Betrieb gesammelt („thesauriert“) werden. Werden sie später doch entnommen, erfolgt eine Nachversteuerung (ähnlich der Ausschüttungsbelastung der GmbH). Die Gesamtbelastung ist dann höher als der Spitzensteuersatz.

Option zur Körperschaftsteuer

Personenhandelsgesellschaften – wie z. B. die OHG (*offene Handelsgesellschaft*), KG (*Kommanditgesellschaft*) oder GmbH & Co. KG – können wahlweise zur Körperschaftsteuer optieren. Eine in das Gesellschaftsregister eingetragene GbR (*eGbR*) kann ebenfalls optieren.

- **Folge:** Die Einkünfte der Personengesellschaft und der Gesellschafter werden vollumfänglich wie bei einer GmbH besteuert. > Zu den Auswirkungen siehe den Belastungsvergleich auf Seite 66.
- Optionsfrist 30.11.: z. B. bis zum 30.11.2025 für das Jahr 2026.
- Optionszeitraum mindestens ein Jahr.
- Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich (*mind. 75 %, wenn abweichend im Gesellschaftsvertrag geregelt*).
- Die Option hat keine Auswirkung auf das Zivilrecht. Sie bietet keinen Haftungsschutz.
- Um Aufdeckung stiller Reserven (= Differenz Buchwert zu Verkehrswert) zu vermeiden, müssen Immobilien, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern überlassen werden („Sonderbetriebsvermögen“), vor der Option auf die Gesellschaft übertragen werden.

Agrardiesel, Stromsteuer-entlastung und Kfz-Steuer

Nach aktuellem Gesetzesstand wird die Agrardieselvergütung bis zum Jahr 2026 schrittweise abgeschafft.

Auf den folgenden Seiten lesen Sie, wie die Steuerentlastung bei der Energiesteuer auf Kraftstoffe abläuft und welche Aufzeichnungspflichten bestehen. Weitere Erklärungen und Hinweise zum Agrardiesel finden Sie auf der Internetseite des Zolls (www.zoll.de, Suchwort „Agrardieselentlastung“).

Für die Jahre 2024 und 2025 ist die Stromsteuerentlastung für die Landwirtschaft und das produzierende Gewerbe erheblich verbessert worden. Eine Erstattung ergibt sich bereits ab einem begünstigten Stromverbrauch von 12.500 kWh. Wir erläutern Ihnen die Eckpunkte der Stromsteuererstattung. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Zolls (www.zoll.de, Suchwort „§ 9b StromStG“).

Das Antragsverfahren auf Agrardieselvergütung oder auf Stromsteuererstattung erfolgt ausschließlich online über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls (www.zoll-potal.de). Bei der erstmaligen Antragstellung über das Portal ist eine recht komplizierte Registrierung erforderlich. Kümmern Sie sich bitte rechtzeitig darum.

Die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Zugmaschinen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe hängt insbesondere vom Einsatzzweck ab. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung für ein Fahrzeug weg, müssen Sie dies dem Hauptzollamt anzeigen. Details hierzu lesen Sie auf den folgenden Seiten.

Steuerentlastung für Agrardiesel	69
Höhe der Vergütung	69
Begünstigter Verbrauch	69
Antragsberechtigung	69
Antragsverfahren	69
Nachweise und Aufzeichnungspflichten	70
Stromsteuerentlastung	71
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung	71
Befreiungstatbestände	71
Dienstleistungen an Nichtlandwirte	71

Steuerentlastung für Agrardiesel

§ 57 Energiesteuergesetz (*EnergieStG*) regelt die Steuerentlastung für in landwirtschaftlichen Betrieben verbrauchten Mineraldiesel (*Agrardiesel*) sowie Biodiesel und Pflanzenölkraftstoff.

Höhe der Vergütung

Je Liter begünstigten verbrauchten Dieselmotorkraftstoff wird folgende Vergütung gezahlt:

für das Verbrauchsjahr 2024: bis 29. Februar 21,48 Cent,
ab 1. März 12,888 Cent

für das Verbrauchsjahr 2025: 6,444 Cent
ab dem Verbrauchsjahr 2026 gibt es keine Vergütung mehr

! Vergütungen unter 50 €/Jahr werden nicht ausgezahlt.

Begünstigter Verbrauch

Begünstigte Maschinen

Ackerschlepper, Arbeitsmaschinen, Motoren, Sonderfahrzeuge.

Nicht begünstigte Maschinen

Pkw, Lkw (*auch als Zugmaschine zugelassene Kurz-Lkw*).

Begünstigte Arbeiten

Begünstigt ist der Verbrauch mit obigen Maschinen für Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben (*im Sinne des Bewertungsgesetzes*) für

- Flächenbewirtschaftung (*auch Gartenbau, Forst*),
- Viehhaltung (*wenn Land- und Forstwirtschaft*),
- Nebenbetriebe, Imkereien, Wanderschäfereien, Teichwirtschaften.

Begünstigte Arbeiten durch Dritte

Begünstigt ist auch der Verbrauch von Dieselmotorkraftstoff für die oben aufgeführten Arbeiten durch Dienstleister oder Nachbarschaftshilfe im Betrieb des Landwirts. Zu Dienstleistern zählen Lohnunternehmen, Maschinen-genossenschaften und -gemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Teilnehmergemeinschaften im Sinne des FIBereing.

Dieser Verbrauch wird dem Landwirt bescheinigt und ist dann in dessen Antrag begünstigt.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Agrardiesel sind landwirtschaftliche Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen (*auch z. B. GmbH*) für den begünstigten Verbrauch im eigenen Betrieb.

Nicht selbst antragsberechtigt sind Dienstleister!

Antragsverfahren

Vergütungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Antragsfrist: 31. Dezember des Folgejahres (z. B. bis 31. Dezember 2025 für Verbrauchsjahr 2024).

Informieren Sie sich auf der Internetseite www.zoll.de unter dem Suchwort „Agrardiesel“.

Online-Antrag

Der Antrag kann nur noch online über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls gestellt werden (www.zoll-portal.de).

Der erstmalige Onlineantrag setzt eine Registrierung voraus.

Für die Registrierung und für jeden Zugang zum Bürger- und Geschäftskundenportal ist ein ELSTER-Zertifikat erforderlich. Das Zertifikat kann auf der ELSTER-Plattform (www.elster.de) angefordert werden. Erforderlich ist ein Elster-Zertifikat für eine Organisation. Bei mehreren landwirtschaftlichen Betrieben mit unterschiedlichen Agrardieselnummern wird je Agrardieselnummer ein gesondertes Zertifikat benötigt.

Der Antrag durch Beratungs-Dienstleister ist im vereinfachten Verfahren möglich.

Nachweise und Aufzeichnungspflichten

Quittungen, Lieferbescheinigungen sowie Bescheinigungen über Lohnarbeiten müssen nur bei der ersten Antragstellung online hochgeladen bzw. beigelegt werden. In den Folgejahren müssen sie aber aufbewahrt und auf Verlangen dem Hauptzollamt vorgelegt werden.

Anforderungen an Quittungen und Lieferbescheinigungen

Die Quittungen und Lieferbescheinigungen über den im Vergütungszeitraum bezogenen Diesel müssen folgende Angaben enthalten:

- Anschriften des Empfängers und des Liefernden,
- Datum der Lieferung,
- gelieferte Menge und
- zu zahlender Betrag.

Tankbelege gelten auch ohne die Anschrift des Empfängers als Lieferbescheinigung, wenn sie die übrigen Angaben enthalten.

Bescheinigungen über Lohnarbeiten

Für den begünstigten Verbrauch von Diesel durch Dienstleister muss sich der antragsberechtigte Landwirt vom Dienstleister eine Bescheinigung mit folgenden Angaben ausstellen lassen:

- Anschrift des entlastungsberechtigten Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (*Auftraggeber*),
- Anschrift des ausführenden Betriebs (*z. B. Lohnbetrieb*),
- Datum, Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten,
- verbrauchte Dieselmenge,
- Rechnungsbetrag.

Als Bescheinigung kann das Formular ZSA 148 vom Zoll (www.zoll.de) genutzt werden. Es ist jedoch auch möglich, dass die geforderten Angaben z. B. auf der Rechnung angebracht werden.

Der ausstellende Betrieb muss auf der Bescheinigung versichern, dass nur begünstigte Arbeiten mit begünstigten Fahrzeugen durchgeführt wurden, dass hierfür versteuerter Diesel verwendet wurde und dass im Rahmen der Lohnarbeiten keine reinen Transporte durchgeführt wurden.

Aufzeichnungspflichten

Aufzuzeichnen ist:

- Dieselbestand am Ende des Jahres,
- nicht begünstigter Verbrauch (*Pkw-Verbrauch nach Typ und Jahresfahrleistung typisiert*). Dienstleister haben ein Verwendungsbuch nach amtlichem Vordruck zu führen (*grundsätzlich für jede Maschine*), in dem der im jeweiligen Betrieb verbrauchte Diesel aufzuzeichnen ist; zulässig ist auch ein anderer entsprechender Nachweis, z. B. per EDV.

Stromsteuerentlastung

Begünstigt sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie des produzierenden Gewerbes. Die Zurechnung dazu richtet sich nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003 (www.destatis.de). > *Im Zweifel abklären mit dem Berater.*

Nicht begünstigt ist der Verbrauch für außerbetriebliche Zwecke (*z. B. privat*) und für Elektromobilität.

Die Entlastung beträgt für die Verbrauchsjahre 2024 und 2025 2 Cent je kWh. Vom Erstattungsbetrag wird ein Sockelbetrag von 250 € abgezogen. Eine Erstattung erfolgt demnach ab einem begünstigten Stromverbrauch von 12.500 kWh.

Der Antrag auf Entlastung ist für das Verbrauchsjahr 2024 bis zum 31. Dezember 2025 zu stellen. Die Antragstellung erfolgt online über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls (> *Seite 70 oben*).

Siehe die Informationen auf der Internetseite des Zolls (www.zoll.de, Suchwort „§ 9b StromStG“).

Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

Befreiungstatbestände

Befreit von der Kraftfahrzeugsteuer sind Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge und Anhänger bei ausschließlicher Verwendung

- in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (*die Rechtsform der landwirtschaftlichen Betriebe ist unerheblich*);
- zur Beförderungen für landwirtschaftliche Betriebe, die in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden;
- zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe;
- zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke, Rahm.

Unschädlich ist die Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Kundgebungen sowie bäuerliche Brauchtumsveranstaltungen.

Kfz-Steuerpflicht bei schädlicher Verwendung

Jede andere noch so geringe schädliche Verwendung führt zur Kfz-Steuerpflicht für mindestens einen Monat (*kleinster Besteuerungszeitraum*).

- ! Der Landwirt hat den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung eines Fahrzeugs dem Hauptzollamt anzuzeigen.

Dienstleistungen an Nichtlandwirte

Die Verwendung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Sonderfahrzeugen und Anhängern für Dienstleistungen an Nichtlandwirte führt grundsätzlich zum Verlust der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für jeweils mindestens einen Monat.

Unschädliche Tätigkeiten

Die Steuerbefreiung bleibt aber erhalten, wenn durch einen Landwirt im Auftrag von Gemeinden öffentliche Grünflächen gepflegt oder Straßen gereinigt werden (*einschließlich Winterdienst*). Wenn z. B. ein Maschinenring oder ein Gewerbebetrieb Auftraggeber für Winterdienst auf öffentlichen oder nicht öffentlichen Straßen ist, kann u. U. die Befreiung für Straßenreinigung infrage kommen.

- ! Unter keine Befreiung fällt der Winterdienst auf Firmen- oder Privatgrundstücken, wie z. B. Supermarktparkplätze.

Arbeitnehmer

Die Arbeitszeit ist mit einer der knappsten Faktoren in einem landwirtschaftlichen Betrieb. Neben Voll- und Teilzeitbeschäftigten werden daher in Spitzenzeiten auch Aushilfskräfte beschäftigt.

Auf den folgenden Seiten lesen Sie neben den wichtigsten Rechengrößen der Sozialversicherung auch die aktuellen Regeln zur steuerfreien Erstattung von Reisekosten bei Arbeitnehmern. Diese Regeln gelten übrigens auch entsprechend beim Unternehmer selbst.

Bei Aushilfskräften stellt sich insbesondere die Frage, unter welchen Bedingungen Sozialversicherungsfreiheit besteht. Auf den folgenden Seiten erhalten Sie einen sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtlichen Überblick zur Beschäftigung von Aushilfskräften.

Voll- und Teilzeitbeschäftigte 73

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2025	73
Reisekosten 2025 bei Inlandsreisen	73

Aushilfskräfte 74

Geringfügig entlohnte Beschäftigung	74
Kurzfristige Beschäftigung	75
Lohnsteuerpauschalierung bei Aushilfen	76
Entlastungswirkung bei Familienarbeitsverträgen	77

Mindestlohn in der Praxis 78

Der gesetzliche Mindestlohn	78
Ausnahmen nach dem MiLoG	78
Mitarbeitende Familienangehörige	78
Anrechnung einzelner Vergütungsbestandteile	78
Arbeitszeitdokumentationen	79

Voll- und Teilzeitbeschäftigte

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2025

	West	Ost
Beitragssätze		
– Rentenversicherung	18,6 %	18,6 %
– Arbeitslosenversicherung	2,6 %	2,6 %
– gesetzliche Krankenversicherung	14,6 %	14,6 %
· durchschnittlicher Zusatzbeitrag	2,5 %	2,5 %
– KV-Beitrag aus Renten der Ldw. Alterskasse	8,55 %	8,55 %
– Pflegeversicherung	3,60 %	3,60 %
– Pflegeversicherung für Kinderlose	4,20 %	4,20 %
– Pflegeversicherung für Eltern		
· 2 Kinder < 25 Jahre	3,35 %	3,35 %
· 3 Kinder < 25 Jahre	3,10 %	3,10 %
· 4 Kinder < 25 Jahre	2,85 %	2,85 %
· 5 und mehr Kinder < 25 Jahre	2,60 %	2,60 %
· Arbeitgeberanteil	1,70 %	1,70 %
– Insolvenzgeldumlage	0,15 %	0,15 %
Beitragsbemessungsgrenzen (€/Monat)		
– Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.050,00 €	8.050,00 €
– Kranken- und Pflegeversicherung	5.512,50 €	5.512,50 €
Sachbezug Verpflegung (volljährige AN pro Tag)		
– Frühstück	2,30 €	2,30 €
– Mittagessen oder Abendessen jeweils	4,40 €	4,40 €
– Sachbezug Verpflegung pro Monat	333,00 €	333,00 €
Sachbezug Unterkunft pro Monat		
– Arbeitnehmer (Unterkunft allgemein)	282,00 €	282,00 €
– Arbeitnehmer im Arbeitgeberhaushalt	239,70 €	239,70 €
– Auszubildende im Arbeitgeberhaushalt	197,40 €	197,40 €
Bei Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten gelten geringere Werte.		

Reisekosten 2025 bei Inlandsreisen

Verpflegungsmehraufwendungen

Verpflegungsmehraufwendungen können steuerfrei erstattet werden, wenn der Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen abwesend von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte ist. Mit der „ersten“ Tätigkeitsstätte ist eine ortsfeste Einrichtung gemeint, z. B. die Hofstelle, das Büro oder das Firmengebäude.

! Die Tätigkeit mit dem Schlepper auf dem Feld oder auf dem Lkw ist „auswärtig“, d. h. abwesend von der ersten Tätigkeitsstätte.

Steuerfrei erstattet werden können folgende Pauschalen (unabhängig vom tatsächlichen Aufwand):

- 14 €/Tag bei mehr als achtstündiger Abwesenheit,
- 28 €/Tag bei 24-stündiger Abwesenheit.

Bei mehrtägiger Abwesenheit können am An- und Abreisetag unabhängig von der Dauer der Abwesenheit jeweils 14 € steuerfrei erstattet werden.

! Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen können auch beim Unternehmer selbst angewendet werden. Sie mindern hier den Gewinn.

Wird ein Arbeitnehmer auf Rechnung des Arbeitgebers auf einer Dienstreise beköstigt, wird die Verpflegungspauschale des betreffenden Tages gekürzt (*maximal bis auf 0 €*):

- für ein Frühstück um 5,60 € sowie
- für Mittag- oder Abendessen um jeweils 11,20 €.

Übernachungskosten

Werden einem Arbeitnehmer die Übernachtungskosten erstattet, sollte eine Übernachtungsrechnung mit Frühstück an die Adresse des Arbeitgebers ausgestellt sein. Dann kann der Gesamtbetrag steuerfrei erstattet werden. Für das Frühstück werden 5,60 € von der Verpflegungspauschale des Tages abgezogen – auch wenn ein höherer Frühstückswert in der Rechnung steht.

Betrieblich veranlasste Übernachtungen bei Unternehmern können mit den tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Nicht abziehbar sind dabei die Kosten für das Frühstück. Ohne gesonderten Ausweis in der Rechnung wird das Frühstück mit 5,60 € aus dem Bruttogesamtbetrag herausgerechnet.

Fahrtkosten

Benutzt ein Arbeitnehmer für eine Dienstreise den eigenen Pkw, können 0,30 € je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Kosten erstattet werden.

Nachweise führen

Wichtig ist bei Reisekosten, dass entsprechende Nachweise geführt werden. Aufzuzeichnen sind Datum, Dauer und der betriebliche Anlass der Reise. Für die Verpflegungsmehraufwendungen müssen auch Uhrzeit von Beginn und Ende der Reise aufgezeichnet werden, für Fahrtkosten mit dem Privat-Pkw die gefahrenen Kilometer.

Aushilfskräfte

Geringfügig entlohnte Beschäftigung (556 €-Minijob)

Regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt

Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt darf die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten. Diese orientiert sich seit 1. Oktober 2022 an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Formel: Mindestlohn x 130/3, auf volle Euro aufgerundet. Dies ergibt bei einem Mindestlohn von aktuell 12,82 € brutto je Arbeitsstunde 556 € im Monat. Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) gehören zum regelmäßigen Arbeitsentgelt.

Nicht dazu gehören steuerfreie Einnahmen, z. B. steuerfreie Reisekosten-erstattungen; Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung bis 3.864 € im Jahr; bis 31. Dezember 2024 zusätzlich zur Vergütung geleistete Inflationsausgleichsprämie bis zu 3.000 € (*bei mehreren Beschäftigungen je Arbeitgeber*).

Pauschale Abgaben vom Arbeitsentgelt

Ausgehend vom Arbeitsentgelt zahlt der Arbeitgeber bei Beschäftigung im Betrieb einen Pauschalbeitrag von 30 %: 13 % Krankenversicherung, 15 % Rentenversicherung sowie eine Pauschsteuer von 2 % (*nicht bei individueller Versteuerung über Lohnsteuerklasse*).

Beitragsanteil Arbeitnehmer bei RV-Pflicht

Geringfügig entlohnte Minijobs sind seit 1. Januar 2013 rentenversicherungspflichtig. Davon ausgenommen sind Minijobs, die vor 2013 aufgenommen wurden und deren Gehalt seitdem 400 € nicht überschreitet. Sie

werden nur bei Verzicht des Minijobbers auf die Rentenversicherungsfreiheit rentenversicherungspflichtig.

Bei Rentenversicherungspflicht hat der Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitgeberpauschbetrag einen Eigenanteil von 3,6 % vom Arbeitsentgelt zu tragen. Unterschreitet das Arbeitsentgelt aus einer oder mehreren Beschäftigungen zusammen die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175,00 €, trägt der Arbeitnehmer zusätzlich den vollen Beitrag von derzeit 18,6 % aus dem bis 175,00 € fehlenden Differenzbetrag.

Wahlrecht der Befreiung von der RV-Pflicht

Die Befreiung von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung ist möglich durch schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber. Diese wird zu den Lohnunterlagen genommen. Die Anzeige an die Minijob-Zentrale erfolgt mit der Sozialversicherungsmeldung.

Umlagen U1/U2 und Insolvenzgeldumlage

Die Umlage U1 mit 1,1 % (*Lohnfortzahlungsversicherung*) ist von Arbeitgebern mit nicht mehr als 30 Beschäftigten zu entrichten. Die Umlage U2 mit 0,22 % (*Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft*) sowie die Insolvenzgeldumlage mit 0,15 % sind von allen Arbeitgebern zu zahlen.

Beitrags- und Meldeverfahren

Die Meldungen der Beiträge sowie der Pauschsteuer an die Bundesknappschaft sind in elektronischer Form zu erstatten (*Privathaushalt: Haushaltsscheckverfahren*). Fälligkeitstermin für die Beiträge und die Pauschsteuer ist der drittletzte Bankarbeitstag des jeweiligen Monats.

Mehrere 556 €-Minijobs

Für die Prüfung der 556 €-Grenze sind die Arbeitsentgelte aus mehreren 556 €-Minijobs zusammenzurechnen. Übersteigt die Summe der Arbeitsentgelte die Geringfügigkeitsgrenze von aktuell 556 €, besteht für alle Minijobs Sozialversicherungspflicht. Neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ist **nur ein** versicherungsfreier 556 €-Minijob bei einem anderen Arbeitgeber möglich.

Nimmt der Arbeitnehmer noch einen oder mehrere 556 €-Jobs auf, werden diese mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und sind mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung i. d. R. versicherungspflichtig. Dies gilt auch, wenn die Minijobs zusammen die Grenze von 556 € nicht übersteigen.

Kurzfristige Beschäftigung (sozialversicherungsfrei)

Die folgenden Ausführungen geben nur einen Überblick. Da die kurzfristige Beschäftigung häufig Thema bei Sozialversicherungsprüfungen ist, sollte vor Anwendung unbedingt Beratung eingeholt werden.

Sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigungen sind Arbeitsverhältnisse, die innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt sind und nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Hinsichtlich der Umlagen U1/U2 und der Insolvenzgeldumlage gelten die gleichen Regelungen wie bei der geringfügig entlohnnten Beschäftigung. Sind ausländische (*Saison*-)Arbeitnehmer nach dem Recht ihres Heimatlandes zu versichern (*Nachweis: A1-Bescheinigung*), sind keine Umlagen zu entrichten.

Drei Monate oder 70 Arbeitstage

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 24. November 2020 sind die beiden Zeitgrenzen von drei Monaten und 70 Arbeitstagen gleichwertige Alternativen zur Begründung einer kurzfristigen Beschäftigung. Anders als zuvor von den Spitzenverbänden der Sozialversicherung angenommen, kommt es nicht auf die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage an.

Beispiele

Arbeitgeber A vereinbart mit Studentin S eine kurzfristige Beschäftigung mit einer Fünf-Tage-Woche und max. 70 Arbeitstagen vom 3. Februar bis 9. Mai 2025.

Hausfrau B hat mit ihrem Arbeitgeber eine kurzfristige Beschäftigung mit einer Sechs-Tage-Woche vom 1. März bis 31. Mai 2025 vereinbart. Die Beschäftigung wird an 79 Arbeitstagen ausgeübt, ist aber wegen Einhaltung der Drei-Monats-Grenze als kurzfristige Beschäftigung versicherungsfrei.

Mehrere kurzfristige Beschäftigungen

Handelt es sich um Mehrfachbeschäftigungen, treten an die Stelle des Zeitraumes von drei Monaten 90 Kalendertage (KT). Dabei werden volle Kalendermonate mit 30 KT und Teilmonate mit den tatsächlichen KT berücksichtigt. Umfasst ein Zeitraum keinen Kalendermonat, aber einen Zeitmonat (z. B. 8. Mai bis 7. Juni), ist dieser ebenfalls mit 30 KT zu berücksichtigen. Aufgrund der Corona-Pandemie waren in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 die Zeitgrenzen von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen auf fünf Monate bzw. 115 Arbeitstage angehoben, in der Zeit vom 1. Juni 2022 bis 31. Oktober 2022 auf vier Monate bzw. 102 Arbeitstage.

Keine Berufsmäßigkeit

- Nicht berufsmäßig beschäftigt sind grundsätzlich
- Arbeitnehmer mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung (Ausnahme: Saison-AK aus anderen EU-Mitgliedstaaten mit Hauptbeschäftigung im Heimatland*),
 - Selbstständige (Ausnahme: Saison-AK aus anderen EU-Mitgliedstaaten in ähnlicher Beschäftigung*),
 - Hausfrauen/-männer, Schüler allgemein bildender Schulen, Studenten und Rentner.**
- * Für sie gilt nach dem EU-Sozialversicherungsrecht auch für die Beschäftigung in Deutschland das Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes; Ausnahme: Arbeitnehmer, die während eines unbezahlten Urlaubs in Deutschland arbeiten.
- ** Hinweis: Bei Rentenversicherungsprüfungen wird bei Hausfrauen/-männern aus dem Ausland häufig ein Nachweis gefordert, wovon diese im Heimatland ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Demgegenüber sind Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub, Arbeitslose, Asylbewerber, Sozialhilfeempfänger, Schulentlassene zwischen Ende der Schulzeit und Beginn eines Ausbildungsverhältnisses oder eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres grundsätzlich berufsmäßig beschäftigt. Die Berufsmäßigkeit ist nicht zu prüfen, wenn das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung die Geringfügigkeitsgrenze von aktuell 556 € im Monat nicht übersteigt.

Lohnsteuerpauschalierung bei Aushilfen

Mit der Lohnsteuerpauschalierung ist die Besteuerung abgegolten. Es erfolgt keine weitere Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuererklärung der Aushilfskräfte.

! Trotz Abgeltungswirkung der Pauschalierung hat das Arbeitsentgelt bei einkommensabhängigen Leistungen Bedeutung: z. B. Familienversicherung bei der KV, Einkünfte des Kindes für die Gewährung von BAföG.

Abwälzung der Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer

Schuldner der pauschalen Lohnsteuer ist grundsätzlich der Arbeitgeber. Die Pauschalsteuer kann, am besten mit zivilrechtlicher Vereinbarung, auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden.

Verzicht auf die Pauschalierung

Die Pauschalierung ist ein Wahlrecht, kein Zwang. Alternativ möglich ist die Abrechnung anhand der Lohnsteuerklasse (interessant bei Personen ohne weitere Einkünfte wie Schüler, Studenten). Abzuführen sind dann bei 556 €-Minijobs nur die pauschalen Sozialabgaben (13 % KV, 15 % RV) sowie ggf. der Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung von 3,6 %.

Lohnsteuerpauschalierung – 2 % (556 €-Minijob)

Die Pauschalierung ist nur anwendbar, wenn es sich um ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis handelt, für das pauschale Sozialabgaben abgeführt werden > Seite 74. Die Pauschale beträgt 2 % einschl.

Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und ist an die Bundesknappschaft abzuführen. Es erfolgt keine Lohnsteueranmeldung an das Finanzamt.

Lohnsteuerpauschalierung – 20 %
Beträgt der Arbeitslohn für das jeweilige Arbeitsverhältnis nicht mehr als 556 €, liegt aber aufgrund der Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen kein Minijob vor, kann die Lohnsteuer mit 20 % pauschaliert werden (siehe Beispiel unten).

Beispiel

Beschäftigungsverhältnis bei Arbeitgeber A 350 € pro Monat, bei Arbeitgeber B 250 € pro Monat, keine Hauptbeschäftigung.

Sozialversicherung: Zusammenrechnung => sozialversicherungspflichtig

Lohnsteuer: Nicht 2 %-Pauschale, da keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge, aber: jedes Beschäftigungsverhältnis unter 556 €/Monat, also 20 %-Pauschale möglich.

Hinweise zur 20 % Lohnsteuerpauschalierung

- Keine Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungsverhältnisse, sondern Einzelbetrachtung.
- Lohnsteuer 20 % + SolZ 5,5 % der Lohnsteuer + pauschale KiSt von 4 bis 7 % der Lohnsteuer (je nach Bundesland).

Lohnsteuerpauschalierung – 5 % (Saisonarbeitskräfte)

Nur für Aushilfskräfte in land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 13 EStG) anwendbar.

- Lohnsteuer 5 % + SolZ 5,5 % der Lohnsteuer + pauschale KiSt von 4 bis 7 % der Lohnsteuer (je nach Bundesland).
- Beschäftigung ausschließlich mit typisch land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten (z. B. nicht Verkaufstätigkeiten oder Bauarbeiten).
- Beschäftigung für die Ausführung von Arbeiten, die naturgemäß nicht das ganze Jahr anfallen (z. B. Pflanz-, Pflege- und Erntearbeiten).
- Beschäftigung bis zu max. 25 % für die Ausführung von typisch land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten, die auch ganzjährig anfallen.
- Keine Fachkräfte (z. B. Schlepperfahrer), bezogen auf die Tätigkeit.
- Beschäftigungsdauer bis 180 Tage je Kalenderjahr (vom 1. Januar bis 31. Dezember) beim gleichen Arbeitgeber.
- Stundenlohn bis 19 €
- Unabhängig von sozialversicherungsrechtlicher Beurteilung.

Entlastungswirkung bei Familienarbeitsverträgen

Werden mitarbeitende Familienangehörige über steuerlich anzuerkennende Familienarbeitsverträge beschäftigt, kann sich dadurch innerhalb der Familie eine steuerliche Entlastungswirkung ergeben.

Arbeitslohn 6.000 € im Jahr, ESt-Belastung 30 % (aus Vereinfachungsgründen ohne U1/U2, SolZ und KiSt)					
	Ehefrau Minijob	Kind (Schüler) Minijob	Kind (Schüler) kurzfristig < 3 Mon.		
Sozialversicherung	6.000 € x 28 % = 1.680 €	6.000 € x 28 % = 1.680 €		frei	
Lohnsteuer	6.000 € x 2 % = 120 €	Lohnsteuerklasse = 0 €		Lohnsteuerklasse = 0 €	
Gesamtabgaben	1.800 €	1.680 €		0 €	
Steuerminderung durch Betriebsausgabenabzug	Lohn 6.000 € + Abgaben 1.800 € = Gesamt 7.800 € x 30 % = 2.340 €	Lohn 6.000 € + Abgaben 1.680 € = Gesamt 7.680 € x 30 % = 2.304 €	Lohn 6.000 € + Abgaben 0 € = Gesamt 6.000 € x 30 % = 1.800 €		
Vorteil	540 €	624 €		1.800 €	

Mindestlohn in der Praxis

Der gesetzliche Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum **1. Januar 2025** von **12,41 €** auf **12,82 €** brutto je Zeitzunde.

! Kein Verzicht auf den Mindestlohn durch den Arbeitnehmer möglich. Bei Verstößen gegen das MiLoG drohen hohe Bußgelder.

Wann ist der Mindestlohn zu zahlen?

Der Mindestlohn ist zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen. Er ist spätestens zum letzten Bankarbeitstag des Kalendermonats zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Fehlt eine einzel-, tarifvertragliche oder betriebliche Regelung, ist der Lohn grundsätzlich nach Ende der Dienste zu leisten. Das bedeutet, dass ein Monatsgehalt nach Ende des Monats, also am ersten des Folgemonats fällig ist.

Für wen ist der Mindestlohn zu zahlen?

Der gesetzliche Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer, auch für Minijobber und Saisonarbeitskräfte.

Ausnahmen nach dem MiLoG

Die Verpflichtung, den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen, gilt nicht für:

- Auszubildende (*für diese gilt seit 1. Januar 2020 eine Mindestausbildungsgütung, die 2025 abhängig vom Ausbildungsjahr zwischen 682 € und 955 €/Monat liegt*),
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Beschäftigungsmonaten,
- Praktikanten im Rahmen
 - eines Pflichtpraktikums einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung,
 - eines maximal dreimonatigen freiwilligen Praktikums zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder ein Studium,
 - eines maximal dreimonatigen, eine Berufs- oder Hochschulausbildung begleitenden Praktikums,
 - einer sozialrechtlichen Einstiegsqualifizierung oder Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG.

Mitarbeitende Familienangehörige

Für mitarbeitende Familienangehörige (*MiFa*) ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie den Status eines Arbeitnehmers im Betrieb haben. Sie zählen zum Kreis der Arbeitnehmer, wenn sie u. a. in den Betrieb eingegliedert sind, dem (*abgeschwächten*) Weisungsrecht des Unternehmers unterliegen und anstelle einer Fremdarbeitskraft beschäftigt werden.

Mitarbeitende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag, die lediglich ein Taschengeld bis zu 644 € im Monat erhalten, sind i. d. R. nicht als Arbeitnehmer, die der Mindestlohnpflicht unterliegen, zu qualifizieren.

! MiFa sind immer Arbeitnehmer, wenn das Arbeitsentgelt/Taschengeld als Betriebsausgabe berücksichtigt wird.

Anrechnung einzelner Vergütungsbestandteile

Akkord- und Stücklöhne

Akkord- und Stücklöhne bleiben weiterhin möglich. Entscheidend ist, dass der Mindestlohn für die geleisteten Arbeitsstunden erreicht wird. Grundsätzlicher Bezugszeitraum ist der Kalendermonat. Daher ist maßgeblich,

ob das bezahlte Bruttoentgelt im Monat geteilt durch die Anzahl der Stunden im Monat zumindest dem Mindestlohn entspricht.

Zulagen und Zuschläge

Zulagen und Zuschläge, mit denen lediglich die regelmäßig und dauerhaft vertraglich geschuldete Arbeitsleistung vergütet wird (*z. B. Feiertags-/Sonntagszulagen, Erschweris-, Gefahr- und Sozialzulagen, Anwesenheitsprämien*), sind nach der Rechtsprechung auf den Mindestlohn anrechenbar.

Einmalzahlungen

Einmalzahlungen (*z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld*) sind nur in dem Monat der Auszahlung anrechenbar.

Nicht anrechenbare Zahlungen

Nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden können Entgeltleistungen, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Arbeitsleistung erbringt oder die auf besonderen gesetzlichen Zweckbestimmungen beruhen (*z. B. Aufwandsentschädigungen, Zuschläge für Nachtarbeit, vermögenswirksame Leistungen und Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge – Ausnahme: Entgeltumwandlung*).

Kost und Logis

Eine Anrechnung von Kost und Logis ist grundsätzlich **nicht möglich**. Es empfiehlt sich daher eine Aufteilung in zwei Verträge, einen Arbeitsvertrag mit Vergütungsregelung entsprechend MiLoG und einen Vertrag über die Vermietung von Wohnraum und Gestellung von Verpflegung. Hierbei ist zwingend auf die Trennung der Zahlungsvorgänge zu achten.

Eine **Sonderregelung für Saisonarbeitskräfte** ermöglicht die Anrechnung von Kost und Logis unter bestimmten Voraussetzungen, wenn die Anrechnung vertraglich vereinbart wurde, die Anrechnung die Sachbezugswerte nicht überschreitet und durch die Anrechnung der Sachleistungen nicht in den unpfändbaren Teil des Arbeitsentgelts eingegriffen wird.

Arbeitszeitdokumentationen

Das MiLoG verpflichtet den Arbeitgeber zur Dokumentation von **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit** für geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte.

! Die Aufzeichnung muss bis zum siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Tages vorliegen und mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Es sind tatsächliche Dokumentationen zu erstellen. Die konkreten Pausenzeiten müssen nicht erfasst werden. Laut Gesetz ist eine Unterschrift nicht vorgeschrieben, es empfiehlt sich aber die Unterzeichnung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Stärkung des Nachweises.

Mitarbeitende Familienangehörige

In allen Fällen von der Aufzeichnungspflicht nach dem MiLoG ausgenommen sind nahe Familienangehörige: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Landwirts.

! Eine Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit bzw. von Mehrarbeit ergibt sich auch nach anderen Vorschriften, z. B. nach dem Arbeitszeitgesetz. Zudem hat das Bundesarbeitsgericht 2022 entschieden, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, für jeden Arbeitnehmer Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit zu erfassen und hierfür ein objektives, verlässliches und zugängliches System zur Verfügung zu stellen. Dabei muss die Erfassung nicht zwingend elektronisch erfolgen, eine Aufzeichnung in Papierform ist ausreichend.

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist eine gesetzliche Versicherung, die den landwirtschaftlichen Unternehmern und ihren Familien umfassenden Schutz aus einer Hand bietet.

Eine der wichtigsten Leistungen der SVLFG ist die Betriebs- und Haushaltshilfe, die bei einem Ausfall des Landwirts bzw. Ehegatten die Weiterführung des landwirtschaftlichen Unternehmens sicherstellt. Auf den folgenden Seiten lesen Sie, in welchen Fällen Betriebs- und Haushaltshilfe in Betracht kommen.

Achten Sie bei Gestaltungen mit Familienangehörigen stets auf die Auswirkungen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung 81

Landwirtschaftliche Alterskasse	81
Landwirtschaftliche Krankenkasse	82
Landwirtschaftliche Pflegekasse	82
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	82

Betriebs- und Haushaltshilfe 83

Betriebs- und Haushaltshilfe von der LAK	83
Betriebs- und Haushaltshilfe von der LBG	83
Betriebs- und Haushaltshilfe von der LKK	83

Auswirkungen ausgewählter Gestaltungen 84

Anstellung eines Kindes im landwirtschaftlichen Betrieb	84
Beteiligung eines Kindes als Gesellschafter	84
Ausgliederung Lohnbetrieb auf den Sohn	84
Gründung Gewerbebetrieb auf Namen der Ehefrau	85
Altenteiler behält Gewerbebetrieb zurück	85

Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Landwirtschaftliche Alterskasse

Versicherte Personen

In der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) pflichtversichert sind

- Landwirte, deren Unternehmen die Mindestgröße erreicht,
- ihre Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner und
- ihre hauptberuflich mitarbeitenden Familienangehörigen.

! Die Mindestgröße wird von der LAK festgesetzt und beträgt z. B. beim Produktionsverfahren Landwirtschaft einschl. Grünland (ohne Hof- und Gebäudefläche) 8 ha; Spezialkulturen 2,2 ha; Weinbau 2 ha; Forst 75 ha.

Mitarbeitende Familienangehörige sind

- Verwandte des Landwirts bis zum dritten Grade (Kinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Großeltern, Geschwister, Nichten/Neffen, Tante/Onkel),
- Verwandte des Ehegatten/eingetr. Lebenspartners bis zum zweiten Grade (Kinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen),
- Pflegekinder des Landwirts oder Ehegatten/eingetr. Lebenspartners.

Versicherungsfreiheit und Versicherungsbefreiung auf Antrag

Kraft Gesetzes versicherungsfrei sind u. a.

- Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben,
- Personen, die bei Beginn der Versicherung die fünfjährige Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht mehr erfüllen können.

Versicherte können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie u. a.

- regelmäßig außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen von jährlich mehr als das 12-fache der Geringfügigkeitsgrenze (aktuell 12 x 556 € = 6.672 €) beziehen,
- wegen Erziehung eines Kindes in der Deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind,
- wegen Pflege eines Pflegebedürftigen in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

LAK-Beitrag 2025

	Landwirte, sowie deren Ehegatten	freiwillig Versicherte	mitarbeitende Familienangehörige
Alte + neue Bundesländer	312 €	312 €	156,00 €

LAK-Beitragszuschuss

Seit 1. April 2021 beträgt die Einkommensgrenze für einen Beitragszuschuss zum Alterskassenbeitrag 60 % der Bezugsgröße der Sozialversicherung (2025: bundeseinheitlich 44.940 €). Die Zuschussgrenze liegt dann bei 26.964 € (Verheiratete: 53.928 €).

Der Höchstzuschuss von 60 % des Beitrags (187 €) wird bei einem jährlichen Einkommen von bis zu 30 % der Bezugsgröße gewährt. Das sind bundeseinheitlich 13.482 € (Verheiratete: 26.964 €).

Bei einem jährlichen Einkommen zwischen 30 % und 60 % der Bezugsgröße berechnet sich der Zuschuss zum Beitrag nach folgender Formel:

- **Beitragszuschuss** = Beitrag x (1,2 - (2 x jährl. Einkommen/Bezugsgröße))

Landwirtschaftliche Krankenkasse

Versicherte Personen

In der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (*LKK*) pflichtversichert sind u. a.

- Landwirte, deren Unternehmen die Mindestgröße der LAK erreicht,
- mitarbeitende Familienangehörige (*Definition siehe > LAK > Seite 81*),
- LAK-Rentner und LAK-Rentantragsteller.

Familienversicherung

Beitragsfrei familienversichert können sein u. a.

- der Ehegatte/eingetr. Lebenspartner,
- die leiblichen Kinder sowie Kinder von familienversicherten Kindern,
- die unterhaltenden Stiefkinder und Enkel,
- in häuslicher Gemeinschaft lebende Pflege- und Adoptivkinder.

! Die Altersgrenzen bei Kindern sind angelehnt an die für Kindergeldbezug.
> Seite 16 (*Ausnahme: nicht erwerbstätig bis Vollendung 23. Lebensjahr*).

Verlust der Familienversicherung

Eine beitragsfreie Familienversicherung ist u. a. **nicht** möglich,

- wenn der Angehörige ein eigenes Gesamteinkommen hat, das im Monat regelmäßig 535 € bzw. bei Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung 556 € übersteigt,
- wenn der Angehörige hauptberuflich selbstständig erwerbstätig ist,
- wenn der Angehörige selbst gesetzlich krankenversichert ist,
- wenn der Wohnsitz/gewöhnliche Aufenthalt ins Ausland verlegt wird.

Landwirtschaftliche Pflegekasse

In der Landwirtschaftlichen Pflegekasse (*LPK*) sind alle Personen versichert, die auch Mitglieder in der LKK sind. Dies gilt auch für familienversicherte Personen. Sie sind auch hier beitragsfrei mitversichert.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Versicherte Personen

In der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (*LBG*) unfallversichert sind

- Landwirte,
- ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten/eingetr. Lebenspartner,
- ständig mitarbeitende Familienangehörige,
- vorübergehend unentgeltlich tätige Familienangehörige, sofern sie noch keine Altersrente beantragt haben oder beziehen,
- Arbeitnehmer und Auszubildende,
- sonstige Personen, die im Unternehmen mithelfen.

! Unentgeltlich tätige Altenteiler sind nur unfallversichert, wenn sie nicht nur vorübergehend (*mehr als 21 Tage im Kalenderjahr*) im Betrieb mitarbeiten.

Versicherungsfall - Arbeitsunfall

Versichert sind alle betrieblichen Tätigkeiten. Dazu gehören auch die im Interesse des Betriebs zurückzulegenden Wege. Auch Bauarbeiten des Landwirts für den Wirtschaftsbetrieb sind versichert.

! Bei einem Arbeitsunfall mit Todesfolge oder mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit muss die LBG sofort durch eine Unfallanzeige informiert werden.

Versicherungsfall - Berufskrankheit

Die sogenannte Berufskrankheitenliste führt die anerkannten Erkrankungen auf. Sofern Verdacht auf Vorliegen einer solchen besteht, ist die dafür vorgesehene Anzeige vom Unternehmer oder vom behandelnden Arzt zu erstatten.

Betriebs- und Haushaltshilfe

Betriebshilfe und betriebsbezogene Haushaltshilfe können durch den jeweils zuständigen Zweig der SVLFG erbracht werden, wenn die Hilfe zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens erforderlich ist. Betriebsbezogene Haushaltshilfe kommt nur in Betracht, wenn der Haushalt so eng mit dem Betrieb verknüpft ist, dass er dem Betrieb wesentlich dient. Die Hilfe wird entweder durch Gestellung einer Ersatzkraft oder durch Kostenübernahme für eine selbst beschaffte Ersatzkraft (*2025: bundeseinheitlich 21,00 € je Einsatzstunde*) erbracht.

! Antragstellung auf Betriebshilfe der SVLFG vor Einsatzbeginn. Anderenfalls keine Kostenübernahme (*Ausnahme: Einsatzbeginn am Wochenende*).

Betriebs- und Haushaltshilfe von der LAK

Die Landwirtschaftliche Alterskasse (*LAK*) erbringt Betriebs- und Haushaltshilfe grds. nur, wenn im Betrieb keine Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden. Sie leistet bei Ausfall des

- landwirtschaftlichen Unternehmers oder
- seines versicherten mitarbeitenden Ehegatten/eingetr. Lebenspartners.

Betriebs- und Haushaltshilfe von der LAK kommen u. a. in Betracht

- als ergänzende Leistung zu einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme, einer Nachkur oder Kinderheilbehandlung (*längstens für 13 Wochen*),
- bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, wenn die Hilfe zur Aufrechterhaltung des landw. Unternehmens erforderlich ist (*i. d. R. bis zu vier Wochen*),
- bei Tod des Landwirts (*bis zu 12 Monate innerhalb von zwei Jahren*), wenn der hinterbliebene Ehegatte das Unternehmen als versicherungspflichtiger Landwirt weiterbewirtschaftet.

! Bei Inanspruchnahme von Betriebs- und Haushaltshilfe im Todesfall ist eine Selbstbeteiligung zu leisten. Diese beträgt bis zu einem Einkommen von 26.963,99 € (= *weniger als 60 % der Bezugsgröße*) 10 €/Tag, bei höherem Einkommen 20 €/Tag.

Betriebs- und Haushaltshilfe von der LBG

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (*LBG*) erbringt Betriebs- und Haushaltshilfe bei stationärer Behandlung aufgrund eines landwirtschaftlichen Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (*längstens 13 Wochen*) für

- den landwirtschaftlichen Unternehmer Betriebs- und Haushaltshilfe,
- den mitarbeitenden Ehegatten/eingetr. Lebenspartner Haushaltshilfe.

Betriebs- und Haushaltshilfe werden bei Arbeitsunfähigkeit an den landwirtschaftlichen Unternehmer oder seinen Ehegatten/eingetr. Lebenspartner für längstens bis zu vier Wochen erbracht.

! Für jeden Tag der Leistungserbringung (= *Einsatztag*) ist eine Selbstbeteiligung an die LBG in Höhe von 10 € zu entrichten.

Betriebs- und Haushaltshilfe von der LKK

Die landwirtschaftliche Krankenkasse (*LKK*) erbringt u. a. Betriebs- und Haushaltshilfe bei Ausfall des

- versicherten landwirtschaftlichen Unternehmers,
- versicherten mitarbeitenden Ehegatten/eingetr. Lebenspartners oder
- versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen, sofern er die Aufgaben des Ehegatten/eingetr. Lebenspartners ständig wahrnimmt.

Betriebs- und Haushaltshilfe von der LKK kommt u. a. in Betracht während einer von der LKK übernommenen Krankenhausbehandlung, ambulanten oder stationären Vorsorge oder Rehabilitationsleistung (*längstens 13 Wochen*) oder wenn wegen Krankheit die Bewirtschaftung des Unternehmens gefährdet ist (*i. d. R. bis zur Dauer von vier Wochen*).

Auswirkungen ausgewählter Gestaltungen

Anstellung eines Kindes im landw. Betrieb

Beispiel 1

Landwirt A ist verheiratet, seine Ehefrau hat kein eigenes Einkommen. Der gemeinsame Sohn wird hauptberuflich im landwirtschaftlichen Unternehmen für ein Arbeitsentgelt von 2.000 €/Monat angestellt.

Sozialversicherungsrechtliche Folgen:

	Landwirt A	Ehefrau A	Sohn A
LAK	Versicherungspflicht (Beitrag 312 € pro Monat)	Versicherungspflicht (Beitrag 312 € pro Monat)	Versicherungspflicht (Beitrag 50 % des Unternehmerbeitrags, also 156 €) Befreiung möglich!
LKK/ LPK	Versicherungspflicht (Beitrag nach Beitragsklassen)	Familienversicherung (beitragsfrei)	Versicherungspflicht (Beitrag 50 % des Unternehmerbeitrags)
LBG	Versicherungspflicht des Unternehmens	–	–
RV	–	–	Versicherungspflicht
AV	–	–	Versicherungspflicht

Beteiligung eines Kindes als Gesellschafter

Beispiel 2

Landwirt B gründet zusammen mit seinem Sohn eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) und nimmt den Sohn als Gesellschafter in seinen landwirtschaftlichen Betrieb auf.

Sozialversicherungsrechtliche Folgen:

	Landwirt B	Sohn B
LAK	Versicherungspflicht (Beitrag 312 € pro Monat) Versicherungspflicht auch bei Ehefrau (u. U. Befreiung möglich)	Versicherungspflicht (Beitrag 312 € pro Monat) Versicherungspflicht auch bei Ehefrau (u. U. Befreiung möglich)
LKK/ LPK	Versicherungspflicht (Beitrag nach GbR-Anteil)	Eigene Versicherungspflicht als Unternehmer (Beitrag nach GbR-Anteil)
LBG	Versicherungspflicht des Unternehmens	

Ausgliederung Lohnbetrieb auf den Sohn

Beispiel 3

Im Betrieb von Landwirt C werden die Grenzen für die Dienstleistungstätigkeit im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes überschritten. Es wird ein Lohnbetrieb auf den Namen des Sohnes eingerichtet. Der Sohn arbeitet weiterhin unentgeltlich im landwirtschaftlichen Betrieb des Vaters mit.

Sozialversicherungsrechtliche Folgen:

	Landwirt C	Sohn C
LAK	Versicherungspflicht (Beitrag 312 € pro Monat) Versicherungspflicht auch bei Ehefrau (u. U. Befreiung möglich)	Wenn hauptberuflich Mitarbeit im ldw. Betrieb: Versicherungspflicht (Beitrag 50 % des Unternehmerbeitrags) Befreiung möglich!

Beispiel 3 (Fortsetzung)

Sozialversicherungsrechtliche Folgen:

	Landwirt C	Sohn C
LKK/ LPK	Versicherungspflicht (Beitrag nach Beitragsklassen)	Wenn hauptberuflich Mitarbeit im Betrieb: Versicherungspflicht (Beitrag: 50 % des Unternehmerbeitrags) Wenn hauptberuflich Gewerbetreibender (Regelfall): freiwillige Versicherung (z. B. in LKK) oder private Versicherung
LBG	Versicherungspflicht des Unternehmens	Versicherungspflicht – wenn landw. Lohnarbeiten: LBG – wenn außerlandwirtschaftlich (z. B. Kommunalarbeiten): gewerbliche BG

Gründung Gewerbebetrieb auf Namen der Ehefrau

Beispiel 4

Landwirt D ist verheiratet. Seine Ehefrau gründet einen Gewerbebetrieb, der Produkte des landwirtschaftlichen Betriebs vermarktet.

Sozialversicherungsrechtliche Folgen:

	Landwirt D	Ehefrau D
LAK	Versicherungspflicht (Beitrag 312 € pro Monat)	Versicherungspflicht (Beitrag 312 € pro Monat) Befreiung u. U. möglich!
LKK/ LPK	Versicherungspflicht (Beitrag nach Beitragsklassen)	Falls gewerbl. Tätigkeit hauptberuflich oder Einkommen hieraus über 535 €/Monat endet Familienversicherung. Dann: freiwillige (z. B. in LKK) oder private Versicherung.
LBG	Versicherungspflicht des Unternehmens	Ggf. Zuständigkeit der LBG, wenn Gewerbebetrieb Nebenunternehmen zur Landwirtschaft. Sonst: Zust. einer gewerblichen BG

Altenteiler behält Gewerbebetrieb zurück

Beispiel 5

Landwirt E überträgt das Eigentum an seinem landwirtschaftlichen Betrieb auf die Tochter. Seinen Gewerbebetrieb Windkraftanlage behält er zurück.

Sozialversicherungsrechtliche Folgen:

- Wenn hauptberuflich Gewerbetreibender (Regelfall): Wegfall der KV-Versicherungspflicht als Rentner (freiwillige Versicherung in LKK oder private KV).
- Gewerbliche Tätigkeit hat keine Auswirkung auf eine Altersrente aus der LAK oder der gesetzlichen RV. Dies gilt nicht nur für Altersrenten nach Erreichen der Regelaltersgrenze, sondern seit 1. Januar 2023 auch uneingeschränkt für vorzeitige Altersrenten.
- Erwerbsminderungsrenten der LAK: Bei voller EM-Rente Hinzuverdienst von mehr als 1.647,80 €/Monat (bei teilweiser EM: 3.295,60 €/Monat) rentenschädlich.
- Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen RV: Hinzuverdienst von mehr als 19.661,25 €/Jahr führt zu Rentenkürzungen.

Betriebsübergabe

Die Betriebsübergabe auf die nächste Generation sollte frühzeitig und umfassend geplant werden. Erforderlich sind in dieser Reihenfolge:

- 1) Die Planung der Übergabe, Willensbildung und Stecken von Zielen, Übergeber und Übernehmer jeweils für sich, dann aber auch zusammen, am besten im Einklang mit ggf. weichenden Erben und der Familie.
- 2) Abklärung der erbrechtlichen und zivilrechtlichen Fragen.
- 3) Abklärung der steuerlichen Fragen, ggf. Gestaltungsbedarf.

Wille und Ziele der Beteiligten müssen immer bestimmender Faktor bleiben. Steuerliche Folgen können aber so erheblich sein, dass in den Ablauf eingreifende Gestaltungen sinnvoll oder sogar erforderlich sind. Steuerliche Gestaltungen brauchen Zeit in Vorbereitung und Durchführung – sinnvoll ist, den Steuerberater schon bei den ersten Überlegungen mit einzubeziehen.

Wichtig sind klare Regelungen und Verhältnisse, für Übergeber, Übernehmer und alle anderen Beteiligten. Spätestens sobald eine Person unternehmerisch tätig wird oder Eigentümer von Immobilien ist, sollte sie sich Gedanken über die Erstellung eines Testaments machen. Auch ein Testamentsentwurf muss auf die steuerlichen Folgen geprüft werden.

Das folgende Kapitel möchte Ihnen einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit der Vererbung und Übertragung von Betrieben geben.

Erbschaft- und Schenkungsteuer 87

Systematik	87
Bewertung	87
Verschonung für Betriebsübergaben	87
Persönliche Freibeträge und Steuertarif	88

Übergeben und Vererben landw. Betriebe 89

Nicht begünstigtes Vermögen mit landw. Betrieb	89
Nachversteuerung	89

Altenteilsleistungen 90

Einkommensteuerliche Buchwertfortführung 91

Betriebsübertragung im Ganzen	91
Rückbehalt bei der Betriebsübertragung	91
Übertragung an mehrere Erwerber	91

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Systematik

- 1. Stufe**
Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände entsprechend der jeweiligen Vermögensart.
- 2. Stufe**
Anwendung der „Verschonungsregeln“ für die Übertragung von Betrieben.
- 3. Stufe**
Besteuerung unter Berücksichtigung der sachlichen und persönlichen Freibeträge sowie Anwendung des Steuertarifs.

Bewertung (1. Stufe)

Landwirtschaftliches Vermögen
Ertragsbewertung nach Verhältnissen des Betriebs und Tabellenwerten.

Gewerbebetriebe und Freiberuflerpraxen
Ertragsbewertung auf Basis der Gewinne der letzten drei Wirtschaftsjahre. Mindestwert ist die Summe der Verkehrswerte der Einzelwirtschaftsgüter im Betrieb abzüglich Schulden.

Grundvermögen
Wohnungen (auch Wohnungen landwirtschaftlicher Betriebe) sowie alle Grundstücke und Gebäude, die nicht Teil eines landwirtschaftlichen oder anderen betrieblichen Vermögens sind. Sie werden nach einem speziellen Verfahren annähernd mit dem Verkehrswert bewertet, der Grund und Boden mit Bodenrichtwerten. Bei vermieteten Wohnungen gibt es einen Abschlag von 10 %.

Sonstiges Vermögen
Bewertung erfolgt mit dem Verkehrswert. Konten und Forderungen mit dem Nennwert, Wertpapiere mit dem Kurswert, Rechte auf wiederkehrende Leistungen (z. B. ein Rentenrecht) werden auf einem Kapitalwert hochgerechnet.

Verschonung für Betriebsübergaben (2. Stufe)

Die Übertragung von Betrieben wird von der Erbschaftsteuer freigestellt, wenn sie fortgeführt werden und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Obergrenze: Die Verschonung wird uneingeschränkt gewährt bis zu einem Steuerwert der Übertragungen von 26 Mio. € von derselben an dieselbe Person innerhalb von zehn Jahren.

- Die Verschonung gilt für die Schenkung/Vererbung von**
- **land- und forstwirtschaftlichem Vermögen:**
 - Begünstigt sind aktiv bewirtschaftete Betriebe sowie auch vollständig verpachtete Betriebe und verpachtete Einzelflächen.
 - Nicht begünstigt: Zu mind. 15 Jahre ab Übertragungsstichtag fest verpachtete Grundstücke oder Betriebe.
 - Besonders prüfen: als Bauland ausgewiesene Flächen.
 - **Betriebsvermögen (Gewerbebetriebe, Freiberuflerpraxen) sowie Anteile an Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH)** bei > 25 % Beteiligung am Nennkapital.
 - Anteilig nicht begünstigt ist grundsätzlich enthaltenes Verwaltungsvermögen, das können z. B. sein: vermietete Immobilien oder ein Überbestand an Zahlungsmitteln.
=> Verschonungsumfang im Einzelfall mit Steuerberater prüfen.

Bei der Verschonung gibt es ein Wahlrecht zwischen zwei Modellen.

Fünf-Jahres-Modell: 85 % Verschonungsabschlag

Abzug von den ermittelten Werten der übertragenen Betriebe, wie folgt:
1) Verschonungsabschlag von 85 %,
2) Abzug vom verbleibenden Betrag bis zu 150.000 € (bei mehreren Betrieben einmal in zehn Jahren). Der Abzugsbetrag von 150.000 € verringert sich bei einem Betriebswert über 1 Mio. € (ab 3 Mio. € Abzugsbetrag = 0 €).

! Bedingung: Betriebsfortführung mindestens fünf Jahre.

Sieben-Jahres-Modell: 100 % Verschonungsabschlag

Vollständige Entlastung auf 0 €.

! Bedingung: Betriebsfortführung mindestens sieben Jahre sowie weitere Voraussetzungen.

Arbeitsplatzerhalt

Bedingung für die Verschonung ist der Erhalt der Arbeitsplätze im bestimmten Umfang (auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben).

Maßstab: Durchschnittliche Lohnsumme in fünf Jahren vor der Übertragung. Die Lohnsumme muss innerhalb der Behaltefristen im bestimmten Umfang erhalten bleiben => Klärung im Einzelfall mit Steuerberater.

Befreiung von der Verpflichtung zum Arbeitsplatzerhalt bei Betrieben mit bis zu fünf Beschäftigten im Zeitpunkt der Übertragung. Teilzeitkräfte oder Minijobber werden jeweils als ganzer Beschäftigter gezählt.

Bei der Anzahl der Beschäftigten werden nicht mitgezählt:

- Saisonarbeitskräfte,
- Auszubildende,
- Beschäftigte im Mutterschutz bzw. die Kranken- oder Elterngeld beziehen.

Gefahr: Nachversteuerung

Wird gegen die Bedingungen der Betriebsfortführung verstoßen, entfällt die Entlastung rückwirkend, bei Teilverstoß teilweise > zur Nachversteuerung siehe Seite 89.

Persönliche Freibeträge und Steuertarif (3. Stufe)

- Für die Berücksichtigung von Freibeträgen und Steuersätzen
- wird jede Schenkung/Erbschaft von oder an verschiedene Personen separat betrachtet (z. B. gemeinsame Schenkung Eltern an Kind = Vater an Kind + Mutter an Kind),
 - werden alle Schenkungen und Erbschaften zwischen den gleichen Personen innerhalb von zehn Jahren zusammengerechnet.

Persönliche Freibeträge

Steuerklasse I	
Ehegatte, eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Kinder, Stiefkinder	400.000 €
Enkel, wenn Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
andere Enkel und Kinder von Stiefkindern	200.000 €
Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000 €
Steuerklasse II und III	
alle anderen	20.000 €

! Für Erbfälle gibt es noch zusätzliche Freibeträge.

Das Vererben von Wohnungen an den Ehegatten oder die Kinder (bei Kindern soweit nicht > 200 m² Wohnfläche) ist steuerfrei, wenn sie die folgenden zehn Jahre selbst bewohnt werden.

Steuertarif

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuersatz in der Steuerklasse		
	I	II*	III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

* Steuerklasse II; z. B. Geschwister, Nichten/Neffen, Eltern

Übergeben und Vererben landwirtschaftl. Betriebe

Durch die Verschonung der Betriebsübertragung fällt bei der Übergabe oder Vererbung landwirtschaftlichen Vermögens in der Regel keine Erbschaftsteuer an. Zu Steuerlasten kann es aber insbesondere in folgenden Fällen kommen.

Nicht begünstigtes Vermögen mit landw. Betrieb

Durch die Verschonung ist nur das landwirtschaftliche Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes abgedeckt. Dazu gehören die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, Gebäude, Rechte wie Inventar und Betriebsmittel, auch zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtete Grundstücke und Betriebe.

Nicht begünstigt sind:

- Betriebsleiter- und Altenteilerwohnhaus, Mitarbeiterwohnungen sowie alle nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Gebäude (z. B. Vermietung zu Wohnzwecken oder an Gewerbebetrieb),
- die betrieblichen Konten, Forderungen, Wertpapiere und Beteiligungen zählen nicht zum landwirtschaftlichen Vermögen.

Nicht begünstigte Vermögensteile können mit dem weiteren Vermögen nur durch die persönlichen Freibeträge freigestellt werden und führen darüber hinaus zu Erbschaft-/Schenkungssteuer.

! Zu erheblicher Steuerbelastung kann die Übertragung von Flächen auslösen, die mit Windkraftanlagen oder Freiflächenphotovoltaikanlagen bebaut sind => abstimmen mit Steuerberater.

Nachversteuerung

Bei Verstoß gegen die Betriebsfortführung kommt es rückwirkend zur Nachversteuerung. Die Nachversteuerung besteht für landwirtschaftliche Betriebe aus zwei Stufen:

- 1) Rückwirkende Bewertung mit dem „Liquidationswert“ (= Bodenrichtwerte bzw. Verkehrswerte) innerhalb von 15 Jahren.

- 2) Rückwirkender Entfall der Verschonung innerhalb von fünf oder sieben Jahren.

Abschmelzung der Nachversteuerungsfolgen

Die Folgen aus dem Entfall der Verschonung vermindern sich innerhalb des Zeitraumes von fünf oder sieben Jahren ratierlich. Nach Ablauf der fünf oder sieben Jahre bleibt der Liquidationswert meist ohne Auswirkung.

Teilverstoß = Teilnachversteuerung

Wird für einen Teil des Betriebes gegen die Fortführungsbedingungen verstoßen, kommt es nur für diesen Teil zur Nachversteuerung. Die Steuerbelastungen daraus sind häufig gering oder entfallen ganz => Prüfung im Einzelfall.

Praxisfälle der Teilnachversteuerung

- Teilveräußerungen (z. B. Einzelflächen, Anlagevermögen),
- hohe Entnahmen (mehr als 150.000 € in fünf oder sieben Jahren über Gewinn und Einlagen hinaus),
- Umstrukturierungen zum Gewerbebetrieb,
- Vermietung und Verpachtung zu außerlandwirtschaftlichen Zwecken,
- Die Einstellung und Verpachtung des Betriebs führt für sich nicht zur Nachversteuerung, oft aber der damit zusammenhängende Inventarverkauf.

Altenteilsleistungen

Altenteilsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung betrieblichen Vermögens

- werden beim Leistenden als Sonderausgabe vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen, > Seite 11,
- müssen vom Leistungsempfänger in gleichem Umfang als sonstige Einkünfte versteuert werden.

! Abzugsfähig ist nur, wozu sich der Leistende dauerhaft und zivilrechtlich wirksam verpflichtet hat.

Begünstigtes Vermögen

Begünstigtes betriebliches Vermögen in diesem Sinne sind

- ganze landwirtschaftliche, gewerbliche oder freiberufliche Betriebe (oder Teilbetriebe),
- Anteile an Personengesellschaften, die land- und forstwirtschaftlich, gewerblich oder freiberuflich tätig sind,
- GmbH-Anteile von mind. 50 %, wenn Geschäftsführung bei Übergeber und nach Übernahme bei Übernehmer.

! Nicht begünstigt sind seit dem 1. Januar 2008 erfolgte Übertragungen von Privatvermögen wie z. B. steuerlich aufgegebene Betriebe, private Immobilien.

Die Altenteilsleistungen müssen aus den (bereinigten) Gewinnen des übertragenen Vermögens bezahlt werden können => u. U. Problem bei Kleinbetrieben oder Betrieben mit Verlusten.

Wichtig: Vereinbarung und Durchführung

Umfang und Höhe der Altenteilsleistungen müssen im Übertragungsvertrag möglichst konkret vereinbart werden (ggf. einschließlich späterer Anpassungen). Die Leistungen müssen auf die Lebenszeit der Empfänger vereinbart werden.

Die Altenteilsleistungen müssen während der gesamten Dauer vertragsgemäß durchgeführt werden.

! Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen können zum dauerhaften Verlust der Abzugsfähigkeit der gesamten Altenteilsleistungen führen. Änderung/Anpassung der Leistungen nur nach Rücksprache mit dem Steuerberater und schriftlicher Vereinbarung.

Wie werden Altenteilsleistungen bewertet?

Beispiele zur Bewertung der Leistungen (abzugsfähig wenn vereinbart):

- Baraltenteil: mit dem Nennwert.
- Beköstigung: mit Sachbezugswerten der Sozialversicherungsentgeltverordnung.
- Weitere Aufwendungen wie freie Heizung, Strom, Wasser, Müll, etc.: mit Pauschalwerten der Finanzverwaltung, bei Einzelnachweis die tatsächlichen Kosten.
- Unterhaltskosten einer Altenteilerwohnung: Tatsächliche Aufwendungen, nur soweit im Übergabevertrag ausdrücklich vereinbart => Abstimmung mit Steuerberater bei außergewöhnlichen Maßnahmen.
- Beerdigungskosten des Altentellers (unter bestimmten Voraussetzungen): Tatsächliche Kosten, ggf. einschließlich Trauerfeier.

Einkommensteuerliche Buchwertfortführung

Betriebsübertragung im Ganzen

Wird ein land- und forstwirtschaftlicher, gewerblicher oder freiberuflicher Betrieb im Ganzen unentgeltlich übertragen oder vererbt, hat der Übertragungsvorgang keine Gewinnauswirkung. Der Betriebsübernehmer übernimmt in seiner ersten Gewinnermittlung für alle übernommenen Wirtschaftsgüter die Buchwerte aus der letzten Gewinnermittlung des Übergebers => „Buchwertfortführung“.

Im Zusammenhang mit Personengesellschaften gibt es vielfältige Möglichkeiten der einkommensteuereutralen Übertragung, sie müssen jedoch sorgfältig gestaltet werden.

Rückbehalt bei der Betriebsübertragung

Steuerlich problematisch ist der Rückbehalt von Wirtschaftsgütern, im Einzelfall können sich enorme Belastungen ergeben. Jeder Rückbehalt muss im Vorfeld mit dem Steuerberater abgestimmt werden.

Steuerlich unschädlich können z. B. sein:

- Der Rückbehalt der Forstflächen eines Betriebes ab einer bestimmten Mindestgröße (Teilbetrieb).
- Der Rückbehalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis 10 % der Gesamtfläche, u. U. einschließlich Gebäude.

Übertragung an mehrere Erwerber

Wird ein Betrieb aufgeteilt und an mehrere Erwerber übertragen, wird er steuerlich zerschlagen. Alle stillen Reserven, das heißt der Unterschied zwischen den Buchwerten und Verkehrswerten aller Wirtschaftsgüter, müssen auf einen Schlag versteuert werden.

Dafür werden steuerliche Erleichterungen (Freibetrag, ermäßigter Steuersatz) gewährt, die Steuerlast kann trotzdem enorm sein.

! Gestaltungsmöglichkeiten (§ 14 Abs. 3 EStG), im Vorfeld mit dem Steuerberater prüfen.

- > BUCHHALTUNG
- > STEUERBERATUNG
- > UNTERNEHMENSBERATUNG
- > RECHTSBERATUNG
- > WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- > DIGITALISIERUNG

für Landwirtschaft, Gewerbe,
Freie Berufe und Privatpersonen



NOTIZEN

FAZIT

So komplex und undurchsichtig das Steuerrecht auch sein mag, wir sind stets an Ihrer Seite und begleiten Sie durch das Steuerlabyrinth. Mit den Informationen dieser Broschüre haben wir Ihnen hoffentlich den Weg hindurch etwas übersichtlicher gestaltet.

Der Dialog ist wichtig

Die Darstellung der steuerlichen Grundbegriffe und Gestaltungsüberlegungen in dieser Broschüre soll den Dialog zwischen Ihnen als landwirtschaftlichen Unternehmer und uns als Steuerberater anregen und erleichtern.

Fragen erwünscht

Scheuen Sie sich nicht zu fragen. Selbst in einfachen Regelungen hat der Fiskus Tücken versteckt – es gibt daher keine überflüssigen Fragen zum deutschen Steuerrecht. Ihr Problem und Ihre Ziele sind unsere Aufgabe.

Investitionen gemeinsam planen

Insbesondere bei der strategischen Entwicklung Ihres Unternehmens und den damit einhergehenden Investitionen ist die intensive Zusammenarbeit zwischen Unternehmer und Berater wichtig. Beziehen Sie uns schon im Vorfeld in die Planung ein. Mit einer frühzeitigen und gemeinsamen Planung können optimale Ergebnisse erreicht werden.

NOTIZEN



LEISTUNGEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Steuerliche Spezialberatung
für den Agrarsektor



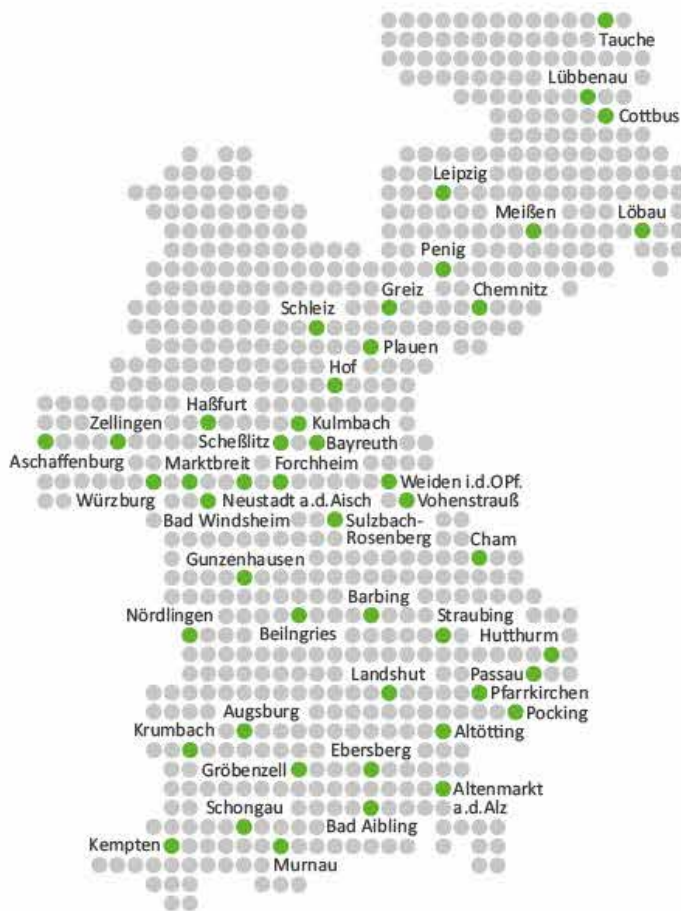
Unsere Experten bieten Ihnen Unterstützung bei steuerlichen Spezialthemen. Von der Hofübergabe bis zur Agri PV-Anlage stehen wir bei Spezialfragen Rede und Antwort. Sie wollen nicht nur gute Beratung sondern auch ein steuerliches Gutachten, auf das Sie sich berufen können? Wählen Sie aus unserem umfangreichen Leistungsspektrum aus.

Wir bieten Ihnen kompetente Beratung in den Bereichen:

- > Gutachterliche Stellungnahmen zu schwierigen Einzelfragen
- > Beratung bei Vertragsgestaltung besonderer Verträge (Leitungsbau/Ausgleichsflächen/Entschädigungen usw.)
- > Hofübergaben – Einzelanfragen (Gutachten) und Übergabeberatung
- > Betriebsaufgaben – Einzelanfragen (Zweifelsfragen)
- > Erbauseinandersetzungen – Einzelanfragen (Gutachten)
- > Landwirtschaftliche Unternehmensbewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer



STANDORTÜBERSICHT



LEONITAX GmbH

Oppelner Straße 5 | 82194 Gröbenzell

Tel. +49 (0)8142 65167-0

info@leonitax.de | www.leonitax.de



BUCHHALTUNG
STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG
vertrauensvoll

LANDWIRTSCHAFT
FORSTWIRTSCHAFT
OBST-UND GARTENBAU
kompetent

VOR-ORT-BERATUNG
LIQUIDITÄTSPLANUNG
transparent

HOFÜBERGABE
ABSICHERUNG
TESTAMENT
individuell

GEWERBE
DIGITALISIERUNG
E-BILANZ
effektiv

BIOGAS
ERNEUERBARE ENERGIEN
PHOTOVOLTAIK
innovativ

Überreicht durch Ihre Kanzlei